ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · MAI 1962 · 10. JAHRG. · EINZELHEFT 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF

HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG AUGUST LUTZEYER · BADEN-BADEN · POSTFACH 610

3/62

2 F 2422 F

INHALTSVERZEICHNIS

Die Vereinten Nationen zwischen den Versammlungstagungen 69

von Dr. Max Beer, Sonderberichterstatter der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, New York

Das Selbstbestimmungsrecht in zwei UN-Dokumenten 75

von Dr. Heinz Kloss

Das politische Testament Dag Hammarskjoelds (Fortsetzung) 78

von Prof. Dr. Michel Virally, Genf

UNICEF-Arbeit in Entwicklungsländern 82

von Prof. Dr. Wolfgang Dietrich Germer

Berlin und die Vereinten Nationen. Versuch einer chronologischen Übersicht 86

Die Abrüstung — wirtschaftlich gesehen. Ein Sachverständigenbericht der Vereinten Nationen 89

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen. Dokumente und Nachrichten 91

Entschließungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zur Palästinafrage und zum Selbstbestimmungsrecht 93

Die Geschäftsordnung der Generalversammlung. Text Regel 62 bis 77 95

Veranlagungsschlüssel für die Ausgaben der Vereinten Nationen (Tabelle) 96

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredaktion: Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610, Telefon 36 07. Postscheckkonto: Karlsruhe 7 36 36. — Banken Baden-Baden: Städtische Sparkasse, Konto 3 896; Dresdner Bank, Konto 12 025.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiegebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610, Telefon 36 07; z. Z. gültig: Anzeigenpreisliste Nr. 1

Druck: Verlagsdruckerei August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3—5, Postfach 610.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM; Einzelheft 2,50 DM (zuzüglich Zustellgebühren). Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN BONN

Präsidium:

Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer

Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg

Dr. Max Becker †

Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie

Dr. Heinrich von Brentano, MdB, Bundesminister a. D.

Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin

Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege

Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn

Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg

Dr.-Ing. h. c. Fritz Könecke, Stuttgart

Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin

Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg

Erich Ollenhauer, 1. Vorsitzender der SPD

Willi Richter, Vorsitzender des DGB

Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer

Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofs a. D.

Vorstand:

Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Vorsitzender)

Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (stellvertr. Vorsitzender)

Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart (stellvertr. Vorsitzender)

Dr. Otto Junghann, Reg.-Präs. a. D., Hannover (Ehrenvorsitzender)

Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretärin, Bonn

Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart

Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim

Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn

Frau Emmy Engel-Hansen, Rechtsanwältin, Frankfurt a. M.

Botschafter Dr. Hasso von Etzdorf, London

Dr. Julius Fehsenbecker, Bürgermeister, Mannheim

D. Dr. Eugen Gerstenmaier, Präsident des Deutschen Bundestages, Bonn

Dr. Gerd Lengeling, Rechtsanwalt, Eppingen

Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn

Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg

Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf

Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen

Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin

Stadtschulrat Dr. Anton Fingerle, Vorsitzender Landesverband Bayern

Direktor Walter Gaßmann, MdB, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg

Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofs a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen

Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen.

Generalsekretär:

Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Die Vereinten Nationen zwischen den Versammlungstagungen

DR. MAX BEER

Sonderberichterstatter der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, New York

Aus dem Inhalt: Politische Kämpfe: Kuba, Palästina, Kaschmir — Der antikoloniale Ansturm: Rhodesien, die portugiesischen Besitzungen, Südwestafrika — West-Neuguinea — Beruhigung im Kongo? — U Thants Konflikt mit Bonn — Abrüstungs-, Kernwaffen- und Weltraumprobleme — Wirtschaftsfragen — Schutz der Menschenrechte — Die 200-Millionen-Anleihe — Wohin geht der Weg?

Einleitung: Leerlauf in den Vereinten Nationen?

Immer wieder hört man die Frage: Was geschieht denn eigentlich in den Vereinten Nationen zwischen den großen monatelangen Sessionen der Generalversammlung? Ist dann überhaupt etwas los in New York? Bedeutet diese Leere nicht in der Tat, daß die Weltorganisation eigentlich nur spektakulären, periodischen Zusammenkünften der leitenden Staatsmänner und Diplomaten dient, bei denen übrigens oft nur neue Konflikte und kaum dauernde Ergebnisse zum Segen der internationalen Zusammenarbeit herauskommen?

Nichts schadet der richtigen Einschätzung der Vereinten Nationen mehr als diese oberflächliche Meinung, die sich in Wahrheit auf nichts anderes stützen kann als auf die oberflächliche Art, mit der die meisten Tageszeitungen über das Geschehen in der Organisation berichten, an der sie nur sensationelle „Höhepunkte" interessieren und deren fleißige, oft überwältigende tägliche Arbeit das ganze Jahr hindurch sie ihren Lesern fast durchweg vorenthalten.

In diesem ersten in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN erscheinenden Bericht über das Wirken der Vereinten Nationen in der Zeit *zwischen den Versammlungstagungen* hoffen wir, jene falsche Perspektive dadurch korrigieren zu können, daß wir, wenn auch nicht alle, in ihrer Fülle unübersehbaren und nicht sehr bedeutsamen, so doch die wichtigsten und für das Gesamtwerk der Organisation wesentlichen Tagungen und Beschlüsse, darunter solche ausnehmend politischer Natur, der letzten Monate behandeln.

I. Politische Probleme

1. Erneuter erfolgloser kubanisch-kommunistischer Vorstoß im Sicherheitsrat

Kuba, dessen verschiedene Versuche gescheitert waren, in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat eine Verurteilung der Vereinigten Staaten herbeizuführen, wandte sich am 8. März von neuem an den Sicherheitsrat, um, unterstützt — falls nicht vorgetrieben — durch die Sowjetunion, seine politische Offensive *juristisch* verkleidet wiederaufzunehmen. Es verlangte, daß der Rat, wie in der Satzung vorgesehen, vom *Internationalen Gerichtshof ein Gutachten* über die Gültigkeit bzw. Satzungswidrigkeit der Beschlüsse von Punta del Este einhole, durch welche Kuba aus der amerikanischen Staatenorganisation ausgeschlossen worden war. Das Verlangen zerfiel in eine Reihe von dem Gerichtshof vorzulegenden Unterfragen, die sich u. a. auf den Vorrang der Satzung der Vereinten Nationen vor den regionalen Verträgen bezogen. Nach kubanischer Auffassung war Artikel 53 der Satzung maßgebend, wonach Zwangsmaßnahmen einer regionalen Organisation nur mit Zustimmung des Sicherheitsrates vorgenommen werden dürfen. In langwierigen Debatten, die vom 14. März bis zum 23. März dauerten, wurde eine von Kuba formulierte, aber, da dieser Staat kein Ratsmitglied ist, von der Sowjetunion beantragte Entschließung, die Einholung des Gerichtsgutachtens forderte, von sieben der elf Ratsmitglieder *abgelehnt;* nur die Sowjetunion und ihr Satellit Rumänien stimmten für sie, die Vereinigte Arabische Republik enthielt sich der Stimme, und Ghana beteiligte sich nicht an der Abstimmung.

Da im Lauf der Debatte eines der Hauptargumente der Gegner der Einholung eines Gutachtens darin bestand, daß die in Punta del Este beschlossenen Maßnahmen keine Zwangsmaßnahmen im Sinne der Satzung seien, versuchte Ghana vorher durch Sonderabstimmung einen Paragraphen der Entschließung zu retten, der eine Definierung des Begriffes „Zwangsmaßnahme" durch den Gerichtshof verlangte; aber außer Ghana stimmten nur die Vereinigte Arabische Republik, die Sowjetunion und Rumänien für diesen Paragraphen.

Während dieser neuen Kubasession bekundete sich eindrucksvoll die *Solidarität der lateinamerikanischen Ratsmitglieder* mit den Vereinigten Staaten. Wirkungslos verpuffte in dem engen Gremium des Rates das wesentliche Argument Kubas und der Sowjetunion, daß Kuba in Punta del Este wegen seiner sozialistisch-kommunistischen Gesinnung ausgestoßen worden war, was dem Geiste und der Zusammensetzung der Vereinten Nationen widerspreche; es wurde mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß nicht diese Gesinnung sondern die *aufrührerische Intervention* Kubas in die inneren Angelegenheiten anderer lateinamerikanischer Staaten die Ausweisung verursacht habe.

Klagen Guatemalas und Gegenklagen Kubas beim Sicherheitsrat, jedoch ohne Verlangen nach einer Ratssession, folgten dem gescheiterten kubanisch-kommunistischen Verstoß.

2. Ein syrisch-israelischer Konflikt vor dem Sicherheitsrat

Erheblich aufregender und in ihren Folgen ernsthafter war eine Ratssession, die vom 28. März bis zum 9. April währte. Sie war einberufen worden von *Syrien,* das Israel der Aggression an der syrischen Grenze und in der entmilitarisierten Zone am Tiberiassee in der Nacht vom 16. zum 17. März beschuldigte, worauf Israel sofort eine Gegenklage beim Rat einreichte, die sich auf Aggressionsakte Syriens vom 1. Februar bis zum 16. März stützte. Ein Bericht des Generalstabschefs der Waffenstillstandsorganisation für Palästina, des schwedischen *Generals von Horn,* schilderte eingehend die Vorgänge, ohne zu einer klaren Schlußfolgerung zu gelangen. Antworten, die dann später der nach New York berufene General auf Fragen der Ratsmitglieder erteilte, fielen jedoch teilweise zuungunsten Israels aus. Auch änderte die Delegation der Vereinten Staaten, die zuerst vorsichtig die Waage hielt zwischen syrischen „Provokationen" und israelischen „Vergeltungsmaßnahmen" und eine entsprechende Entschließung einbringen wollte, unter arabischem Druck ihre Haltung. Sie unterbreitete dem Rat einen Entschließungsantrag, der im wesentlichen *Israel belastete* und schließlich nach langen Debatten, in denen die Sowjetunion sich radikal israelisch-feindlich zeigte, angenommen wurde [1]. Zehn der elf Ratsmitglieder stimmten für ihn; Frankreich enthielt

sich der Stimme. Diese Entschließung, die Amerika und die Sowjetunion in demselben Lager fand, erklärte Israels Vorgehen als *flagrante Verletzung* einer früheren Entschließung[2] vom Januar 1956, die ähnliche israelische Vergeltungsmaßnahmen als Bruch der Waffenstillstandsabkommen verurteilt hatte. Israel wurde aufgefordert, in Zukunft von solchen Aktionen abzusehen; beide Teile wurden angehalten, von Androhung oder Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen und mit dem Generalstabschef für die Durchführung der von ihm angeordneten Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Die Entschließung wurde erbittert von Israel abgelehnt, das in ihr eine völlig einseitige Stellungnahme des Rates und der Vereinigten Staaten, keine Erkenntnis der wirklichen Hintergründe des arabisch-israelischen Konfliktes und keine Anbahnung eines Friedenszustandes sah. Eine weit *schärfer* Israel verurteilende Entschließung, die *Syrien* formuliert und die Vereinigte Arabische Republik beantragt hatte, war vor der Abstimmung über die Entschließung der Vereinigten Staaten und Großbritanniens zurückgezogen worden; ein israelischer Entschließungstext, der Syrien verurteilte, fand überhaupt nicht die bei Anträgen von Nichtmitgliedern des Rates erforderliche Unterstützung eines Ratsmitgliedes. Viele Beobachter dieser ersten Ratssession über Palästina seit April 1961 befürchteten, daß der Beschluß weder Syrien von neuen Initiativen gegen Israel noch das letztere von erneuten Vergeltungsakten abhalten werde, und daß die Situation an den arabisch-israelischen Grenzen weiterhin gefährliche Konfliktstoffe birgt.

Streit um Fischereirechte war der Anlaß des blutigen israelisch-syrischen Zusammenstoßes am Tiberias-See (dem biblischen See Genezareth) am 16./17. März 1962. Im Hintergrund steht jedoch weit mehr; es geht um die Wasser des Jordan, die Israel in sein Staatsgebiet ableiten will. Schon ist ein großer Teil des Kanalsystems fertig, durch das in wenigen Jahren Jordan-Wasser bis in die Wüste Negev fließen soll. Wieviel Israel dem Jordan ableiten wird, darüber hat man sich bisher mit den Jordan-Anrainern Syrien und Jordanien nicht geeinigt. Daher auch die Anfang März von Syrien beim Sicherheitsrat eingereichte Klage gegen die Jordan-Ableitung durch Israel. Wenn keine Einigung zustandekommt, droht der Jordan zu einem neuen Krisenfall zwischen Israel und seinen Nachbarn zu werden. Dies umso eher, als die Abzweigkanäle zum Teil durch israelisches Grenzgebiet führen müssen, das nach dem Waffenstillstandsvertrag als entmilitarisiert gilt.

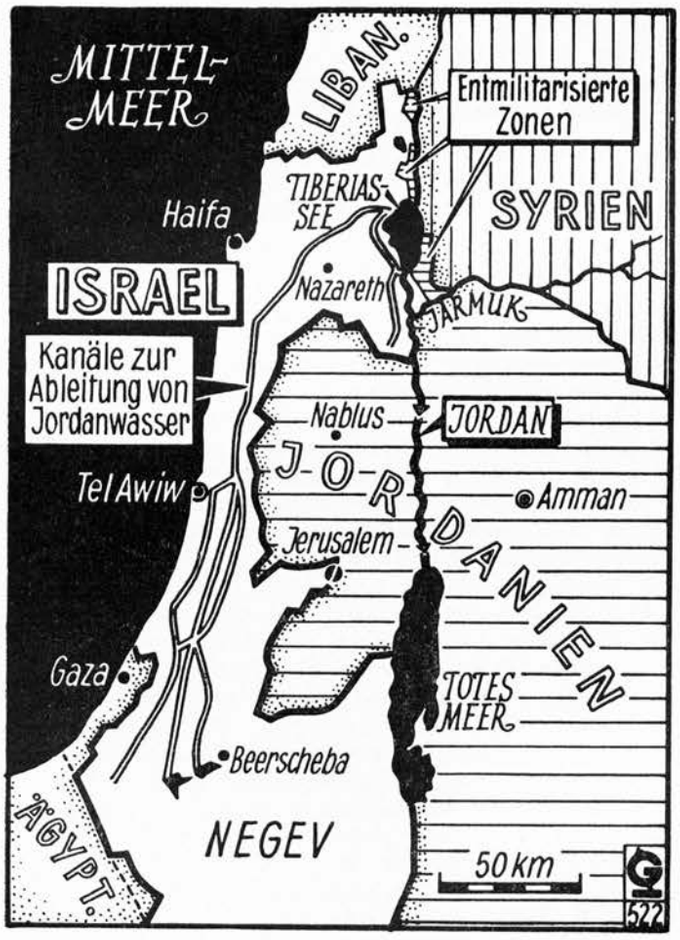

3. *Wiederaufnahme der Ratsdebatten über Kaschmir*

Am 27. April hielt der Sicherheitsrat seine hundertste Sitzung über den indisch-pakistanischen Kaschmirkonflikt ab. Nach ergebnislosen Sitzungen vom Jahre 1947 bis zum Jahre 1957 war der Rat am 1. Februar wieder mit dem Problem befaßt worden, und zwar auf Verlangen Pakistans, das inmitten der nationalistischen Aufwallungen in Indien seit der Aggression gegen das portugiesische *Goa* unmittelbare Bedrohung befürchtete. Der Rat vertagte dann jedoch mit Rücksicht auf die indischen Wahlen ein Eintreten in die Debatte. In der Sitzung vom 27. April wurde dann endlich das Thema in vollem Umfange aufgenommen, zunächst mit einer langen Rede des hochangesehenen pakistanischen Staatsmannes und früheren Richters am Internationalen Gerichtshof *Zafrullah Khan*, worauf im Verlauf der weiteren Debatten der leidenschaftliche indische Verteidigungsminister *Krischna Menon* seine oft uferlose Beredsamkeit entfalten wird. Inzwischen halten die meisten Beobachter eine Lösung des Konfliktes für ebenso unwahrscheinlich wie bisher; sie erwarten kaum mehr als die Verhütung von Unruhen und Aggressionsakten während neuer Versuche, Verhandlungen unter den Parteien herbeizuführen. Die Analogie mit der palästinensischen Situation liegt auf der Hand.

4. *Afrika: Fortsetzung des antikolonialistischen Ansturmes*

Der Kampf gegen den Kolonialismus vollzog sich während der Berichtsperiode in dem von der Generalversammlung eingesetzten *Siebzehnerkomitee* für die Durchführung der Versammlungsentschließung über *Gewährung der Unabhängigkeit* an alle Kolonialgebiete, in einem Sonderkomitee für die unter *portugiesischer* Herrschaft stehenden Gebiete und in einem Komitee für *Südwestafrika*.

In dem Siebzehnerkomitee, das gegenwärtig noch tagt, wurden vornehmlich die Probleme *Süd- und Nordrhodesiens* unter Hinzuziehung von Petitionären aus diesen Gebieten erörtert. Das Bemühen der afrikanischen, asiatischen und kommunistischen Delegierten ging vor allem darauf aus, die neue Verfassung als Mittel für die Vorherrschaft der weißen Rasse abzulehnen und zu bestreiten, daß sie der Bevölkerung Selbstregierung sichere. Was Südrhodesien betrifft, so wurde, nachdem verschiedene Entschließungen zur Debatte standen und der britische Delegierte eine entsprechende Einladung ergehen ließ, ein *Unterkomitee nach London entsandt*, um dort über die künftige Entwicklung in diesem Gebietsteil zu verhandeln. — Die Debatten über Nordrhodesien, die teilweise zu sehr dramatischen Ausbrüchen der eingeborenen Petitionäre führten, sind noch nicht abgeschlossen.

Im Komitee über die portugiesischen Besitzungen wurde nach einem vergeblichen Versuch, Portugals Mitarbeit zu organisieren, die Entsendung von Missionen in verschiedene afrikanische Staaten zum Sammeln von Informationen unter den Flüchtlingen aus portugiesischen Kolonien beschlossen.

Im Gegensatz zu Potugal zeigte sich plötzlich die *Südafrikanische Republik* geneigter, eine Form der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Vereinten Nationen hinzunehmen, indem sie eine Einladung an den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Komitees für Südwestafrika ergehen ließ, nach Pretoria zu kommen, und einen Besuch in Südwestafrika, der ehemaligen deutschen Kolonie, dann ein Mandatsgebiet des Völkerbundes, nicht ausschloß; ob sich daraus aber wirklich eine Lösung des jahrelangen Streites über die von Südafrika verweigerte *Übergabe des Ge-*

bietes an das Treuhandsystem der Vereinten Nationen ergeben kann, wird weiterhin allgemein bezweifelt. Jedoch in diesem Falle wie in manchen anderen Fällen ist es von Bedeutung, daß die Weltorganisation — namentlich seit dem gewaltigen Anwachsen der afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten — zähe auf ihren Forderungen beharrt und immerhin Südafrika zum Beginn einer Mitarbeit, so problematisch sie auch bleibt, veranlassen konnte.

5. Afrika: Die Situation im Kongo

Im Kongo, wo der Chef der Zivilverwaltung, der Schwede Sture Linner, durch den Ghanesen Robert Gardiner und der militärische Befehlshaber, der Irländer McKeown, durch den äthiopischen General Kebede Gebre ersetzt worden waren — *zwei Afrikaner* haben damit unter der Leitung des asiatischen Generalsekretärs U Thant die Schlüsselpositionen inne —, war verhältnismäßig Ruhe, jedenfalls eine harmonischere Beziehung zwischen den kongolesischen und den internationalen Behörden bei gleichzeitiger leichter Besserung der wirtschaftlichen Lage eingetreten. Die Bedrohung durch *Gizenga*, den die Zentralregierung in halber Gefangenschaft hält, schien beseitigt. Die *Verhandlungen* zwischen dem Premierminister *Adoula* und dem Katangapräsidenten *Tschombé* in Léopoldville verliefen zwar ergebnislos und führten sogar zu einer Krise, als die Zentralregierung Tschombés Heimflug nach Elisabethville zeitweilig hinderte. Aber in dieser Krise zeigte sich der mildere Kurs der Vereinten Nationen: Auf Befehl des amtierenden Generalsekretärs U Thant ergriffen seine Vertreter im Kongo scharfe Maßnahmen, um die Abreise des in seinem Flugzeug immobilisierten Katangapräsidenten zu sichern, in Übereinstimmung mit der Garantie freien Verkehrs zwischen Elisabethville und Léopoldville, die ihm die UN gegeben hatten. U Thant verlieh später in durchweg zuversichtlich gehaltenen Erklärungen vor der Presse der Überzeugung Ausdruck, daß die Verhandlungen zwischen Adoula und Tschombé wiederaufgenommen und zu einem Ergebnis führen werden. Im Augenblick, da dieser Bericht verfaßt wird, sind ferner keine Störungsversuche von sowjetischer Seite zu vermerken: Sie dürften allerdings, falls die Unruhe radikaler afrikanischer Kreise über Tschombés Taktik und die Milde der Vereinten Nationen anwächst, kaum ausbleiben.

6. Der indonesisch-holländische Konflikt

Bemühungen des Generalsekretärs, eine in kriegerische Entwicklungen ausartende Verschärfung des Konfliktes zu verhüten, der durch Indonesiens annexionistischen Anspruch auf das holländische Kolonialgebiet Westneuguinea entstanden war, sind im Laufe der letzten Monate insofern erfolgreich gewesen, als sie eine Repatriierung indonesischer Gefangener ermöglichten und trotz einer Unterbrechung Gespräche, die U Thant in New York mit Vertretern beider Staaten, und die gleichsam in seinem Auftrag der Amerikaner Ellisworth Bunker in Washington führte, über eine *Übergangslösung* nicht ausschließen. Sie würde offenbar den Verzicht Hollands auf das Gebiet zum Ziele haben, gleichzeitig aber eine brutale Machtergreifung durch Indonesien durch ein vorübergehendes Regime der Vereinten Nationen verhindern. Die magische Formel steht allerdings noch in einem durchaus vorbereitenden Stadium.

7. U Thants Konflikt mit Bonn

Ein merkwürdiger Konflikt zwischen U Thant und der Bundesrepublik Deutschland drohte die bisher harmonischen Beziehungen zwischen Bonn und den Vereinten Nationen verhängnisvoll zu schädigen und die angekündigte deutsche Zeichnung von 10 Millionen Dollar für die Anleihe der UN rückgängig zu machen.

Die beiden Kontrahenten: Ministerpräsident Adoula, Léopoldville, und Präsident Tschombé, Elisabethville (links).

SELTSAME ZEITEN

Im Kongo wurde im vergangenen Jahr ein junger türkischer Angestellter der Vereinten Nationen zweimal halbtot geschlagen:

Im Frühjahr in Léopoldville — nicht als UN-Angestellter, sondern als Weißer;

im Herbst in Elisabethville — nicht als Weißer, sondern als UN-Angestellter.

Der Konflikt, der auf die Intrigen des neuen sowjetischen Untergeneralsekretärs und Hauptberaters U Thants Kiselew zurückzuführen ist, entstand, als plötzlich das Sekretariat in dem Bericht einer an die Mitgliedstaaten der UN gerichteten Umfrage über das Kernwaffenproblem — auf die wir zurückkommen werden — die nicht eingeforderte Antwort der deutschen Sowjetzone als Denkschrift der DDR veröffentlichte — ein beispielloser Vorgang, da bisher in der Geschichte der UN Kundgebungen Pankows niemals in offizielle Dokumente aufgenommen wurden, es sei denn, daß sie einen Bestandteil von Mitteilungen kommunistischer Mitgliedstaaten wie der Tschechoslowakei bildeten.

Zwei energische mündliche Proteste[3] *des Beobachters der Bundesrepublik* bei den UN, des Botschafters *Heinrich Knappstein*, wiesen dieses Verfahren zurück. Es folgten mündliche Demarchen der Delegationen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs bei U Thant, die dieses Abweichen von der bisherigen Praxis beklagten. Beratungen in Bonn, zu denen der Botschaftsrat der Beobachtermission der Bundesrepublik bei den UN, *Dr. Paul Frank*, hinzugezogen wurde, Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und ihren Verbündeten, Verhandlungen der Westmächte mit dem Sekretariat, die von der britischen Delegation geführt wurden, brachten endlich nach drei Wochen eine Beilegung des Konfliktes zustande. Sie bestand

in einem *Notenaustausch*[3] zwischen Botschafter Knappstein und U Thant. Der deutsche Botschafter wiederholte *schriftlich* seinen früheren mündlichen Protest, und U Thant trat einen Rückzug an, indem er versicherte, daß der Vorfall *kein Abweichen von der bisherigen Praxis bedeute.*

Einige Tage später richteten die Chefdelegierten der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Großbritanniens *Noten* an U Thant, in denen sie, diesmal in aller Form, Einspruch gegen das von ihm angewandte Verfahren erhoben. Die nationalchinesische Delegation, die, offenbar im Hinblick auf Rotchina, dieses Verfahren nicht schweigend hinnehmen wollte, erhob sich in einem Schreiben gegen ein Verhalten, „das einen Teil Deutschlands als selbständiges Staatswesen und ein Regime als Regierung" hinstellen wollte. Damit war von der Bundesrepublik, den drei Westmächten und Nationalchina, in *unverkennbarer Übereinstimmung* mit dem Empfinden zahlreicher Delegationen, eine gerade im Hinblick auf die Verhandlungen über *Berlin* höchst unliebsame einseitige Einmischung des Sekretariats in die deutsche Frage — eine Einmischung, die früher sorgsam vermieden worden war — zurückgeschlagen worden.

Aber neue Intrigen *Kiselews* und des tschechoslowakischen Untergeneralsekretärs *Nosek,* auch einer der Berater U Thants, suchten weiter, den Begriff „DDR" in die offiziellen Dokumente der Vereinten Nationen einzuführen. Daß es sich bei den Kommunisten um eine zielbewußte und von ihrem Standpunkt aus verständliche Parallelaktion zu dem Bestreben handelte, die Verhandlungen über Berlin zu einer Anerkennung der sogenannten DDR in den UN auszubeuten, war völlig klar. Weniger einleuchtend sind die Motive des griechischen Rechtskonsulenten des Sekretariats, *Constantin Stavropulos,* der durch seltsame juristische Auslegungskünste diese gegen den Westen gerichtete Politik unterstützte. — Was den amtierenden Generalsekretär selbst betrifft, so mag der bedauerliche Vorfall ihm die Augen über die von seinen kommunistischen Ratgebern und ihren Helfern ausgehenden Gefahren geöffnet haben, und es ist vielleicht ein Gewinn für ihn und die Vereinten Nationen, daß er diese nützliche Einsicht mitnehmen kann nach Moskau, wohin ihn für den Vorabend der nächsten Versammlungstagung, die ihn bestätigen oder ersetzen muß, die Sowjetregierung eingeladen hat.

II. Abrüstung und verwandte Probleme

1. Die Genfer Abrüstungsverhandlungen

Die von der Generalversammlung im Hauptabschnitt ihrer ordentlichen 16. Tagung eingesetzte Achtzehnerkommission für Abrüstung eröffnete — allerdings, da Frankreich die Teilnahme verweigerte, als Siebzehnerkommission — am 14. März in Genf ihre Beratungen, wobei das Sekretariat durch den neuen ägyptischen Untergeneralsekretär Omar Loutfi — einer der Berater U Thants — vertreten war. Bis zur Stunde ist kein Fortschritt zu verzeichnen, weder auf dem Gebiet der allgemeinen Abrüstung noch *im Hinblick auf ein Verbot* der Kernwaffenteste. Die westlichen Thesen und die der Sowjetunion standen weiterhin unversöhnlich einander gegenüber, vornehmlich was die Frage der *Kontrolle und Inspektion* betrifft. Ein großangelegter neuer amerikanischer Plan für einen Vertrag über „allgemeine und völlige Abrüstung in einer friedlichen Welt" fand ebensowenig Gegenliebe bei den Sowjets wie frühere amerikanisch-englische Vorschläge, und die Hoffnung, daß die Beteiligung der neutralistischen Staaten an den Abrüstungsverhandlungen den Ausgleich zwischen den Westmächten und den Sowjets erleichtern würde, erfüllte sich bisher nicht. Inzwischen nahmen angesichts der Weigerung Moskaus, in einem Abkommen über Einstellung der Tests auch nur elementare Inspektionsmaßnahmen zuzulassen, die Vereinigten Staaten ihre Tests über der Erde im Stillen Ozean wieder auf. Ungeachtet der Tatsache, daß während der 16. Versammlungstagung die Sowjets das Moratorium mit massiven Explosionen trotz der dringenden Aufforderung der Versammlung, von ihnen abzusehen, gebrochen hatten, wollten sie nun in der lange hinausgeschobenen Wiederaufnahme der amerikanischen Teste eine Herausforderung und eine Gefährdung des Weltfriedens sehen, und konnten sie auch mit dieser Propaganda in einigen Staaten Erfolge zeitigen. Sie machten jedoch die Drohung, die Verhandlungen in Genf abzubrechen, nicht wahr, und auch die Besprechungen über Berlin wurden fortgesetzt.

2. Wirtschaftliche und soziale Folgen einer Abrüstung

Die 16. ordentliche Versammlungstagung hatte eine Untersuchung über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Abrüstung angeordnet. Zehn Sachverständige, die den westlichen, den kommunistischen und den neutralen Ländern angehören, unterzogen sich dieser Aufgabe. Ihr Bericht wurde am Vorabend der Genfer Abrüstungsverhandlungen veröffentlicht und mußte natürlich angesichts ihres wenig hoffnungsvollen Verlaufes utopisch wirken. Er muß nichtsdestoweniger als nützlich bezeichnet werden, da die Sachverständigen *einstimmig* zu dem Schlusse gelangten, daß weder das wirtschaftliche noch das soziale Leben der Nationen durch Beendigung der Ausgaben und Produktion für militärische Zwecke gestört, sondern im Gegenteil gefördert würde. Die Probleme und Schwierigkeiten des Überganges könnten, wie eingehend dargelegt wird, durch geeignete nationale und internationale Maßnahmen *gelöst und überwunden werden.* „Kein Zweifel darf", so heißt es in dem Bericht, „darüber bestehen, daß die Ablenkung der gegenwärtig militärisch verwandten Hilfsquellen und Kräfte auf Friedenszwecke zum *Segen aller Länder vollzogen werden kann* und zur Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Welt führen würde." — Dem Bericht lagen Denkschriften der befragten Staaten bei, darunter eine der *Bundesrepublik Deutschland,* die sich besonders zuversichtlich über die Überführung der Militärausgaben und des Militärdienstes in völlige Friedenswirtschaft in ihrem Gebiete äußerte.

3. Das Problem der kernwaffenfreien Zonen

Eine andere, in einer Entschließung der Generalversammlung angeordnete Umfrage, die auf einen schwedischen Antrag zurückging, forderte die keine Kernwaffen besitzenden Staaten auf, mitzuteilen, unter welchen Bedingungen sie bestimmte Abmachungen eingehen würden, um auf die *Herstellung und den Erwerb solcher Waffen zu verzichten.* 40 Staaten antworteten auf die Umfrage, und die Antworten spiegelten zum größten Teil die Haltung wider, die sie bei der nur mit 58 Stimmen gegen 10 Stimmen mit 23 Stimmenthaltungen angenommenen Entschließung[4] eingenommen hatten. Die Westmächte standen auf dem Standpunkt, daß nur ein allgemeines, auf Kontrollmaßnahmen gestütztes Verbot das Problem lösen könne, die Neutralisten und Kommunisten traten für kernwaffenfreie Zonen ein, wobei bei letzteren der Rapackiplan, der Zentraleuropa kernwaffenfrei machen wollte, eine bedeutsame Rolle spielte. Es war diese Umfrage, aus welcher der Konflikt zwischen Bonn und U Thant erwuchs: Obgleich letzterer die Umfrage nur an Mitgliedstaaten gerichtet hatte, so daß weder die Bundesrepublik noch die Schweiz auf sie antworten konnten, nahm die Sowjetzone, offensichtlich auf Veranlassung Moskaus, es sich heraus, sie mit einer schamlos die Bundesrepublik angreifenden Denkschrift zu beantworten, und nahm U Thant, wie bereits dargelegt, auf Veranlassung seines neuen sowjetischen Beraters Kiselew diese Denkschrift in seinen offiziellen Bericht über das Ergebnis der Umfrage auf.

Das ganze Unternehmen hat weder Neues noch für die Lösung des Problemes der Einschränkung der Kernwaffen Förderliches gezeitigt, wenn es natürlich auch auf der nächsten ordentlichen Versammlungstagung der Ausgangspunkt neuer Debatten werden dürfte, aus denen sich neue Gesichtspunkte ergeben mögen. —

4. Untersuchungen über radioaktive Wirkungen

Wenn auch unpolitisch gedacht und durchaus unwissenschaftlich aufgezogen, gehören doch begreiflicherweise die Arbeiten des von der Generalversammlung im Jahre 1955 eingesetzten Komitees für das Studium der radioaktiven Wirkungen in den Komplex der Abrüstungsprobleme. Eine drei Wochen lange Tagung, die am 5. April begann, endete mit einem neuen „Fortschrittsbericht", welcher in Ergänzung früherer Berichte und namentlich des großen Berichts vom Jahre 1958 der Generalversammlung zugehen wird. Das Leitmotiv für die geheim gehaltenen Beratungen des Komitees, dem Experten des Westens, der kommunistischen und der neutralen Welt angehören, war eine Versammlungsentschließung vom letzten Oktober, die in Übereinstimmung mit einer Feststellung des Komitees dessen wissenschaftliche Untersuchungen für umso *dringender* erklärte, als die Kernwaffenteste wieder aufgenommen worden sind.

5. Die Definierung des Angriffes

Zur Zielsetzung aller Bemühungen um eine den Weltfrieden sichernde Abrüstung gehören auch die jahrelangen vergeblichen Bemühungen der Vereinten Nationen, Klarheit über den Begriff der Aggression zu schaffen. Ein aus 21 Staaten bestehendes Komitee sollte nun von neuem die Frage beantworten, ob die Voraussetzungen für eine ersprießliche Erörterung des Themas „Definierung des Angriffes" bereits bestehen. Sie wurde von der Mehrheit der Staaten unter Führung der Westmächte *verneint,* von den Kommunisten u. a. mit dem Argument bejaht, daß den vielen neuen Mitgliedern, die an den früheren Erörterungen nicht teilgenommen hatten, Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt werden müsse. Mit 16 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen wurde schließlich beschlossen, daß die Frage, wann die Versammlung das Thema wiederaufnehmen kann, bis zum Jahre 1965 vertagt werden solle, es sei denn, daß inzwischen eine Mehrheit ein früheres Datum verlangt. Daß es nicht an ironischen Bemerkungen darüber fehlte, daß die Organisation, deren Hauptaufgabe es ist, Angriffe zu verhüten oder zu bestrafen, diesen Begriff immer noch nicht klären kann, liegt auf der Hand. In Wahrheit spiegelt natürlich diese Unfähigkeit nur die gegenwärtige Weltsituation wider.

6. Friedensverwertung des Weltraumes

Vom 19. zum 29. März hielt die von der Generalversammlung im Dezember 1961 nach langen und schwierigen amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen von 24 auf 28 Mitglieder erhöhte *Weltraumkommission* ihre erste Arbeitstagung ab, nachdem die ursprünglich im Dezember 1959 eingesetzte Kommission nur formal getagt hatte.

Die mit großer Spannung erwartete Session, in der die Vereinigten Staaten nach dem Erfolg ihres Weltraumfliegers John Glenn endlich neben den Sowjets mit erhöhter Autorität auftreten konnten, war trotz einigen überschwenglichen rhetorischen Übungen vorwiegend praktischen Fragen gewidmet, so daß trotz des begeisternden Themas die Phantasie der Zuhörer sich kaum entzünden konnte. Es handelte sich im wesentlichen darum, das *künftige Arbeitsprogramm* aufzustellen, wobei Nutzbarmachung der Satelliten für Meteorologie und Nachrichtenübermittlung, Zusammenarbeit der Kommission mit anderen zuständigen Organen und ähnliches in den Vordergrund rückten. Aber die wesentliche Aufgabe angesichts der ungeheuerlichen Gefahr, die aus militärischer Ausbeutung der Fortschritte im Kosmos erwachsen kann, die Friedensaspekte herauszuarbeiten, den Weg zu bahnen für wissenschaftliche, technische und völkerrechtliche Klärung der Himmelswege, und vor allem *sachliche Zusammenarbeit unter den beiden großen Weltraummächten* wurde bereits mit Ernst und scheinbar mit gutem Willen angepackt. *Direkte* Beratungen unter amerikanischen und sowjetischen erstrangigen Experten wurden herbeigeführt, bevor sich noch die Kommission mit der Einsetzung von zwei Unterkomitees vertagte: einem wissenschaftlichen-technischen und einem juristischen. Beide werden am 28. Mai in Genf zusammentreten, während die Vollkommission wieder nach New York im August oder September von ihrem Präsidenten, dem österreichischen Botschafter *Franz Matsch,* einberufen werden soll.

Von Bedeutung war es, daß während der Tagung zuerst die Vereinigten Staaten und hierauf die Sowjetunion mit der *Registrierung* ihrer in den Weltraum entsandten Objekte beim Sekretariat begannen und damit der Anfang einer Zentralisierung gemacht wurde.

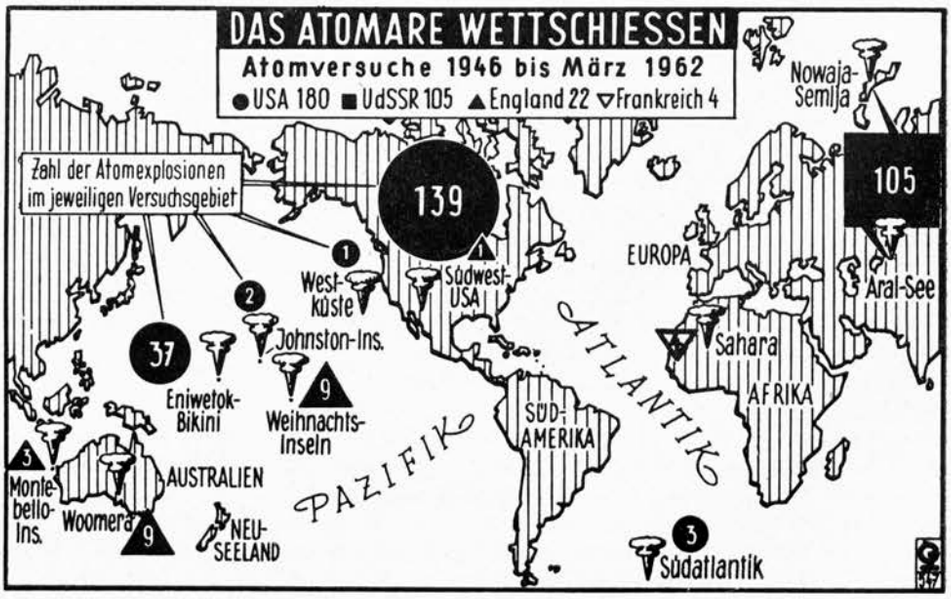

Der atomare Rüstungswettlauf geht weiter: Sowjetische Kernwaffenversuche im September des Vorjahres, amerikanische Versuche jetzt. Gleichzeitig bemüht sich die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen in Genf, wenigstens ein Übereinkommen über ein Atomstopp zu erreichen. Vorerst aber breiten sich aufs neue radioaktive Wolken über große Teile des Erdballs aus. Die Hauptquellen der radioaktiven Verseuchung liegen im Pazifik und im nördlichen Eismeer. Hier detonierten bisher die größten Atomladungen; im Versuchsgebiet im Südwesten der USA dagegen wurden zwar bisher die meisten Atomsprengsätze gezündet, aber es handelte sich vorwiegend um kleinere und um unterirdische Explosionen.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten der Weltraumkommission — denen übrigens die UN eine besondere neue Briefmarke widmeten — hatte die Organisation den Vorzug, die beiden berühmtesten Astronauten dieser Zeit — den Amerikaner *Glenn* und den Russen *Titow* — als hochgeehrte Gäste empfangen zu dürfen.

III. Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Probleme

1. Tagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

Unter dem Vorsitz des „unabhängigen" Schweizer Präsidenten Louis Maire — unabhängig, weil er nicht als Schweizer Vertreter sondern als Fachmann präsidierte — tagte zum ersten Mal in der Geschichte der UN *der Rat der FAO* — deren Sitz Rom ist — am Hauptsitz der Weltorganisation in New York vom 16. bis zum 17. April. Auf Grund der Vorarbeiten eines Intergouvernementalen Komitees nahm der aus 27 Staaten bestehende Rat ein *Welternährungsprogramm* an, demzufolge für 100 Millionen Dollar Nahrungsmittel und Bargeld während einer Periode von drei Jahren durch die Kanäle der Vereinten Nationen in Ländern verteilt werden sollen, die unter Unterernährung leiden und deren Wirtschaftsentwicklungsprogramme der Hilfe bedürfen. Der Beschluß wurde hierauf vom Wirtschafts- und Sozialrat genehmigt.

2. Kommission für Industrieentwicklung

Am 28. März schloß die Kommission für Industrieentwicklung ihre Anfang März begonnene Session ab, in der sie an die Adresse des Wirtschafts- und Sozialrates eine Reihe von Vorschlägen richtete, deren wichtigster die Einsetzung eines *Sachverständigenkomitees* durch den Generalsekretär vorsieht, das die Untersuchung etwaiger organisatorischer Maßnahmen zur Förderung der Bemühungen der UN um industrielle Fortschritte in den Entwicklungsländern vorsieht und dabei auch die Gründung einer neuen *Sonderorganisation* zu diesem Zweck ins Auge faßt. Auch die Ernennung eines besonderen *Kommissars* für Industrieentwicklung mit dem Rang eines Untergeneralsekretärs wurde angeregt. Andere Empfehlungen galten an die Entwicklungsländer selbst gerichteten Anregungen über *Personalausbildung,* Mobilisierung der Hilfsquellen für Industrieentwicklung, Planung, Förderung kleiner, aber moderner Betriebe usw.

3. Menschenrechtskommission

Auf ihrer 18. Tagung, die vom 19. März bis zum 14. April dauerte, befaßte sich die Menschenrechtskommission in erster Linie mit dem Problem der *Entwicklung nationaler Informationsmedien in unterentwickelten Ländern,* nachdem eine Untersuchung der UNESCO ergeben hatte, daß 70 vH der Weltbevölkerung des Rechtes auf Informierung ermangelt. Eine einstimmig angenommene Entschließung verlangte weitgehende Abhilfe durch Regierungen, die Technische Hilfe, den Sonderfonds, die regionalen Wirtschaftskommissionen, die Sonderorganisationen und die Generalversammlung, die das Problem in das Programm für die Entwicklungsdekade der UN aufnehmen solle. Andere Beschlüsse galten den von den Regierungen einzureichenden *periodischen Berichten* über Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1948, der Förderung nationaler *beratender Menschenrechtskomitees,* der Bekämpfung der Diskriminierung in bezug auf *politische Rechte,* den Seminaren für Menschenrechte, einer Reihe von Grundsätzen über freie Ausübung der religiösen Gebräuche. Befragung der Regierungen über Grundsätze für Verhütung willkürlicher Verhaftung und Ausweisung und andere in der Kommission behandelte Probleme wurde angeordnet. Bei aller regen und sorgsamen Arbeit war eine wirkliche Vertiefung des Problemes des Schutzes der Menschenrechte jedoch auch während dieser Tagung nicht zu beobachten.

4. Die Rechte der Frauen

In der gleichzeitig — vom 19. März bis zum 6. April — abgehaltenen Tagung der Frauenrechtskommission wurden verschiedene Entschließungen angenommen, die in erster Linie die *Rolle der Frauen im öffentlichen Leben,* die universelle Achtung des Grundsatzes *gleicher Lohn für gleiche Arbeit* und die Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann auf dem Gebiete des *Erbrechtes* sichern wollen. Andere Beschlüsse beziehen sich auf *Berufsausbildung* für Frauen und Mädchen, Untersuchungen über Hilfe und Erleichterung für Mütter und Nutzbarmachung aller in den Programmen für technische Hilfe gebotenen Möglichkeiten für die Förderung der Lebensbedingungen und Rechte der Frauen in den *Entwicklungsländern.*

5. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates

All diese wirtschaftlichen, sozialen und humanitären Aufgaben der erwähnten Organe fanden ihren Widerhall im Wirtschafts- und Sozialrat, der vom 3. bis zum 18. April seine 33. Tagung abhielt. Er genehmigte u. a. das Programm des Rates der FAO und die von dem Komitee für industrielle Entwicklung angeregte Ernennung eines Kommissars der UN für dieses Problem. Er verlangte beschleunigte Aufstellung von Programmen für koordinierte Aktion auf dem *Gebiete der Wasserkräfte,* die Ernennung eines beratenden Zehnerkomitees für *Steigerung der Bemühungen der Organisation zugunsten industrieller Entwicklung in rückständigen Ländern.* Er schuf eine zehngliedrige Arbeitsgruppe für Prüfung von Vorschlägen über eine *Erklärung für internationale Wirtschaftszusammenarbeit,* die von den Sowjets sehr nachdrücklich betrieben, aber von vielen anderen Delegationen als verfrüht erachtet worden war. Er berief eine Konferenz für *internationalen Reise- und Touristenverkehr* für August/September des nächsten Jahres nach Rom ein, billigte Hilfeleistung der Vereinten Nationen für die Vorbereitung einer *Afrikanischen Entwicklungsbank* und die Gründung eines *Lateinamerikanischen Instituts für wirtschaftliche und soziale Entwicklungsplanung* in Santiago. Kommunistische Anträge, die nächste Tagung in Genf vom 3. Juli bis zum 3. August auf „Ministerebene" abzuhalten und hierbei die Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Abrüstung in den Vordergrund zu rücken, drangen nicht durch.

Die einstimmige Wahl des Polen Jerzy Michalowski zum ersten kommunistischen Ratspräsidenten wurde nicht nur von ihm selbst als ein günstiges Anzeichen für die internationale Zusammenarbeit gewertet.

Während der Berichtsperiode fanden Sitzungen der dem Wirtschaftsrat angeschlossenen *Wirtschaftskommissionen für Asien und den Fernen Osten, Afrika* und *Europa* statt, auf deren wachsende Bedeutung sowohl für das Gesamtwerk der UN wie auch für eine gesunde Dezentralisierung und Konkretisierung der oft zu konzentrierten und abstrakten Bemühungen in den Hauptorganen in späteren Berichten zurückgekommen werden soll.

Schlußbetrachtung: Wohin geht der Weg?

Der Überblick über die wichtigsten politischen und unpolitischen Tagungen und Probleme in der Zeit zwischen den großen Versammlungstagungen mag wohl auch skeptische Leser davon überzeugt haben, daß es in den Vereinten Nationen keinen „Leerlauf" gibt. Manche dürften sich vielmehr unserer eigenen Meinung anschließen, daß der in der Satzung und in der Struktur der Weltorganisation vorgezeichnete

Arbeitsplan, den die von uns behandelten Organe durchzuführen trachten, selbst dann, wenn die Ergebnisse nicht immer den Erwartungen gerecht werden, beruhigender, verheißungsvoller und fruchtbarer wirkt als die großen Theateraufführungen, die uns die Versammlungen bieten. Es wird sich vielleicht im Laufe der Zeit herausstellen, daß diese „Zwischenzeiten" die wahre Gewähr für die internationale Zusammenarbeit bieten.

Was hat diese sich außerhalb der riesigen blaugoldenen Versammlungshalle in den Rats- und Kommissionssälen abspielende Tätigkeit im Hinblick auf die materielle und ideologische Entwicklung der Organisation, die infolge der letzten großen Versammlungkrisen arg gefährdet schien, ergeben?

Das bedrohliche *finanzielle Problem* ist durch den bisherigen Erfolg der Anleihe beschwichtigt worden. 31 Staaten, darunter zwei Nichtmitglieder der UN, die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz, haben insgesamt den Erwerb von 64.941.175 Dollar angemeldet, und sechs unter ihnen haben schon den Kauf vollzogen. Da auch die Beteiligung der Vereinigten Staaten mit 100 Millionen Dollar gesichert ist, sollte es möglich sein, in verhältnismäßig kurzer Zeit die von der Generalversammlung festgesetzte Summe von *200 Millionen Dollar* zu erreichen, mit deren Hilfe die akute Finanzkrise überwunden werden kann. Aufgabe der nächsten ordentlichen Versammlungstagung muß es dann sein, eine Reorganisierung des Finanzbetriebes der UN durch strenge Heranziehung aller Mitgliedstaaten vorzunehmen — eine schwierige Aufgabe, deren Erfolg vielfach bezweifelt wird, die aber unerläßlich ist.

Was die fast noch ernstere Frage der *Ideologie und Politik* der Organisation angeht, so läßt sich von der Berichtsperiode nur sagen, daß sie eine Zeit der *Ruhe* war, in der die kritischen Probleme beiseite gelassen wurden, in der keine Verschärfungen eintraten, aber auch keine Gewißheiten für die Zukunft sich zeigten. Hier muß alles von der 17. ordentlichen Versammlung im Herbst abhängen (der dritte kurze Abschnitt der 16. Tagung, der für die Regelung des Ruanda-Urundi-Problemes im Juni vorgesehen ist, dürfte in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen). Das Rätsel heißt: *Was wird die Sowjetunion im Herbst tun?* Wird sie sich mit der gegenwärtigen Verfassung des Sekretariats, die sie nach Hammarskjoelds Tod herbeiführte, begnügen und für die Bestätigung des Generalsekretärs eintreten oder eine neue Krise eröffnen?

Man sollte annehmen, daß die Sowjets sich mit ihrem Erfolge vom letzten Jahre wohl zufrieden geben können. Sie haben es entgegen allem Streben Hammarskjoelds erreicht, daß nunmehr das Sekretariat *mehr intergouvernemental als international* ist. Sie haben aber auch feststellen können, daß der amtierende Generalsekretär, ein ernster, ehrlicher, wenn auch von verhängnisvollen Ratgebern umgebener Mann, nicht gewillt ist, *für seine Person* die streng *internationalen* Pflichten, die ihm die Satzung auferlegt, zu verleugnen. Sie dürfen sich damit darüber Rechenschaft ablegen, daß sie bei dem von ihnen 1961 durchgesetzten Strukturwandel das menschliche Element vergessen haben, das in der Person U Thants im Jahre 1962 ihrer mechanisch-materialistischen Weltanschauung instinktiven Widerstand entgegenzuhalten vermag. Von diesem menschlichen Element — und nicht nur bei dem gegenwärtigen Generalsekretär sondern auch bei manchen Delegationen — kann der Weg abhängen, den die Vereinten Nationen beschreiten werden . . .

(Abgeschlossen am 30. April 1962)

Anmerkungen der Redaktion:

1 Entschließung des Sicherheitsrats vom 9. April 1962 (Doc. S/5111). Deutsche Übersetzung s. S. 93 dieser Ausgabe.

2 Entschließung des Sicherheitsrats vom 19. Januar 1956 (Doc. S/3538). Deutsche Übersetzung s. S. 93 dieser Ausgabe.

3 Dokumentation s. S. 92 dieser Ausgabe.

4 Entschließung der Generalversammlung 1664 (XVI) vom 4. Dezember 1961. Deutsche Übersetzung s. VEREINTE NATIONEN Jg. 10 (1962) H. 2 S. 64.

Das Selbstbestimmungsrecht in zwei UN-Dokumenten

DR. HEINZ KLOSS

I. Die 1953er Liste der die Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts testenden Faktoren

Zu den wichtigsten Einzelfragen im vielschichtigen Komplex des Selbstbestimmungsproblems gehören folgende:

1. Welche Gebiete sind berechtigt, die Forderung nach Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu erheben?
2. Unter welchen Umständen kann das Selbstbestimmungsrecht als verwirklicht gelten?

Hierzu liegen zwei Dokumente der Vereinten Nationen vor, die noch wenig in den deutschen Aussprachen über das Selbstbestimmungsrecht ausgewertet worden sind.

Im Dezember 1952 stellte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in zwei Entschließungen fest, wie wichtig es sei, diejenigen Faktoren zu bestimmen, die man bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebiet die volle Selbstregierung (a full measure of self-government) erreicht habe oder nicht, berücksichtigen müsse.

Die Generalversammlung setzte am 10. Dezember 1952 durch Entschließung 648 (VII) einen Ad Hoc-Ausschuß für Faktoren-Bestimmung (Ad Hoc Committee on Factors) ein. Dieser Ausschuß legte die von ihm erarbeitete Faktoren-Liste mit einem Begleitbericht dem Vierten Hauptausschuß, und dieser sie wiederum am 9. Oktober 1953 der Generalversammlung in Form eines Entschließungsentwurfs vor, die sie ihrerseits am 27. November 1953 annahm [1].

Der operative Teil der Entschließung hat zehn Paragraphen, in welchen u. a. die Faktoren-Liste *angenommen* wird (§ 2), sie den Mitgliedern als Maßstab dafür, ob ein Gebiet auf Grund von Änderungen in seinem staatsrechtlichen Status weiterhin als „abhängig" im Sinne des Kapitels XI der Charta zu gelten habe, *empfohlen* wird (§ 3), sowie ferner der Ausschuß für Auskünfte über Gebiete ohne Selbstregierung *angewiesen* wird (§ 9), alle ihm künftig vorgelegt werdenden Dokumente im Lichte dieser Liste zu prüfen.

Von größter Wichtigkeit ist § 6:

> „Die Art und Weise, wie die Gebiete, von denen Kapitel XI der Charta spricht, zu voller Selbstregierung gelangen können, besteht in erster Linie in der Erlangung der Unabhängigkeit. Doch wird anerkannt, daß die Selbstregierung auch durch Assoziierung mit einem anderen Staat oder einer Staatengruppe erlangt werden kann, falls sie sich in freier Weise und auf der Grundlage absoluter Gleichberechtigung vollzieht."

Das Thema von § 6 liegt der Dreigliederung zugrunde, der wir in der Faktoren-Liste begegnen, denn sie ist wie folgt eingeteilt:

Erstens: Faktoren, welche die Erreichung der Unabhängigkeit anzeigen;

zweitens: Faktoren, welche die Erreichung anderer gesonderter Systeme der Selbstregierung anzeigen;

drittens: Faktoren, die anzeigen, daß ein Gebiet sich auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mutterland (metropolitan country) oder einem anderen Staate, sei es als integrierender Bestandteil desselben, sei es in einer anderen Form, assoziiert hat.

Die Entstehung der Faktoren-Liste hängt eng zusammen mit der Aussprache innerhalb der Vereinten Nationen über die Frage, ob dem Selbstbestimmungsrecht nur durch Erreichung der Unabhängigkeit Genüge geschehe oder ob es, wie die Vereinigten Staaten im Hinblick auf Puertoriko sowie Holland im Hinblick auf Surinam und die Niederländischen Antillen behaupten, gleichwertige andere Formen der Selbstregierung geben könne. Nicht zufällig erklärte sich die Generalversammlung am 27. November 1953, dem gleichen Tage, an dem sie die Faktoren-Liste billigte, damit einverstanden, daß die Vereinigten Staaten die Berichterstattung über das zum „freien assoziierten Staat" erhobene Puertoriko einstellten [2]. Es ist nicht übertrieben zu sagen, daß die Handhabung des Selbstbestimmungsprinzips durch die Amerikaner in Puertoriko wesentlich dazu beitrug, daß bei den Vereinten Nationen die einseitige (und für unser Wiedervereinigungsproblem nicht günstige) Betonung der Unabhängigkeitsidee überwunden wurde.

II. Die XII Selbstbestimmungsgrundsätze von 1960

Am 12. Dezember 1959 setzte die Generalversammlung einen Sechserausschuß ein, der erneut die Frage zu prüfen hatte, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung für eine Kolonialmacht erlösche, den Vereinten Nationen die in Artikel 73 (e) der Charta vorgesehenen Auskünfte über ein abhängiges Gebiet zu erteilen. In dem Ausschuß waren Großbritannien, Indien, Marokko, Mexiko, die Niederlande und die Vereinigten Staaten vertreten. Den Vorsitz führte der Inder C. S. Iha, und indischer Einfluß scheint maßgebend bei der Formulierung der Ergebnisse am Werk gewesen zu sein. Die Ergebnisse sind in XII Grundsätzen (principles) zusammengefaßt, die den Teil II des vom Ausschuß am 3. Oktober 1960 vorgelegten Abschlußberichtes (Doc. A/4526) bilden und von der Generalversammlung mit einer geringfügigen Abänderung [3] durch die Entschließung 1541 (XV) vom 21. Dezember 1960 angenommen wurden.

Die Grundsätze von 1960 sind weit knapper, übersichtlicher und klarer als die Faktoren-Liste formuliert. Anlaß zu ihrer Abfassung gab die Weigerung Portugals zuzugeben, daß seine sog. Überseeprovinzen noch abhängige Gebiete seien und als solche unter die Berichtspflicht gemäß Artikel 73 (e) der Charta fielen.

Erhöhte Bedeutung haben die Grundsätze von 1960 erlangt, seit die Generalversammlung am 14. Dezember 1960 in einer Entschließung sofortige Schritte forderte, damit alle Gebiete, die bisher noch keine Selbstregierung besitzen, sie baldigst erhalten [4], und seit sie am 27. November 1961 einen Siebzehner-Ausschuß zur Verwirklichung dieser Entschließung einsetzte [5].

III. Wer kann einen Anspruch auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts geltend machen?

Es sollen nunmehr in kürzester Form aus beiden Dokumenten, die im folgenden als *Faktoren-Liste* und *Grundsätze* angeführt werden, einige der für unsere deutsche Selbstbestimmung wichtigsten sachlichen Inhalte herausgearbeitet werden.

Wer kann einen Anspruch auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts geltend machen, d. h., welche Gebiete befinden sich in einer Abhängigkeit, aus der sich eine Berichtspflicht des Hauptstaates gemäß Artikel 73 (e) der Charta ergibt?

Die Hinweise, welche die Faktoren-Liste von 1953 zu dieser Frage gibt, sind einerseits detaillierter, andererseits unklarer als die Grundsätze von 1960.

In der Faktoren-Liste wird in Teil II A 4 und in Teil III A 3 darauf hingewiesen, daß „geographische Umstände, wie z. B. die Trennung durch Land, Meer oder andere natürliche Hindernisse", eine Rolle spielen. Anschließend ist unter Teil II A 5 und Teil III A 4 in ähnlich vager Weise die Rede von dem „Ausmaß, in dem die Bewohner sich nach Rasse, Sprache oder Religion von den Bewohnern des Landes, mit dem sie sich frei assoziieren wollen, unterscheiden, oder in dem ihre kulturelle Tradition, Interessen und Ziele andersartig sind".

Demgegenüber erklärt Grundsatz IV von 1960 in lapidarer Kürze:

„Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht dem ersten Anschein nach zunächst einmal hinsichtlich eines Gebietes, das von dem es verwaltenden Lande geographisch getrennt sowie in volklicher und/oder kultureller Hinsicht verschieden ist."

Damit erhalten die Gesichtspunkte des räumlichen und des ethnisch-kulturellen Abstandes einen Vorrang vor allen übrigen, wie er ähnlich deutlich in der Faktoren-Liste noch keineswegs zu erkennen war.

Andererseits läßt Grundsatz IV die Frage offen, was unter geographischer Trennung zu verstehen ist. In Betracht kommen drei Faktoren:

1. das Meer, der Normalfall aller ehemaligen „Übersee"-Kolonien gegenüber ihren europäischen Besitzern;
2. zwischen zwei Landesteile sich einschiebendes fremdes Staatsgebiet (vgl. West- und Ost-Pakistan);
3. unwegsame Gebiete (vgl. die Andenkette zwischen Chile und Argentinien).

Die Faktoren-Liste von 1953 läßt, indem sie von „land, sea or natural obstacles" spricht, erkennen, daß ihre Urheber alle drei Möglichkeiten im Auge gehabt haben. Die Urheber der Faktoren-Liste rücken damit von einer Einseitigkeit ab, zu der manche ehemaligen Kolonialvölker neigen und die von ihren europäischen und nordamerikanischen Kritikern als „salt-water fallacy" bezeichnet worden ist, der Neigung nämlich, das Bestehen eines Selbstbestimmungs- und Unabhängigkeitsproblems nur für solche Fälle zuzugeben, wo sich zwischen Herrscher und Beherrschten das Meer („Salzwasser") schiebt. Hingegen ist zweifelhaft, ob unter der Wendung „geographisch getrennt" der Grundsätze von 1960 auch die unwegsamen Gebiete mitzuverstehen sind.

IV. Wann kann der Anspruch auf Ausübung des Selbstbestimmungsrechts als erfüllt gelten?

Hier ist zu unterscheiden zwischen den *Verfahren*, mit denen das Selbstbestimmungsrecht ausgeübt werden soll (es soll selbstverständlich in freier und demokratischer Weise und auf Grund genügender Unterrichtung der Bevölkerung geschehen), und dem *Ergebnis*. Hinsichtlich des letzteren verkündet der oben (unter I) in deutscher Übersetzung zitierte § 6 der Entschließung vom 27. November 1953, daß in erster Linie an die Erlangung der Unabhängigkeit zu denken sei, nur sekundär auch an Assoziierung mit einem Staat oder

einer Staatengruppe. In der anschließenden Faktoren-Liste wird dann, wie gezeigt wurde, zwischen „anderen gesonderten Systemen der Selbstregierung" einerseits und der „Assoziierung" (deren Hauptfall die „Integrierung" bilde) auf der anderen Seite unterschieden.

Wohingegen Grundsatz VI von 1960 besagt:

„Bei einem Gebiet ohne Selbstregierung kann von Erlangung der vollen Selbstregierung gesprochen werden, wenn es a) zu einem souveränen, unabhängigen Staatswesen wird oder b) sich frei mit einem unabhängigen Staate assoziiert oder c) integrierender Bestandteil eines unabhängigen Staates wird."

Hier hat eine wichtige terminologische Verschiebung stattgefunden. Offensichtlich verstehen die Grundsätze von 1960 unter „Assoziierung" das, was in der Faktoren-Liste als „andere gesonderte Systeme der Selbstregierung" bezeichnet wurde, und unter „Integrierung" das, was 1953 unter „Assoziierung" (mit der „Integrierung" als Sonderfall) lief.

Daß sich für die Urheber der Faktoren-Liste von 1953 „Assoziierung" und „Integrierung" noch im wesentlichen deckten [6], wird u. a. erkennbar, wenn in Teil III der Faktoren-Liste, der von der Assoziierung handelt, unter C 2 („Örtliche Rechte und Status") vorgesehen sind „in einem einheitsstaatlichen System gleicher Rechtsstand für die Bewohner und die örtlichen und regionalen Verwaltungskörperschaften, wie sie die Einwohner und Verwaltungskörperschaften der übrigen Landesteile genießen; in einem bundesstaatlichen System ein gleiches Maß an Selbstregierung und Selbstverwaltung für die Einwohner und die regionalen und örtlichen Organe aller Bundesglieder".

Demgegenüber sind in den Grundsätzen von 1960 die Begriffe „Assoziierung" und „Integrierung" scharf getrennt; als Assoziierung wird nunmehr bezeichnet, was 1953 mit der vagen Formel „ein anderes gesondertes System der Selbstregierung" bezeichnet wurde.

Im einzelnen ist die Faktoren-Liste von 1953 in der Aufzählung von Merkmalen der Selbstregierung wesentlich genauer als die Grundsätze von 1960. Z. B. wird die „Unabhängigkeit" 1960 überhaupt nicht näher erläutert; 1953 wurden sieben Faktoren aufgeführt, von denen in der sowjetisch besetzten Zone mindestens *einer* nicht gegeben ist, nämlich B 1: „Vollständige Freiheit der Bewohner des Gebietes, die Regierungsform zu wählen, die sie wünschen".

V. Lehren für uns

Das Selbstbestimmungsproblem hat für die Bundesrepublik an zwei Stellen aktuellste Bedeutung gewonnen, nämlich in der Frage der SBZ und der der Oder-Neiße-Gebiete.

Vor der Bundesrepublik liegt die Aufgabe, in anderen, besonders auch außereuropäischen Staaten für das SBZ- und das Oder-Neiße-Problem Verständnis zu wecken oder zu fördern, und das heißt soviel wie die Parallelen und Polaritäten herauszuarbeiten, die zwischen den Selbstbestimmungsproblemen Mitteleuropas und den so anders gelagerten Selbstbestimmungsproblemen Afrikas bestehen.

In der Frage, wann ein Selbstbestimmungsproblem vorliegt, ist der Grundsatz IV von 1960 überragend wichtig, demzufolge das Vorliegen eines solchen Problems dort vermutet werden kann, wo a) eine geographische Trennung und b) ein ethnisch-kultureller Abstand vom Kernstaat gegeben sind. Diese Formel ist maßgeschneidert, um die bisherigen europäischen Kolonialmächte, z. Z. insbesondere Portugal, zu treffen. Zugleich bedeutet sie, daß auf den ersten Blick im Falle der SBZ und der Oder-Neiße-Gebiete ein Abhängigkeitsproblem nicht ohne weiteres vermutet werden kann. Mit anderen Worten: der Grundsatz IV kann sich unter Umständen dahin auswirken, daß er den außereuropäischen Mitgliedstaaten, zumal den ehemaligen Kolonialvölkern, das Verständnis für unsere Fragen erschwert.

Dazu sind zwei Feststellungen wichtig:

1. Der Grundsatz IV stellt eine Art Rechtsvermutung auf, die eine logische Umkehrung zuläßt.

   Denn: *wenn* da, wo zwei staatsrechtlich verbundene Gebiete räumlich getrennt und von einer ethnisch verschiedenartigen Bevölkerung bewohnt sind, eine Vermutung dafür spricht, daß das eine von dem anderen in „kolonialer" Abhängigkeit gehalten wird, *dann* besteht auch umgekehrt die Vermutung, daß da, wo zwei Gebiete räumlich aneinandergrenzen, durch keine natürlichen Grenzen geschieden sind und von einer gleichvolklichen Bevölkerung bewohnt werden, sie den Wunsch haben, sich staatsrechtlich zu vereinigen.

   Die Vermutung lag z. B. der internationalen Zustimmung zur Einigung Deutschlands und Italiens im vorigen Jahrhundert zugrunde, ebenso der späteren Zustimmung zur politischen Vereinigung der einzelnen Teile des polnischen und des jugoslawischen Sprachgebiets.

   Widerlegt ist diese Vermutung dort, wo die Bewohner eines dieser Gebiete in freien Wahlen ihren Willen bekunden konnten und ihn nicht in dem Sinne einer solchen Vereinigung geltend gemacht haben. Das ist der Fall für das gesamte deutsche Sprachgebiet außerhalb der Bundesrepublik — außer in der sowjetisch besetzten Zone.

2. In Wirklichkeit haben sich die Vereinten Nationen bereits in einer Reihe von Fällen um die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts bemüht, in denen es *nicht* um die Beziehungen des abstimmenden Gebietes zu einer geographisch entfernten bisherigen Kolonialmacht, sondern um die Beziehungen zu einem oder mehreren räumlich unmittelbar angrenzenden Gebieten ging. Die für uns bedeutsamsten Fälle liegen in den von den UN geförderten Abstimmungen in Britisch-Togo (Mai 1956) und Britisch-Kamerun (Februar 1961) vor, in denen es um die Wiedervereinigung mit dem bis kurz vorher französischen Teil der einstigen deutschen Kolonien Togo und Kamerun ging.

Es liegt eine seltsame Ironie darin, daß bisher Togo und Kamerun die einzigen Teile des *deutschen* Herrschaftsbereichs von 1914 sind, in denen derartige Abstimmungen von den Vereinten Nationen gefördert und durchgesetzt wurden. Grundsätzlich kann jedenfalls festgestellt werden:

Der Grundsatz IV von 1960 trägt keineswegs ausschließenden Charakter. Er statuiert lediglich eine relative Eindeutigkeit derjenigen Selbstbestimmungsprobleme, in denen es sich um räumlich getrennte Gebiete handelt. Diese Eindeutigkeit bedeutet keine Vorrangigkeit; wurde einmal klargestellt, daß irgendwo bei zwei zusammenhängenden Gebieten ein Selbstbestimmungsproblem zu lösen ist, so haben die UN dies nicht weniger rasch aufgegriffen als bei einem, das unter den Grundsatz IV von 1960 fällt [7].

Hinsichtlich der Frage, wer einen Anspruch auf Selbstbestimmungsrecht geltend machen kann, sind die UN-Dokumente nicht ohne weiteres, wohl aber bei sinngemäßer Interpretation für unser Wiedervereinigungsproblem nutzbar zu machen.

Anders steht es mit der Frage, worin das Ergebnis einer Selbstbestimmungs*aktion* bestehen könnte. Während die Weltmeinung in der Wilson-Zeit die Vorstellung des Selbstbestimmungsrechts und die der Unabhängigwerdung wie

selbstverständlich koppelte, und während noch die Entschließung, mit der die Faktoren-Liste von 1953 angenommen wurde, einen Vorrang der Unabhängigkeit postuliert, stehen in Grundsatz VI von 1960 Unabhängigkeit, Assoziierung und Integrierung gleichberechtigt nebeneinander.

Zwar kann kein Zweifel sein, daß die Urheber der Grundsätze wie überhaupt die große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten für ein räumlich vom Kernstaat getrenntes, bisher abhängiges Gebiet die Unabhängigkeit als das *Regel*ergebnis einer Selbstbestimmungsaktion und die beiden anderen Lösungen nur als *Ausnahme*ergebnis betrachten. Im gleichen Sinne aber kann gesagt werden, daß als *Regel*ergebnis von Selbstbestimmungsaktionen in räumlich nicht abgesondert liegenden Gebieten — wie es die SBZ im Verhältnis zur BRD ist — die Integrierung („Wiedervereinigung") erwartet werden darf.

Wir sollten allerdings in Deutschland mit großem Ernst gerade in diesem Zusammenhang — z. B. im Hinblick auf das Berlin-Problem — auch die dritte, neben Integrierung und Unabhängigkeit gebotene Möglichkeit studieren, nämlich die der Assoziierung. Freilich ist hier eine wichtige Vorfrage zu klären. Denn es haben sich im Völkerrecht zwei deutlich voneinander verschiedene Konzeptionen der „Assoziierung" herausgebildet. Die oben gemeinte, im Falle Puertorikos verwirklichte und in der UN-Entschließung von 1960 anerkannte faßt „association" auf als eine *staats*rechtliche Beziehung zwischen zwei Partnerstaaten, die weiterhin eine Art Gesamtstaat bilden, so daß sie eine Alternative zur „independence" wie auch zur „integration" bildet [8]. Neben dieser Konzeption, die u. a. auch im Falle der Faroer, der Ålandsinseln und Eritreas verwirklicht ist [9], gibt es auch diejenige, von der in Verbindung mit dem Beitritt Griechenlands oder der afrikanischen Nachfolgestaaten der Communauté Française zur EWG oder in de Gaulles Plänen für eine künftige Verbindung zwischen Algerien und Frankreich die Rede ist und die auf der Voraussetzung beruht, daß die Partner unabhängige Staaten und als solche Völkerrechtssubjekte sind. Eine Übergangslösung zwischen beiden Typen der Assoziierung finden wir im Falle der Verbindung Surinams und der Niederländischen Antillen mit den europäischen Niederlanden. Das Begrüßenswerte an diesem neuen, vorerst noch undeutlich abgegrenzten Typ zwischenstaatlicher Dauerverbindungen ist, daß er über die Fragestellung des Entweder-Oder hinausführt.

Anmerkungen:

1 Entschließung der Generalversammlung 742 (VIII) vom 27. November 1953. Deutsche Übersetzung s. S. 93 dieser Ausgabe.
2 Siehe Anm. 1, aaO p. 25—26. — Dazu Kloss in Österr. Zeitschrift für Außenpolitik, 1961 H. 6 S. 370—372. E. J. Sady: The UN and Dependent Peoples, Washington 1957² (1956¹), p. 97—102.
3 Entschließung der Generalversammlung 1541 (XV) vom 21. Dezember 1960. Deutsche Übersetzung s. S. 94 dieser Ausgabe; vgl. Grundsatz IX.
4 Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960. Deutsche Übersetzung folgt in VEREINTE NATIONEN Jg. 10 (1962) H. 4.
5 Entschließung der Generalversammlung 1654 (XVI) vom 27. November 1961. Deutsche Übersetzung folgt in VEREINTE NATIONEN Jg. 10 (1962) H. 4.
6 Nicht ganz, denn einerseits wird in der Überschrift zu Teil III die Integrierung nur als Hauptfall der Assoziierung behandelt, andererseits taucht auch in Teil II der Faktoren-Liste unter A 5 das Wort „to associate" auf.
7 Daß sich die Vereinten Nationen des Problems Togo so aktiv annahmen, lag allerdings nicht zum wenigsten daran, daß das hauptbeteiligte Volk, das der Ewe, immer wieder Vertreter nach New York sandte, die in den UN vorsprachen.
8 Im Falle Puertorikos hätte integration in der Verleihung der statehood, d. h. der Gliedstaatlichkeit, nach dem Vorbild der anderen (damals noch 48) Gliedstaaten bestanden.
9 Vgl. u. a. für die Faroer: Theodor Veiter, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1959, S. 243—270; für die Ålandsinseln: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Band I, 1960, S. 21—24.

Das politische Testament Dag Hammarskjoelds (Fortsetzung)

PROFESSOR DR. MICHEL VIRALLY, GENF

Professor am Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales und an der Universität Genf

II. Die Rolle der Vereinten Nationen

Eine Organisation im Aufbau

Die Organisation der Vereinten Nationen ist noch weit davon entfernt, allen Anforderungen der internationalen Zusammenarbeit zu entsprechen, und verfügt noch nicht über die geeigneten Mittel, Streitigkeiten auszuschalten. Man darf sich darüber weder verwundern noch beschweren. „Sie ist nur der erste Aufriß der Weltordnung, die wir brauchen und die eines Tages errichtet werden muß. Sie entspricht auf dem Gebiet der internationalen Politik dem Modell Niels Bohrs auf dem Gebiet der Atomphysik." [32] In diesem Zusammenhang ist jedoch die Tatsache wichtig, daß sich die Vereinten Nationen noch im Aufbau befinden. Während seiner achtjährigen Amtszeit hat Hammarskjoeld die folgenden beiden miteinander zusammenhängenden Tatsachen immer wieder betont: Die Vereinten Nationen sind sehr von der Struktur der Völkergemeinschaft abhängig. Zu jedem Zeitpunkt spiegeln sie die jeweiligen Veränderungen dieser Struktur wider; es wäre ein vergebliches Bemühen, sie dieser zwangsläufigen Erscheinung zu entziehen. Die Vereinten Nationen sind indessen nicht passiv. Sie sollen jeden Fortschritt genau registrieren und fördern. Sie sollen das Risiko eines Rückschritts vermindern, indem sie Spannungen, die zu einem Kriege führen könnten, abbauen und mildern und auf allen Wegen die Entwicklung zu Frieden und Gerechtigkeit begünstigen und beschleunigen. Die Vereinten Nationen würden diesem Auftrag nicht gerecht werden, wenn sie nicht in positiver Weise an der Errichtung „dieser Weltordnung, derer wir bedürfen", mithelfen würden.

Die heutige Völkergemeinschaft besteht aus souveränen Staaten, die zwar der wachsenden Interdependenz, der sie ausgesetzt sind, Rechnung tragen müssen, die aber ihre politische Richtung frei, ohne Einmischung von außen, bestimmen wollen. Die gegenwärtige Emanzipation der Kolonialvölker ist nur der deutlichste Ausdruck dieser in Wirklichkeit universellen Tendenz. Daraus ergibt sich, daß die Vereinten Nationen keine Art Superstaat sind. „Trotz einiger Ähnlichkeiten formaler Art" haben sie „nicht die Machtbefugnisse einer Weltregierung oder eines Weltparlaments". [33] Die *Arbeitsweise* der Generalversammlung gleicht zwar sehr dem Verfahren, das in den nationalen Parlamenten bei der Verabschiedung von Gesetzen angewendet wird. Die Generalversammlung hat jedoch keinerlei legislative Kompetenzen. Ihre Empfehlungen haben keine zwingende Wirkung [33]. Der Generalsekretär ist kein Super-Außenminister. Er kann sich nicht gegen die Regierungen stellen, sondern nur versuchen, die Politik der einzelnen Nationen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen [34]. Die Konsequenzen dieser Sachlage

sind deutlich: Man kann von der Generalversammlung nicht erwarten, daß sie die Funktionen eines nationalen Gesetzgebers übernimmt, und vom Generalsekretär nicht verlangen, daß er wie der Repräsentant einer Weltregierung auftritt.

Die Situation hat noch weitere Konsequenzen. Der gegenwärtige Zustand der internationalen Beziehungen setzt der Handlungsfreiheit der Vereinten Nationen Grenzen und bestimmt das Gesicht der UN. Die Vereinten Nationen sind vor allem das, was die Regierungen aus ihnen machen [35]. Nun ist aber die Politik der Regierungen „den Einflüssen unterworfen, die sich in jedem Falle in der internationalen Politik auswirken würden, wo alle Länder souverän sind, wo aber noch eine Minderheit von Großmächten mehr Einfluß hat als die Mehrheit der kleinen Mächte". [36] Und doch wird jeder Versuch irreal, die in der Souveränität begründete Gleichberechtigung der Mitgliedstaaten durch Einführung einer verschiedenen Gewichtung der Stimmen oder auf irgendeine andere Weise zu beeinträchtigen [37]. Ebenso ist es weniger das Vetorecht gewisser Mitgliedstaaten, das die Organisation zu lähmen droht, als die Tatsache, daß keine wichtige Entscheidung zur Sicherung des Friedens ohne Zustimmung aller Großmächte getroffen werden kann [38]. Keine Reform des Abstimmungsverfahrens im Sicherheitsrat wird daran etwas ändern.

Es wäre nutzlos und unvernünftig, diese Gegebenheiten zu ignorieren oder zu versuchen, sich ihnen zu entziehen. Viel besser ist es, sie ernsthaft in Betracht zu ziehen und sich ihnen mit Geduld zu fügen. Das Phänomen „Nation" wird nicht von heute auf morgen verschwinden. Es weist außerdem genügend positive Züge auf [39], so daß man sich nicht nur fragen muß, ob die Bemühungen Erfolg haben werden, sondern ob sie überhaupt angebracht sind, dieses Phänomen zu eliminieren oder auch nur ohne entsprechende angemessene Vorkehrungen in eine zentralisierte Weltorganisation zu integrieren. Für Hammarskjoeld gibt es hier keinen Zweifel: „Wenn die Pläne für eine internationale Ordnung irgendeine Aussicht haben sollen, angenommen zu werden, müssen sie den Staaten möglichst viel Freiheit lassen." [40] Das ist eine vom gesunden Menschenverstand geleitete Feststellung, die sich den Behauptungen mancher Ultras des Internationalismus entgegenstellt, die darauf erpicht sind, die staatliche Souveränität abzubauen, und für die der Verfall der Staaten wichtiger ist als die Errichtung einer ausgeglichenen Völkergemeinschaft. Diese Feststellung wird übrigens sofort durch die Tatsache ergänzt, daß die einzige wahre Freiheit, die rechtlich begründete Freiheit ist. Somit liegt der Ausbau des Völkerrechts im wohlverstandenen Interesse der Staaten [41]. Der gegenwärtige Zustand der Völkergemeinschaft ist nicht allein durch die Existenz souveräner und verschieden mächtiger Staaten charakterisiert, sondern auch durch die wirkliche Solidarität, die ihre Koexistenz beherrscht und lenkt.

Diese wirkliche Solidarität wurde von den Staaten bei der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen feierlich anerkannt, als die Mitglieder der Völkergemeinschaft ihren Willen bekräftigten, aus Unordnung und Gefahr herauszukommen, in die sie in Unkenntnis der Lage hineingeraten waren, und einen ersten „Schritt zu einer organisierten internationalen Gemeinschaft" zu tun [42]. Sie haben damals „einige Grundregeln internationaler Ethik" verkündet, „zu deren Einhaltung sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben". Es sind die „Ziele und Grundsätze der Charta", die „in ihrer Präambel aufgezeigt und in einer Reihe von Artikeln weiterentwickelt" sind. Für Hammarskjoeld liegt ihr außerordentlicher Wert nicht nur in der feierlichen und bestimmten Art ihrer rechtlichen Proklamierung. Er liegt mehr noch in der Tatsache, daß sie eine dem gegenwärtigen Entwicklungsstand entsprechende gemeinsame Grundlage für die Menschheit und damit für die heutige Völkergemeinschaft darstellt, unabhängig von den für die internationale Zusammenarbeit geschaffenen Organen. „Diese Regeln spiegeln meist Normen wider, die für das nationale Leben längst bindend sind. So erscheinen sie im wesentlichen als eine Projektion von Zielen und Grundsätzen, die als nationale Werte bereits anerkannt wurden, auf die internationale Ebene und die internationale Gemeinschaft", obwohl natürlich große Unterschiede in der Anwendung der Grundsätze in den einzelnen Staaten bestehen. Sie drücken im tiefsten Sinne die Einheit der „menschlichen Familie" aus.

Obwohl sich der Generalsekretär in all den Jahren, in denen er für die Vereinten Nationen arbeitete, ständig auf diese Grundsätze bezogen und sich gelegentlich auf den einen oder anderen von ihnen ausdrücklich berufen hat, hat er doch gezögert, sie in einem Katalog zusammenzufassen und ihnen die Gestalt eines Dogmas zu geben. Mit dieser Haltung hat er in äußerst bezeichnender Weise in der Einführung zu seinem letzten Jahresbericht, der nur wenige Tage vor seinem Tode veröffentlicht worden ist, gebrochen. Hier hat er im Gegenteil versucht, den Dingen auf den Grund zu gehen und eine systematische Darstellung zu geben. Sie verdiente es, voll zitiert zu werden. Wir beschränken uns darauf, die in der Darstellung definierten fünf Grundsätze kommentarlos aufzuzählen:

1. „Die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein", die gleichzeitig „den fundamentalen demokratischen Grundsatz der politischen Gleichberechtigung" der Staaten sowie das „Recht auf wirtschaftliche Gleichberechtigung" enthält;
2. „Der demokratische Grundsatz vom Vorrang des Rechts", der nicht nur für den Internationalen Gerichtshof sondern für alle Organe der Vereinten Nationen gilt;
3. „Der Grundsatz der Gerechtigkeit", der von selbst der politischen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung entspringt, aber selbständigen Charakter hat.

Aus diesen drei Grundsätzen ergeben sich zwei weitere, die unmittelbarer die Arbeit der Vereinten Nationen bestimmen:

4. Der Verzicht auf Waffengewalt, „außer im allgemeinen Interesse" und in Ausübung des Rechts der legitimen Selbstverteidigung [43];
5. Die friedliche Bereinigung oder Beilegung von internationalen „Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten", eine unumgängliche Folgerung aus dem Verzicht auf Waffengewalt.

Diese fünf Grundsätze bieten ein Arbeitsprogramm auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet sowie im Bereich der Menschenrechte, das im einzelnen in den Artikeln der Charta niedergelegt ist. Die Grundsätze legen gleichzeitig auch die Mittel fest, die zu ihrer Durchführung zur Anwendung gelangen können. Die Grundsätze gelten für die einzelnen Staaten wie für die Vereinten Nationen. Es ist jedoch klar, daß die aufgezeichneten Ziele nur durch internationale Zusammenarbeit erreicht werden können. Von nun ab besitzt die Weltorganisation eine eigene Zielsetzung, die über den jeweils möglichen konstitutionellen Formen der Organisation steht, die sich den Bedürfnissen des Augenblicks entsprechend ändern können.

Wir stoßen hier wieder auf einen Gedanken, auf den Hammarskjoeld oft zurückgekommen ist: „Die Grundsätze der Charta stehen hoch über der Organisation, die diese Grundsätze verkörpert, und die Ziele, die diese Grundsätze sichern sollen, sind heiliger als die Politik irgendeines Volkes oder irgendeiner Nation." [44] Die Organisation darf deshalb in der Praxis eines vorübergehenden Vorteils wegen nie

von diesen Zielen abweichen [45], und die Mitgliedstaaten dürfen eine solche Abweichung nicht tolerieren. Man muß deshalb abwägen, ob jetzige Struktur und Methoden der Organisation geeignet sind, den ihr gesteckten Zielen in wirksamer Weise zu dienen [46].

Es wurde bereits darauf hingewiesen, wie illusionär die Hoffnung ist, man könne sich aus der Zwangslage befreien, die sich aus der gegenwärtigen internationalen Kräfteverteilung ergibt, indem man die Vorschriften der Charta ändert. Die Charta ist nur der Reflex der gegenwärtigen Kräfteverteilung. Man muß weitergehen und eine gewisse formalistische Ergebenheit gegenüber Verfassungstexten überwinden. Gewiß muß die Charta ohne Einschränkung respektiert werden. Darauf wurde bereits mit Nachdruck hingewiesen. Aber die Organisation und die Verfahrensregeln stehen im Dienste der „Ziele und Grundsätze". Erstere können sich in Anpassung an die strukturellen Veränderungen der Völkergemeinschaft ändern. Die Vorschriften der Charta müssen auf jeden Fall im Lichte jener Zielsetzungen interpretiert werden, da sie über jenen stehen. Die Verfahrensregeln dürfen niemals als Beschränkung aufgefaßt werden [47]. Es handelt sich im Gegenteil darum, neue Methoden zu ersinnen, mit denen man die Lage besser meistern kann, jedoch nur unter der Bedingung, daß man der „Philosophie der Charta" treu bleibt.

Kurz gesagt, die Vereinten Nationen befinden sich in einem organischen Wachstumsprozeß [48], in dem plötzliche Änderungen der Charta unwahrscheinlich sein werden. Dieser Wachstumsprozeß ist unabhängig von der jeweiligen internationalen Konjunktur und ergibt sich aus vielen Erfahrungen und Versuchen und aus einer ständigen Vervollkommnung der Verfahren und Arbeitsweisen, die den Umständen und den Erfordernissen der Ziele und Grundsätze der Charta entsprechen. Alle Bemühungen müssen auf die Förderung dieses Wachstumsprozesses gerichtet sein. Trotz der unzureichenden Fortschritte, trotz der Rückschläge, die unvermeidlich sind in einem so wenig fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung zu „einer nach den Gesetzen der Gerechtigkeit in Frieden lebenden internationalen Gemeinschaft" [49], muß verhindert werden, daß der Wachstumsprozeß unterbrochen wird. Gegenwärtig haben es die Vereinten Nationen bereits erreicht, daß sie im Dienste der Völkergemeinschaft eine doppelte Funktion erfüllen, nämlich ein Verhandlungsorgan und ein Exekutivorgan für die praktische Arbeit zu sein [50].

Die Vereinten Nationen als Verhandlungsorgan

Wegen ihres universellen Charakters bieten die Vereinten Nationen einen einzigartigen Rahmen für zwischenstaatliche Verhandlungen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Die Vereinten Nationen ersetzen nicht die klassischen Methoden der traditionellen Diplomatie, die unverändert weiter benutzt werden. Sie ersetzen auch nicht die internationalen Organisationen regionalen Charakters, die weiterhin ihren Wert haben [51]. Sie sind vielmehr „ein zusätzliches Instrument, das in den Grenzen seiner Zuständigkeit ein weiteres, ein letztes Mittel zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit bietet." [52] Die besonderen Möglichkeiten der Vereinten Nationen resultieren aus der Weite der Konfrontation, die sie erlauben, und aus der Tatsache, daß sie ständig zur Verfügung stehen. Deshalb kann „die Organisation der Vereinten Nationen — in vernünftiger Weise eingesetzt — einer Verständigungsdiplomatie besser dienen als irgendein anderes den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehendes Instrument". [53] Der Ausdruck „Verständigungsdiplomatie", der sich so oft in den Schriftstücken und Erklärungen von Dag Hammarskjoeld wiederfindet [54], deutet etwas von dem an, was der Generalsekretär über die Vereinten Nationen dachte. Natürlich ist nicht alle Diplomatie von dem Wunsch nach Verständigung geleitet. Der Generalsekretär glaubt, daß „die Organisation in dieser Hinsicht eine einmalige und vitale Rolle spielen muß". [55]

Diese Zielsetzung muß man im Auge behalten, wenn man die Methoden der Diplomatie beurteilt, auf die er zurückgreift. Da ist zunächst einmal die „Konferenzdiplomatie", die sich in den öffentlichen Debatten der Generalversammlung und des Sicherheitsrates und in der abschließenden Abstimmung entfaltet. Hammarskjoeld hat oft auf die Bedeutung der öffentlichen Diplomatie hingewiesen, die diese in einer Zeit hat, in welcher die Entwicklung der Massen-Kommunikationsmittel aus der öffentlichen Meinung einen entscheidenden Faktor der internationalen Beziehungen gemacht hat [56]. Er hat aber auch nicht versäumt, den Akzent auf die Gefahren und die beschränkten Möglichkeiten öffentlicher Verhandlungen zu legen, in denen Mißverständnisse entstehen, in denen die Positionen aus Gründen des Prestiges einfrieren und in denen die Versuchung groß ist, die öffentliche Meinung als Verhandlungselement einzusetzen. Das führt schließlich dazu, daß Erwägungen der Propaganda über den Wunsch nach Verhandlungsergebnissen gestellt werden [57].

Hammarskjoeld hat aber auch seit 1953 einen ständigen und energischen Kampf darum geführt, der „stillen Diplomatie" (quiet diplomacy) die ihr gebührende Rolle in den Vereinten Nationen zuzuerkennen. Ohne Zweifel hatte man sich ihrer immer bedient. Es handelte sich bei ihm darum, dies öffentlich anzuerkennen und das der Geheimdiplomatie entgegengebrachte Mißtrauen zu überwinden, ein Mißtrauen, das aus einer extensiven Interpretation der Wilson'schen Gedanken über die Geheimdiplomatie herrührte. Es galt Illusionen auszuräumen, auf Grund deren man leicht offene Diplomatie mit internationaler Demokratie in Verbindung bringt.

Öffentliche Aussprachen führen einer Verhandlung „Frischluft" zu. Sie geben den Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt bekanntzumachen, ihn auch verständlich zu machen und die Probleme herauszuarbeiten. Sie haben darüber hinaus eine sehr nützliche Funktion auf dem Gebiet der Erziehung und Meinungsbildung. Aber lange Erfahrung zeigt, daß öffentliche Verhandlungen allein keine Ergebnisse hervorbringen [58]. Nur in diskreten Verhandlungen, befreit von der Neugier Dritter und von Prestigesorgen, können für alle Parteien annehmbare Regelungen gefunden werden. Offene Diplomatie und Geheimdiplomatie müssen daher ständig miteinander vermischt sein und sind voneinander abhängig. „Der Wert der öffentlichen Aussprache . . . kann nur an ihrem Anteil gemessen werden, den sie an der Erzielung eines auf diplomatischem Wege getroffenen Übereinkommens leistet." [59] Die öffentliche Aussprache soll „eine Konfrontation der Meinungen erlauben, die sich im Laufe von in anderer Form geführten Verhandlungen herausgebildet haben. Sie soll die erzielte Übereinstimmung oder (noch verbliebene) Meinungsverschiedenheiten registrieren".[60] Ebenso haben Abstimmungen über Entschließungen ohne zwingende Wirkung nur einen Sinn, wenn sie eine Übereinstimmung zwischen den interessierten Staaten widerspiegeln. Es wäre gefahrvoll zu vergessen, daß wir erst damit anfangen, „uns in Richtung auf ein System zu bewegen, in welchem sich die Minderheit der Mehrheit beugen muß". [61] Es ist noch ein langer Weg zurückzulegen, und es sind noch viele Ursachen von Streitigkeiten zu beseitigen, bis dieses System allgemein akzeptiert wird und wirksam funktionieren kann.

Bei weitem noch nicht alle Möglichkeiten der Geheimdiplomatie in den Vereinten Nationen sind erforscht worden. Sie sind sehr groß. Sie ergeben sich zunächst aus der Tatsache, daß sich in New York die ständigen Delegationen aller Mitgliedstaaten aufhalten. Sie bilden am Sitz der Vereinten

Nationen eine ständige diplomatische Konferenz. Die qualifizierten Repräsentanten von Ost und West müssen hier zusammenleben und Kontakte mit den Vertretern der blockfreien Länder unterhalten [61]. Auf diese Weise sind fortwährend Verhandlungen auf universeller Ebene möglich, was es vorher nie gegeben hat. Diese Vorzüge könnten noch viel intensiver und planmäßiger ausgenutzt werden, z. B. durch regelmäßige Geheimsitzungen des Sicherheitsrats oder „durch kurze Sondertagungen des Wirtschafts- und Sozialrats auf Ministerebene". [62]

Eine andere, noch nicht genügend wahrgenommene Methode wäre die „Nutzbarmachung der diplomatischen Funktionen des Sekretariats". [63] Ganz offensichtlich ist dies eine der Waffen aus dem Arsenal der Vereinten Nationen, die am meisten die Aufmerksamkeit Hammarskjoelds auf sich gezogen hat. Sein eigenes diplomatisches Handeln zeigt zur Genüge, was in dieser Richtung erreicht werden konnte. Es ist daher trotz seiner Bedeutung nicht nötig, lange bei diesem Punkt zu verweilen. Man wird dabei lediglich feststellen, wie sehr sich Hammarskjoeld der außerordentlichen Mittel bewußt war, die ihm in die Hand gegeben waren. „Das Sekretariat hat insofern eine einzigartige Stellung, als es keinen einzelnen Staat vertritt. Im Gegensatz zu dem Vertreter einer Regierung hat es auch nicht die Möglichkeit, in einer Erklärung die Macht spüren zu lassen." [63] Paradoxerweise wird dadurch aber die Position des Sekretariats nicht geschwächt, zumal es sich hier um „Verständigungsdiplomatie" handelt. Der Generalsekretär muß eine Art „gemeinsamer Nenner" sein und sich daher des Vertrauens aller Mitglieder erfreuen. Dem entspricht auch das Verfahren bei der Wahl des Generalsekretärs. Wenn er das Vertrauen verliert, muß er sich zurückziehen, um „sein Amt nicht nutzlos werden zu lassen". [64] Dag Hammarskjoeld war zutiefst von dieser Sachlage überzeugt. Es beunruhigte ihn daher sehr stark, als er sich heftigen und direkten persönlichen Angriffen seitens der Sowjetunion ausgesetzt sah [65]. Er hat sich schließlich trotz der Gefahren einer solchen Entscheidung entschlossen, im Amt zu bleiben, weil er seine Verantwortung gegenüber der Mehrheit der Mitgliedstaaten fühlte, und vor allem wegen der noch größeren Gefahren, denen das Amt des Generalsekretärs durch seinen Rücktritt ausgesetzt worden wäre [66].

Die diplomatischen Aufgaben, mit denen der Generalsekretär ausdrücklich vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung betraut werden kann, stellen an sich kein Problem dar. Man kann nur über die praktische Durchführung dieser Aufgaben diskutieren. Auch Hammarskjoeld hat nicht das Bedürfnis gezeigt, sich über die Aufgaben an sich Gedanken zu machen. In seinem Handeln ging er aber darüber hinaus. Die vom Generalsekretär verlangte Neutralität gegenüber den widerstreitenden nationalen Interessen könnte natürlich rein negativ ausgelegt werden. Das hätte gleichwohl im Rahmen seiner Möglichkeiten und seines Verantwortungsbereichs gelegen. Solange er aber das Vertrauen der Mitgliedstaaten in seine Integrität nicht verliert und er mit der nötigen Diskretion vorgeht, kann er außerdem versuchen, einen „positiven Einfluß" auf die Verminderung der Spannungen auszuüben. Es würde sich hier um den Einfluß der Organisation der Vereinten Nationen als solcher handeln [67], die auf diese Weise bereits mehr sein könnte als das, was die Regierungen aus ihr machen [68]. Eine solche Stellung muß den Generalsekretär dazu verleiten, eine „unabhängige diplomatische Aktivität" zu entfalten, die essentiell zu dem gehört, was man aktive „Präventiv-Diplomatie" nennen könnte [67]. Ihr müssen sich die Vereinten Nationen mit Entschlossenheit widmen, wenn sie ihrer Mission treu bleiben wollen [69].

Es ist außer Frage, daß wir eine solche Präventiv-Diplomatie dringend brauchen. Angesichts ihrer Verfassung und ihrer Struktur ist es „für die Organisation außerordentlich schwer, einen Einfluß auf Probleme auszuüben, die . . . aus den gegenwärtigen Konflikten zwischen Machtblöcken entstehen". Daher müssen ihre „Bemühungen darauf gerichtet sein, die neu entstehenden Konflikte aus dem Bereich der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Blöcken herauszuhalten" oder gar aus diesem Bereich „herauszulösen durch Maßnahmen, die auf eine strenge Lokalisierung hinzielen". [70] Aus diesem Grunde müssen die Vereinten Nationen so früh wie möglich handeln, wenn sich ein Konflikt anbahnt und bevor die bestehenden Spannungen oder Gefahrenbereiche zu einem offenen Konflikt geführt haben. Die Vereinten Nationen werden vor allem überall da handeln, wo sich ein Graben zwischen den Machtblöcken auftut, und versuchen, ihn wieder zuzuschütten [71].

Wenn der Sicherheitsrat und die Generalversammlung aus irgendeinem Grunde nicht einschreiten können, wird es dem Generalsekretär zufallen, im Interesse des Friedens und der Sicherheit in die Bresche zu springen „mit den Methoden, die die Charta oder die traditionelle Diplomatie bieten und die Präsenz der Organisation beweisen". [72] Bekanntlich wurde Hammarskjoeld in den letzten Jahren seiner Amtszeit veranlaßt, oft in dieser Weise zu handeln. Wenn er allein vorgehen mußte, hat der Generalsekretär gewöhnlich vor jedem Schritt die Mitglieder des Sicherheitsrats über seine Absichten informiert, „um ihnen Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, falls sie es wünschen". [73] Die Intervention der Vereinten Nationen ist auf jeden Fall, unabhängig von der Form, in der sie erfolgt, und unabhängig von der Stelle, die sie anordnet, dazu bestimmt, „in möglichst weitem Maße allen Parteien eine Garantie gegen Initiativen der anderen Partei zu geben". [74]

(Schluß folgt)

Anmerkungen:

32 Address at the Atoms for Peace Award Ceremony, SG/779, 28. Jan. 1959 (Verlautbarung des UN-Sekretariats).

33 Today's World and the United Nations, Four Addresses by Secretary-General Dag Hammarskjoeld. United Nations Office of Public Information. New York 1958, p. 2 ff; The United Nations, An Appraisal. New Delhi 1956, p. 4; Introduction to the Annual Report of the Secretary-General on the Work of the Organization, 16 June 1956 — 15 June 1957 (General Assembly Official Records: 12th Session, Supplement No. 1 A (A/3594), New York 1957, p. 3. Die Einführungen zu den Jahresberichten des Generalsekretärs werden im folgenden nur mit „Introduction" und der entsprechenden Jahreszahl gekennzeichnet.

34 The United Nations, An Appraisal. New Delhi 1956, p. 5. Hammarskjoeld hat oft auf diesen Aspekt seines Amtes hingewiesen und erklärt, es sei ihm verboten, sich offen gegen eine Großmacht zu stellen, weil sonst seine Amtsführung unmöglich würde. In diesem Zusammenhang führte er u. a. aus: „Er darf auf keinen Fall selbst den Anlaß zu einem Konflikt geben. In einem solchen Falle bliebe ihm nichts anderes übrig, als zurückzutreten." Seit 1953 machte Hammarskjoeld jedoch von dieser Regel eine Ausnahme. Der Generalsekretär darf nämlich nicht vor dem Risiko zurückschrecken, Anlaß zu einem Konflikt zu geben, „wenn ihm seine Amtspflichten keine andere Wahl lassen". Vgl. Address at Dinner given on the American Association for the United Nations, SG/336, 14. Sept. 1953, p. 7 (Verlautbarung des UN-Sekretariats).

35 Three University Addresses on Service to the Community of Nations. UN Office of Public Information, New York 1955, p. 17. Siehe auch die Rede von Hammarskjoeld in Kopenhagen vom 11. Mai 1959 in United Nations Review, June 1959 p. 22 sowie SG/779, aaO (Anm. 32).

36 Today's World, aaO (Anm. 33), p. 4.

37 Introduction 1957 (Anm. 33), p. 3 sowie Introduction 1960 (Anm. 33), p. 2. Siehe auch: The United Nations, An Appraisal. New Delhi 1956, p. 6.

38 SG/336, aaO (Anm. 34).

39 Die verschiedenen Wirkungen des Nationalismus sind erläutert in Introduction 1956 (Anm. 33), p. 2 und in Three University Addresses, aaO (Anm. 35), p. 11 ff.

40 Liberty and Law in International Life. Philadelphia, SG/437, 22. Aug. 1955 (Verlautbarung des UN-Sekretariats), p. 2.

41 SG/437, aaO (Anm. 40), p. 3.

42 Dag Hammarskjoeld — ein Leben für die Menschheit und den Frieden. Baden-Baden und Bonn: August Lutzeyer Verlag 1962 (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten

Nationen, Heft 13), S. 40. Die folgenden Zitate sind der gleichen Quelle entnommen.

43 Daraus ergibt sich für die UN insbesondere die Verpflichtung, keine in Verletzung der Charta durch Waffengewalt erzielten Ergebnisse als rechtmäßig oder rechtsbegründend anzuerkennen.

44 Erklärung des Generalsekretärs vor dem Sicherheitsrat vom 31. Okt. 1956 in Revue des Nations Unies, Nr. 11/1956 p. 13.

45 Ein durch Verletzung der Grundsätze erzieltes Ergebnis ist immer zu teuer bezahlt. Vgl. SG/336, aaO (Anm. 34).

46 Dag Hammarskjoeld, aaO (Anm. 42), S. 40.

47 Introduction 1957 (Anm. 33), p. 2: „Die Vereinten Nationen sind nur ein Mittel und nicht Selbstzweck. Die Arbeitsregeln der Charta dürfen nicht als Begrenzung angesehen werden." Siehe auch die Erklärung des Generalsekretärs vor der Generalversammlung vom 26. Sept. 1957 in Revue des Nations Unies, Nr. 9/1957 p. 54 f.

48 Interview des Generalsekretärs mit dem Deutschen Fernsehen vom 9. Mai 1959, SG/819 (Verlautbarung des UN-Sekretariats). Siehe auch: Introduction 1957 (Anm. 33), p. 3.

49 Vgl. Revue des Nations Unies, Nr. 9/1957 p. 55. Siehe auch: Dag Hammarskjoeld, aaO (Anm. 42), S. 48 f.

50 Rede in Kopenhagen, aaO (Anm. 35), p. 22 ff.

51 Introduction 1957 (Anm. 33), p. 3: „Die parallel zu den Vereinten Nationen aufrechterhaltenen Bündnissysteme, die dem gegenwärtigen Gleichgewicht der Kräfte Rechnung tragen sollen, können in der Periode, in der wir uns befinden, von großem Nutzen sein."

52 Introduction 1959 (Anm. 33), p. 1.

53 Introduction 1957 (Anm. 33), p. 3.

54 Der Ausdruck „Verständigungsdiplomatie" erscheint sogar im Titel eines Vortrags, den der Generalsekretär am 2. April 1958 in London gehalten hat. Siehe: Today's World, aaO (Anm. 33), p. 1 ff. Hammarskjoeld befaßt sich in diesem Vortrag sehr eingehend mit dem Thema.

55 Today's World, aaO (Anm. 33), p. 3.

56 The United Nations, An Appraisal. New Delhi 1956, p. 5. Siehe auch: The Element of Privacy in Peace-Making. Ohio University, SG/656, 3. Feb. 1958 (Verlautbarung des UN-Sekretariats).

57 SG/656, aaO (Anm. 56), sowie Statement at the Annual Dinner of the Advertising Council. New York, SG/406, 14. Nov. 1954 (Verlautbarung des UN-Sekretariats).

58 Today's World, aaO (Anm. 33), p. 6. Es ist übrigens wichtig festzustellen, daß die Beschlußfassung in den Vereinten Nationen nicht die Diplomatie ersetzt. „Sie dient nur ihrem Zweck, wenn sie der Diplomatie bei der Erzielung von Übereinkommen zwischen den interessierten Staaten hilft. . . . Nicht den Reden oder den Abstimmungen sondern der Diplomatie wird weiterhin das letzte Wort bei der Erhaltung des Friedens zustehen." Vgl. SG/656, aaO (Anm. 56).

59 SG/656, aaO (Anm. 56); Introduction 1957 (Anm. 33), p. 4; Introduction 1960 (Anm. 33), p. 3; Today's World, aaO (Anm. 33), p. 22 ff.

60 Introduction 1959 (Anm. 33), p. 2.

61 Today's World, aaO (Anm. 33), p. 25. Siehe auch die Rede von Hammarskjoeld in Kopenhagen, aaO (Anm. 35), p. 23 ff.

62 Introduction 1959 (Anm. 33), p. 3.

63 Today's World, aaO (Anm. 33), p. 25.

64 Siehe Anm. 44 und die Rede des Generalsekretärs in Kopenhagen, aaO (Anm. 35), p. 23 ff.

65 Erklärung des Generalsekretärs vor der Generalversammlung vom 17. Sept. 1960, General Assembly Official Records: 4th Emergency Special Session, 858th Plenary Meeting, p. 4 ff.

66 Erklärung des Generalsekretärs vor der Generalversammlung vom 3. Okt. 1960, General Assembly Official Records: 15th Session, 883rd Plenary Meeting, p. 331 ff.

67 Rede in Kopenhagen, aaO (Anm. 35), p. 26.

68 Three University Addresses, aaO (Anm. 35), p. 17.

69 Introduction 1960 (Anm. 33), p. 5.

70 Introduction 1960 (Anm. 33), p. 4 f.

71 Introduction 1960 (Anm. 33), p. 5.

72 Introduction 1960 (Anm. 33), p. 5 und die Rede des Generalsekretärs vor der Generalversammlung vom 26. Sept. 1957 in Revue des Nations Unies, Nr. 9/1957 p. 55.

73 Siehe Anm. 67. Diese Handlungsweise des Generalsekretärs bietet im Vergleich zu den anderen Organen der Vereinten Nationen wesentlich größere Möglichkeiten, schnell und geschmeidig vorzugehen. Sie ermöglicht insbesondere, ohne durch die zögernde Haltung eines Mitglieds behindert zu sein, „eine Initiative, die diese Mitglieder in großen Zügen gutheißen oder tolerieren würden, ohne sich formell zu binden". Vgl. Introduction 1959 (Anm. 33), p. 3. Hier zeichnet sich eine Entwicklung ab, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

74 Introduction 1960 (Anm. 33), p. 5.

UNICEF-Arbeit in Entwicklungsländern

PROFESSOR DR. MED. WOLFGANG DIETRICH GERMER

Ärztlicher Direktor und Chefarzt der Inneren Abteilung des Städtischen Wenckebach-Krankenhauses, Berlin-Tempelhof

Professor an der Freien Universität Berlin

Vertreter der Bundesrepublik im Verwaltungsrat von UNICEF

Im vergangenen Jahre feierte das *Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen* seinen 15. Geburtstag. Diese Organisation — abgekürzt UNICEF für United Nations Childrens Fund genannt — hat sich in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung ausschließlich als Hilfsorganisation in den Notstandsgebieten der Nachkriegszeit in Europa, China und Israel betätigt. Seit 1950 hat sich das Arbeitsfeld des Hilfswerks für Kinder jedoch mehr und mehr auf langfristige Programme in den Entwicklungsländern verlegt. Das Weltkinderhilfswerk gehört in die weitverzweigte Familie der Vereinten Nationen. Die Organisation hat einen halbautonomen Status. Sie wird gelenkt von einem 30-köpfigen *Verwaltungsrat* (Executive Board), der sich aus gewählten Vertretern der über 100 Mitgliedstaaten von UNICEF zusammensetzt. Die praktische Durchführung der Aufgaben obliegt einem Stab von Verwaltungsbeamten von derzeit 572 Personen, an dessen Spitze im Hauptquartier der Organisation in New York seit vielen Jahren als *Exekutiv-Direktor Maurice Pate* steht. UNICEF unterhält in 30 Ländern der Erde Büros.

Das Weltkinderhilfswerk erhält seine *Gelder* aus verschiedenen Quellen. Der weitaus größte Teil stammt aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten, der kleinere Teil von karitativen Verbänden und Einzelpersonen. Die weihnachtliche *Grußkartenaktion* von UNICEF brachte 1961 mit über 20 Millionen verkaufter Karten 1,5 Millionen Dollar ein. — Den größten Beitrag zum Einkommen von UNICEF leisten alljährlich die *Vereinigten Staaten*, die 1961 12 Millionen Dollar gezahlt haben. Die USA leisten diese Zahlung unter der Bedingung, daß damit 46 vH des Gesamteinkommens von UNICEF nicht überschritten werden. — Die *Bundesrepublik* hat sich 1961 erfreulicherweise mit 1,3 Millionen Dollar an die zweite Stelle der Beitragszahler gesetzt. Nach den Grundsätzen des Hilfswerks sollen die Empfängerländer zu den Programmvorhaben, die von UNICEF gutgeheißen und finanziell unterstützt werden, jeweils

erhebliche Leistungen in Form von Ausgaben für Personal, Material, Gebäude usw. beisteuern. 1961 betrugen die *Gesamtausgaben* für die Programmvorhaben von UNICEF 25,9 Millionen Dollar. Die unterstützten Regierungen haben sich darüber hinaus ihrerseits verpflichtet, 78 Millionen für die gleichen Vorhaben zusätzlich auszugeben, d. h. also das Dreifache der UNICEF-Gelder. Dieses sogenannte Matching-Prinzip hat einen großen erzieherischen Wert. Obwohl UNICEF seit 1953 einen jährlichen Einkommenszuwachs von 10 vH zu verzeichnen hat, sind die Mittel des Hilfswerks leider sehr beschränkt. Seine Arbeit ist deswegen vor allem beispielgebend und anregend.

Wie *ungeheuer die Bedürfnisse der kindlichen Bevölkerung* in den Entwicklungsländern sind, braucht nicht erläutert zu werden. Krankheit und chronischer Hunger lassen alljährlich Millionen von Kindern sterben. In bestimmten Gebieten Indiens und Afrikas erleben 30 von 100 Kindern ihren ersten Geburtstag nicht.

Kampf gegen *Krankheit, Hunger* und *Unwissenheit* sind die drei großen Programmpunkte, die UNICEF auf seine Fahne geschrieben hat. 1961 sind etwa 57 Millionen Kinder und Mütter in den unmittelbaren Genuß der Hilfe von UNICEF gekommen.

Gesundheits- und Fürsorgedienst

Die *Gesundheits- und Fürsorgedienste,* die von UNICEF unterstützt und weiter ausgebaut werden, umfassen folgende Tätigkeitsbereiche:

1. Einrichtung bzw. Verbesserung von Mutter- und Kind-Beratungszentren in dem größeren Rahmen nationaler Gesundheits- und Fürsorgedienste;
2. Ausbildung und Fortbildung von geeignetem Personal aller Erziehungsstufen;
3. Förderung der Umgebungshygiene durch Trinkwasserversorgung, Abfallbeseitigung usw.;
4. Sozialfürsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere in den Städten der Entwicklungsländer;
5. Krüppelfürsorge und Aufzucht von Frühgeborenen in kleinerem Umfange.

Die *Mutter- und Kind-Beratungszentren* gruppieren sich in ihrer einfachsten dörflichen Ausführung um eine einzelne Hebamme, die lediglich praktische Geburtshilfe leistet. Sehr bald aber erweitern sich die Aufgaben in Schwangerenberatung und Wochenbettfürsorge, um sich dann darüber hinaus auszudehnen auf Säuglingsberatung, Schutzimpfungen, Unterricht der Mütter und der jungen Mädchen in Fragen der Ernährung, der allgemeinen Hygiene und einfacher handwerklicher Fertigkeiten.

Die Gesundheitszentren sind so geplant, daß jeweils ein Zentrum erster Ordnung auf etwa 30 000 bis 50 000 Einwohner kommt und besetzt ist mit einem Arzt, einer Schwester, einer Hebamme, einem Laboranten und einem Sanitätsinspektor. Diesem Zentrum erster Ordnung sind drei bis vier Beratungszentren auf dörflicher Ebene, die häufig nur mit einer oder zwei Hebammen besetzt sind, untergeordnet.

UNICEF hat bis 1960 7 000 solcher Zentren erster Ordnung und 15 000 dörfliche Zentren ausgerüstet und laufend beliefert. Die Hilfe bezieht sich dabei auf einfache Einrichtungsgegenstände, Instrumente, Medikamente, Impfstoffe, Vitamintabletten, Motorfahrzeuge und Fahrräder, Unterrichtsmaterial und Bücher.

In vielen Ländern ist man dazu übergegangen, die Mutter- und Kind-Beratungsstellen an den Anfang eines umfassenderen *Gemeinschaftsentwicklungsprogramms* mit Erziehung zu Selbsthilfe und zu gegenseitiger Hilfe zu stellen. In solchen Fällen werden mit UNICEF-Mitteln etwa Nähmaschinen oder Kücheneinrichtungsgegenstände beigesteuert. Schulen können auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung für Schüler und deren Eltern entscheidende Pionierarbeit leisten. Auch diese Bestrebungen fördert UNICEF durch Bereitstellung von Anschauungsmaterial oder von Mitteln, um etwa sachgerechte Latrinen zu bauen oder einfache Brunnen zu bohren.

Das brennendste Problem, das bei der Einrichtung von Beratungszentren, Gemeinschaftshäusern, Frauenklubs oder Schulen in allen Entwicklungsländern immer wieder an erster Stelle auftaucht, ist der Mangel an ausgebildetem und arbeitswilligem Personal. UNICEF mißt den nationalen *Ausbildungsproblemen* größte Bedeutung bei und trägt in großzügiger und den Bedürfnissen der einzelnen Länder jeweils angepaßter Weise zur Förderung bei. Im einzelnen werden auch hier Einrichtungsgegenstände, Unterrichtsmaterial, Bücher und dergleichen zur Verfügung gestellt oder auch Reise- und Aufenthaltskosten für Lehrer und Zöglinge übernommen. UNICEF bemüht sich auch, die Ausbildung und Fortbildung auf höherer Ebene zu fördern. So zahlt UNICEF alljährlich einen namhaften Beitrag an das Centre d'Enfance in Paris, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, speziell in Afrika die Kinderheilkunde durch Seminare und Fortbildungskurse zu fördern. Neuerdings werden auch an der Universität London von UNICEF unterstützte Lehrgänge für spätere Lehrstuhlinhaber der Pädiatrie in den Entwicklungsländern abgehalten.

Viele kindliche Krankheits- und Todesfälle gehen in den Entwicklungsländern auf bakterielle bzw. parasitäre Darminfektionen zurück, die durch verhältnismäßig einfache Maßnahmen der *Umgebungshygiene* verhindert werden können. Auch auf diesem Gebiet hat sich UNICEF beispielgebend eingeschaltet und Mittel, Materialien und Stipendien bereitgestellt.

In vielen Entwicklungsländern besteht ein wachsendes Bedürfnis nach *Fürsorgediensten* für die kindliche Bevölkerung, da der Zug in die Städte immer größer wird und die alten Familienbande und Traditionen mehr und mehr reißen. Da die Mütter vielfach zur Arbeit gehen, sind die Kinder den physisch und psychisch gleich ungünstigen Bedingungen der Elendsquartiere der überstürzt wachsenden Städte schutzlos ausgesetzt. UNICEF unterstützt jede Art von Fürsorgedienst, der diesen Mißständen abhelfen kann, sei es in Form von Schulung und Ausbildung von geeignetem Personal, sei es in Form von Einrichtungen von Kindertagesstätten, Heimen, Jugendklubs, Spielstätten usw.

Bekämpfung von Seuchen

Das Weltkinderhilfswerk hat sogleich — nachdem es einmal angefangen hatte, Langzeitvorhaben in den Entwicklungsländern zu betreiben — sein besonderes Interesse der *Bekämpfung von Seuchen* zugewandt, die eine hohe Sterblichkeit oder aber ein chronisches Siechtum bei Kindern verursachen und deren Behandlung bzw. Verhütung in breitem Umfange möglich erschien. Es handelt sich besonders um Malaria, Tuberkulose, Frambösie, Trachom, Lepra und Bilharziasis.

UNICEF gibt für Maßnahmen der Seuchenbekämpfung derzeit mehr als die Hälfte seines Einkommens aus.

Die *Malaria* ist die verbreitetste und gefährlichste der genannten Seuchen. Vor wenigen Jahren noch starben alljährlich fast drei Millionen Menschen an Malaria. 10 bis 15 vH der Kindersterblichkeit gehen noch heute zu ihren Lasten. Der Feldzug gegen die Malaria zielt auf die vollkommene Tilgung der Krankheit. Im Jahre 1960 standen über 83 vH der Bewohner der Malarialänder unter dem Einfluß einer der Ausrottungsphasen. Über 283 Millionen Menschen waren durch den Feldzug von der Malaria bereits befreit worden.

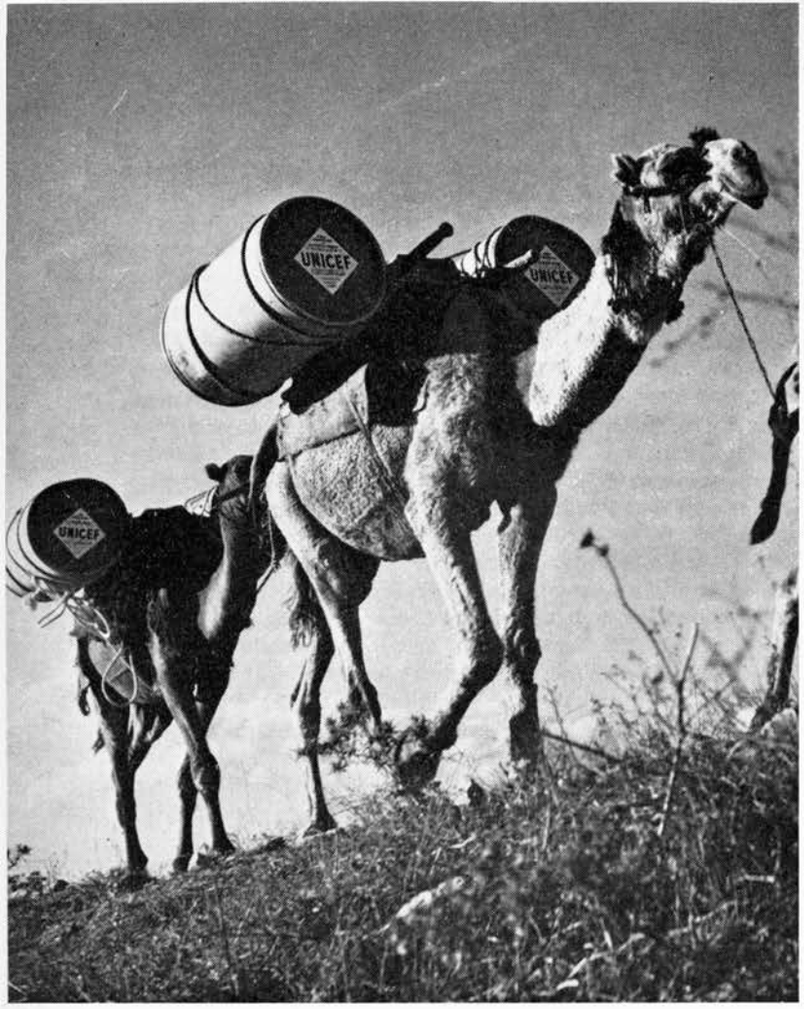

UNICEF — das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen — hilft 600 Millionen Kindern in aller Welt.

Inzwischen ist es zu einigen Rückschlägen gekommen, die einerseits in menschlicher Unzulänglichkeit begründet sind, andererseits aus der zunehmenden Resistenz der Überträgermücken gegen die Insektizide herrühren. Der Zivilisationsstatus der Einwohner der Entwicklungsländer ist sehr unterschiedlich, und ebenso verschieden ist die Möglichkeit zu einer Belehrung oder hygienischen Erziehung der Bevölkerung. Die Einflußnahme internationaler Gesellschaften kann zwangsläufig nur begrenzt sein. Jedes Malariaausrottungsprogramm ist letztlich ein nationales Unternehmen, das den verschiedenen sozial-ökonomischen, politischen, verwaltungstechnischen und epidemiologischen Gegebenheiten eines Landes angepaßt sein muß. UNICEF stellt für die Malariaausrottung Fahrzeuge, Zerstäuber, Insektizide und Antimalariamittel zur Verfügung und hilft bei der Ausbildung von Personal.

Wieviele Menschen auf der Erde eine *Tuberkulose* haben und insbesondere wieviele der chronisch hungerleidenden Menschen in den Entwicklungsländern Tbc-krank sind, ist unbekannt. Man rechnet damit, daß 0,5 vH bis 1 vH der Bevölkerung der Erde an aktiver Tbc leidet. In den letzten Jahren haben Tuberkulin-Testungen, Schirmbilduntersuchungen, BCG-Impfungen und Chemotherapie vielfach eine sichere Basis für Erfassung, Prophylaxe und Behandlung geschaffen. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geplante und überwachte Versuche haben gezeigt, daß auch eine ambulante Behandlung der Tbc ganzer Bevölkerungsschichten möglich ist und erfolgreich sein kann. In einigen Ländern ist man dazu übergegangen, eine Chemoprophylaxe mit der Chemotheraphie der „offenen" Fälle zu verbinden. Die Hausbehandlung auf breiter Basis ist verhältnismäßig billig. Sie bedarf einer straffen Organisation, da jeder „offene" Fall von Tbc wenigstens sechs Monate hindurch tuberkulostatisch behandelt und kontrolliert werden muß. Auch hier hilft UNICEF durch Bereitstellung von Apparaten, Fahrzeugen, Chemiekalien und Medikamenten.

Etwa 200 Millionen Menschen, vornehmlich Bewohner Südostasiens, Äquatorialafrikas und des tropischen Süd- und Mittelamerika, leiden an *Frambösie*. Diese Treponematose, die durch Schmutz- und Schmierinfektion in der Regel vor dem 15. Lebensjahr erworben wird und mit entstellenden Veränderungen an Haut und Knochen einhergeht, stellt infolge der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in den Endemieländern ein ernstes soziales Problem dar. Frambösie kann durch eine einmalige Injektion von 1,2 Mega-Einheiten Penicillin-Aluminiummonostereat in einem hohen Prozentsatz rückfallfrei ausgeheilt werden.

Die Feldzüge gegen die Frambösie erfreuen sich auch bei einer primitiven Bevölkerung großer Beliebtheit, da einerseits der Erfolg der Behandlung fast unmittelbar sichtbar wird und andererseits auch andere Wundinfektionen und eine häufig gleichzeitig vorhandene Gonorrhoe abheilen. Schwierigkeiten ergeben sich wie überall bei diesen Gesundheitsprogrammen in den Entwicklungsländern, weil es an geschultem Personal fehlt, das laufend Bestandsaufnahmen macht und neue „offene" Fälle sofort mitsamt ihren Kontakten wiederum behandelt. UNICEF hat sich seit vielen Jahren am Kampf gegen die Frambösie beteiligt und Penicillin, Spritzen und Fahrzeuge dafür zur Verfügung gestellt sowie sich an Schulung und Fortbildung des Personals beteiligt.

Im Gegensatz zu den Verhaltensweisen der Frambösie begegnet der Kampf gegen die *Lepra* vielen, heute zuweilen noch unüberwindlichen Hindernissen. Es ist als ein gutes Zeichen zu werten, daß die Zahl der Leprafälle in den letzten zehn Jahren ständig gestiegen ist, zeigt diese Tatsache doch, daß die historisch begründete Angst und Scham, sich als Leprakranker zu melden, überwunden wird. Man rechnet mit insgesamt 16 Millionen Leprakranker auf der Erde. Das Hauptproblem der Bekämpfung ist die Auffindung der Frühfälle, weil hier die Behandlung am aussichtsreichsten ist. Ganz wichtige Aufgaben sind die Rückführung der geheilten Aussätzigen in die Gemeinschaft sowie die Rehabilitation der Defektgeheilten. Die Leprabekämpfung benötigt für Diagnose, Behandlung und Nachsorge ein besonders geschultes Personal, das auch bereit ist, ständig weiterzuarbeiten. UNICEF läßt sich aus diesem Grunde die Schulung von geeignetem Personal besonders angelegen sein.

Etwa 400 Millionen Menschen leiden an *Trachom*. Durch Schmutzinfektion in früher Kindheit erworben, verläuft die Krankheit als chronisch-eitriger Bindehautkatarrh und führt früher oder später zu Hornhautnarben, Sehbehinderung oder Blindheit. In den trockenen, sandigen Gebieten des Mittelmeerbeckens, aber auch im Iran, in Pakistan, Nordindien und weiten Teilen Ostasiens spielt Trachom eine bedeutende soziale und wirtschaftliche Rolle. In manchen Gegenden sind bis zu 80 vH der Bevölkerung infiziert. Trachom läßt sich heute heilen oder doch bessern. Zur Zeit werden unter Aufsicht der Weltgesundheitsorganisation in verschiedenen Ländern Massenbehandlungsmethoden ausprobiert, die zugleich wirksam, praktisch durchführbar und finanziell tragbar sind. UNICEF beteiligt sich sehr aktiv an diesen Kampagnen.

Während man in der Bekämpfung der bisher genannten Seuchen zumindest gewisse erfolgversprechende Ansätze zu verzeichnen hat, sind bei der *Bilharziasis* kaum die ersten Schritte getan. Die Krankheit ist nach der Malaria die häufigste parasitäre Krankheit des Menschen. Schätzungsweise leiden etwa 150 Millionen Menschen an Bilharziasis. Je nach dem Sitz der Parasiten und ihrer Eier äußert sich die Krankheit in Veränderungen der Urogenitalorgane, des Darmes, der Leber und Milz, der Lunge oder des Herzens. Die mit den Ausscheidungen abgehenden Eier der Krankheitserreger bedürfen zu ihrer Weiterentwicklung eines Zwischenwirtes in Gestalt von Wasserschnecken. Der Mensch infiziert sich in der Regel als Kind durch Waten oder Baden

in mit menschlichen Abgängen verunreinigten Gewässern. Die Krankheit kann dadurch unter Kontrolle gebracht werden, daß Schneckenvertilgungsmaßnahmen, medikamentöse Behandlung der infizierten Fälle, allgemeine Gesundheitserziehung und Maßnahmen der Umgebungshygiene gemeinsam zum Einsatz gebracht werden. UNICEF hat diesem brennenden Problem vieler Entwicklungsländer in letzter Zeit besonderes Augenmerk geschenkt, nicht zuletzt deswegen, weil die Bekämpfung der Bilharziasis wie die kaum einer anderen Infektionskrankheit nicht nur den Arzt und das ärztliche Hilfspersonal, sondern auch den Lehrer, den Erzieher, den Landwirt, den Fischer, den Techniker und Wasserfachmann, ja den Politiker auf den Plan ruft.

Bekämpfung der Unterernährung — Bedeutung von Eiweiß

Von den drei bereits oben genannten Programmpunkten von UNICEF, Bekämpfung von Hunger, Krankheit und Unwissenheit, hat die Kampagne gegen die ständige *Unterernährung* von mehr als drei Viertel der Menschheit in den letzten Jahren besondere Beachtung gefunden.

Seit verhältnismäßig kurzer Zeit weiß man um die großen Gefahren, die eine *Eiweißmangel*ernährung für das Kleinkind in der Nachsäuglingsperiode mit sich bringt. Das Alter von ein bis drei Jahren ist in den ärmeren Ländern der bedrohteste Lebensabschnitt überhaupt. Die Sterblichkeit ist in dieser Periode besonders hoch. Ein Schaden, der in diesen Jahren gesetzt wird, ist später häufig nicht wiedergutzumachen. Der Wechsel von der Muttermilch zur Nahrung der Erwachsenen, die überwiegend aus stärkehaltigen Nahrungsmitteln besteht, bringt das Kind in eine Eiweißmangelsituation und häufig darüber hinaus auch noch in den Zustand der verschiedenen Avitaminosen.

Das Kleinkind der Nachsäuglingsperiode ist in steigendem Maße Infektionen ausgesetzt. Eiweißunterernährte Kinder haben eine schlechte Abwehrlage. Infektionen erhöhen den Bedarf an Eiweiß. Kinder im Alter von ein bis drei Jahren benötigen täglich wenigstens 100 Kalorien sowie 3 g Eiweiß pro kg-Körpergewicht.

Der beste Eiweißträger für diesen Lebensabschnitt ist *Magermilch*. UNICEF hat seit Jahren in sehr großem Umfange die aus den Vereinigten Staaten, Kanada und der Schweiz stammende Überschußmagermilch als Trockenpulver in die Entwicklungsländer verschifft und sich an der Verteilung dieser Milch in den Mutter- und Kind-Fürsorgezentren oder in Form von Schulspeisungen beteiligt.

Darüber hinaus hat UNICEF mit Rat und Tat geholfen, vielerorts eine eigenständige Milchwirtschaft und Milchindustrie aufzubauen. Oft ist durch diese Initiative der Anreiz für vermehrten Milchverbrauch gesetzt oder erst geweckt worden. Da die Milchproduktion der Erde auch bei stärkster Steigerung nie ausreichen wird, um den Eiweißhunger der heranwachsenden Menschheit zu befriedigen, hat man begonnen, sich nach anderen, bisher ungenutzten Eiweißquellen umzusehen. Auf Veranlassung der Weltgesundheitsorganisation wurde im Jahre 1955 eine Eiweiß-Ratgebergruppe mit der Aufgabe ins Leben gerufen, bei der Auffindung, Erschließung und Nutzbarmachung von neuen eiweißhaltigen Nahrungsmitteln Grundlagenforschung zu betreiben. Die Arbeit dieser Ratgebergruppe wird zur Zeit von UNICEF finanziert. Als neue, besonders erfolgversprechende Eiweißträger in den letzten Jahren die *mehlartigen Rückstände* untersucht und ausgetestet worden, die bei der Ölgewinnung aus einer Reihe von Nuß- und Samenarten als sogenannte Preßkuchen zurückbleiben. Diese Untersuchungen sind sehr weit bei Erdnußmehl gediehen, das jetzt bereits in verschiedenen Ländern in größerem Umfange als Zusatznahrungsmittel in der Kinderernährung ausprobiert wird. Aber auch das Baumwollsamenmehl, das Sesam- und das Sonnenblumenkernmehl sind über das Versuchsstadium hinaus und werden zur Zeit in mehreren Ländern hinsichtlich ihrer Aufschließbarkeit untersucht.

Gute, wenn auch bisher begrenzte Erfahrungen wurden auch mit Kokosnußmehl gewonnen. Der Vorteil dieser Mehle ist darin zu sehen, daß ihr Ausgangsmaterial in den Ländern, in denen Unterernährung weit verbreitet ist, in großen Mengen zur Verfügung steht und ihre Eiweißwertigkeit relativ hoch ist. Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Aufschließung der in die Ernährung der Erwachsenen in Ostasien längst eingeführten wertvollen und eiweißreichen Sojabohne für die kindliche Ernährung. Hier werden noch größere Vorarbeiten notwendig sein.

UNICEF hat sich überdies erheblich an den wissenschaftlichen und technischen Vorarbeiten zur Erschließung von Fischmehl für die kindliche Ernährung engagiert. Weiter werden daneben auch die Möglichkeiten einer Produktionssteigerung der traditionellen Eiweißträger wie Fleisch, Eier und Hülsenfrüchte untersucht. Bei letzteren ist die bessere Ausnutzbarkeit durch den Zubereitungsprozeß ein besonderes Problem. UNICEF verfolgt alle diese Möglichkeiten einer Erschließung von neuen Eiweißquellen, vornehmlich pflanzlicher Herkunft, mit großer Aufmerksamkeit. Die verantwortlichen Stellen sind sich längst darüber klar, daß nur auf diesem Wege der Kampf gegen den Hunger gewonnen werden kann.

Die rasche Industrialisierung, die sich in vielen Entwicklungsländern heute vollzieht, wirft große *soziale Probleme* auf. Die Bewältigung dieser Probleme ist nur über eine entsprechende Erziehung der heranwachsenden Jugend denkbar. Das Weltkinderhilfswerk hat sich aus diesem Grunde entschlossen, auch auf dem Gebiete der Schul- und Berufsschul-Ausbildung Hilfe zu leisten. Wie auf dem Sektor Gesundheit die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und auf dem Sektor Ernährung die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), so ist auf dem Gebiete der Erziehung die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) beratend für UNICEF tätig.

Die Kinder der sich heute entwickelnden Länder sind in wenigen Jahren die Erwachsenen, mit denen unsere eigene heutige Jugend dann zusammenleben muß. Helfen wir jenen, so helfen wir beiden.

Ein Kind von den Philippinen mit Schistosomiasis, einer in Asien weitverbreiteten Darminfektion, in fortgeschrittenem Stadium. UNICEF und einige Sonderorganisationen versuchen auch diese Krankheit zu heilen.

Berlin und die Vereinten Nationen

Versuch einer chronologischen Übersicht

Es wird zu dieser Chronik auf den Beitrag von Otto Bach, Berlin und die Vereinten Nationen in Heft 1/1962 der Zeitschrift verwiesen.

1947

22. Juli Der Generalsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, Gunnar Myrdal, beantragt beim Alliierten Kontrollrat die Einrichtung einer Berliner Verbindungsstelle. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

1948

28. Juni Der Magistrat von Groß-Berlin beschließt auf einer Außerordentlichen Sitzung eine Eingabe an die Vereinten Nationen, in der diese auf die wegen der Blockade äußerst schwierige Lage Berlins hingewiesen werden.

29. Juni Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve Lie, erklärt, er werde vorläufig keine Maßnahmen in der Berliner Krise ergreifen. Rundfrage des Generalsekretärs unter den Mitgliedern des Sicherheitsrates über ihre Ansichten zu einer Beratung der Lage Berlins beantwortet Kolumbien als erster Staat. Es fordert Maßnahmen des Sicherheitsrates zur Beendigung der Krise. Die Westmächte (USA, Großbritannien, Frankreich) ziehen einstweilen direkte Besprechungen der vier Großmächte vor.

Die Stadtverordnetenversammlung von Groß-Berlin wendet sich in einer Außerordentlichen Sitzung auf Antrag der SPD, CDU und FDP in einem gemeinsamen Schreiben an den Magistrat unter Bezugnahme auf die Artikel 34 und 35 der Charta der Vereinten Nationen und bittet, die gegenwärtige Situation in Berlin vor den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung zu bringen.

29. September Die Westmächte weisen den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in gleichlautenden Noten zusammen mit erläuternden Unterlagen auf die Lage in Berlin hin und ersuchen ihn, die Angelegenheit so bald wie möglich zu beraten.

3. Oktober Die Sowjetregierung lehnt die Zuständigkeit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in der Berliner Frage ab.

5. Oktober Gegen die Stimmen der Sowjetunion und der Ukrainischen Sowjetrepublik beschließt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Berliner Frage auf seine Tagesordnung zu setzen.

8. Oktober Der Vorsitzende des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der argentinische Außenminister Dr. Juan Bramuglia, führt im Auftrage der von dem Berliner Streitfall nicht unmittelbar betroffenen Ratsmitglieder (Argentinien, Belgien, China, Kanada, Kolumbien, Syrien) mehrere Besprechungen mit dem sowjetischen Chefdelegierten bei den Vereinten Nationen, Wyschinski, um die Möglichkeit einer Vermittlung zwischen den drei Westmächten und der Sowjetunion zu prüfen.

10. Oktober Zur Vermittlungsaktion der sechs neutralen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erklären die drei Westmächte in einer an Dr. Bramuglia gerichteten Note, daß sie nachdrücklich zu ihrem Appell an die Vereinten Nationen stünden, die Friedensbedrohung durch die Sowjetunion auf Grund der Blockade Berlins zu beseitigen.

15. Oktober Dr. Bramuglia erbittet von den Besatzungsmächten Auskunft über die Entstehung der Verkehrsbeschränkungen und über Einzelheiten des Moskauer Übereinkommens vom 30. August 1948, das wegen der Berliner Blockade von den vier Besatzungsmächten geschlossen wurde.

19. Oktober Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Berliner Krise. Die sowjetische Delegation bei den Vereinten Nationen verteilt gleichzeitig ein Weißbuch über die Berlin-Krise.

20. Oktober Der Magistrat von Groß-Berlin beschließt, die Vereinten Nationen anzurufen, um im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Berlin eine Freilassung der politischen Gefangenen zu erreichen.

22. Oktober Die sechs neutralen Staaten im Sicherheitsrat verlangen von den Großmächten, jegliche Zwischenfälle zu vermeiden, die eine Zuspitzung der Berliner Lage herbeiführen würden. Gleichzeitig sollen am Tage der formellen Weiterleitung der Entschließung an die vier Regierungen sämtliche seit dem 1. März 1948 getroffenen Verkehrsbeschränkungen beseitigt und Besprechungen der vier Militärgouverneure in Berlin aufgenommen werden. Durch Verhandlungen soll bis zum 20. November ein Abkommen getroffen werden, durch das die Ostwährung als einziges Zahlungsmittel in Berlin eingeführt wird.

25. Oktober Der sowjetische Chefdelegierte Wyschinski legt im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sein Veto gegen die Annahme des Entschließungsentwurfs der Neutralen ein.

13. November Der Generalsekretär und der Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen fordern in einem gemeinsamen Brief an die Besatzungsmächte die unverzügliche Wiederaufnahme von Verhandlungen zur Beilegung der Berliner Krise.

18. November Der Generalsekretär und der Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen überreichen den Besatzungsmächten einen Fragebogen über die Viermächtekontrolle der Berliner Währung. In Antworten auf fünf Fragen sollen sie ihre Vorstellungen über Organisation und Funktion einer Viermächtekontrolle der Berliner Währung sowie über den Handelsverkehr mit den westlichen Besatzungszonen und dritten Ländern darlegen.

30. November Dr. Bramuglia bittet die Regierungen der neutralen Mächte im Sicherheitsrat um die Nominierung von Sachverständigen, um die Berliner Währungsfrage und die wirtschaftlichen Probleme zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu machen (vgl. 18. November).

3. Dezember Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve Lie, ernennt Gunnar Myrdal zum Finanzsachverständigen der Studienkommission des Sicherheitsrates zur Berliner Frage.

4. Dezember Die vier Besatzungsmächte billigen die Schaffung der neutralen Studienkommission grundsätzlich, wollen sich aber ihre Entscheidung gegenüber jeder Entschließung der Kommission vorbehalten.

1949

5. Januar Der Finanzsachverständigen-Ausschuß der Vereinten Nationen stellt seinen Bericht den vier Besatzungsmächten zu. Darin wird der Aufbau von zwei getrennten Banksystemen vorgeschlagen. Jedoch sollen die Kreditinstitute im Ostsektor und in den Westsektoren Berlins gemeinsam von einem Koordinierungsausschuß der vier Besatzungsmächte und von einer neuen Notenbank für Berlin verwaltet werden.

18. Januar Die Sowjetunion bezeichnet die Vorschläge der Sachverständigenkommission als Diskussionsgrundlage. Demgegenüber gibt das französische Außenministerium bekannt, daß die Westmächte diese Vorschläge für unannehmbar halten.

11. Februar Der Finanzsachverständigen-Ausschuß der Vereinten Nationen erklärt in seinem Bericht an den Vorsitzenden des Sicherheitsrates, es sei ihm nicht gelungen, eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

15. Februar Der amerikanische Sonderbotschafter, Dr. Jessup, und der sowjetische Delegierte bei den Vereinten Nationen, Yakov Malik, sprechen im Gebäude der Vereinten Nationen in New York zum ersten Mal inoffiziell über eine Aufhebung der Berliner Blockade.

4. Mai Die vier Besatzungsmächte veröffentlichen ein Kommuniqué über die Aufhebung der Berliner Blockade und die Einberufung einer Außenminister-Konferenz auf Grund der Verhandlungen zwischen Jessup und Malik.

1951

5. November Die Westmächte bitten den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Wunsch der Bundesregierung auf Einsetzung einer unparteiischen internationalen Kommission unter Kontrolle der Vereinten Nationen, die die Voraussetzungen für freie Wahlen in ganz Deutschland untersuchen soll, auf die Tagesordnung der VI. Generalversammlung der Vereinten Nationen zu setzen.

3. Dezember Die Westmächte beantragen in einer Entschließung im Politischen Sonderausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Bildung einer Untersuchungskommission für freie Wahlen in ganz Deutschland.

4. Dezember Der Politische Sonderausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen nimmt mit 50 gegen sechs Stimmen (Ostblock, Israel) bei einer Enthaltung (Birma) einen von Pakistan formulierten Entschließungsantrag an, nach dem offizielle Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands sowie Westberlins und des Sowjetsektors von Berlin eingeladen werden, über die Voraussetzungen zur Abhaltung freier Wahlen als ersten Schritt zur Vereinigung Deutschlands Bericht zu erstatten.

5. Dezember Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve Lie, lädt deutsche Politiker über die vier Hohen Kommissare ein. Die Bundesregierung nominiert als ihre Vertreter Heinrich von Brentano, Hermann Schäfer und Ernst Reuter.

8. Dezember von Brentano, Schäfer, Dr. Gradl und Ernst Reuter sprechen vor dem Politischen Ausschuß der Vereinten Nationen in Paris. Reuter schildert die Berliner Situation seit 1945 und wendet sich gegen den Abzug der Besatzungsmächte, da dies ganz Berlin unter sowjetische Herrschaft bringen würde. Die Berliner Bevölkerung erwarte die Entsendung einer Kommission der Vereinten Nationen.

11. Dezember Die deutsche Vertretung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Bolz und Ebert, lehnt vor dem Politischen Ausschuß der Vereinten Nationen Untersuchungen durch die Vereinten Nationen ab.

20. Dezember Die Generalversammlung der Vereinten Nationen billigt mit 45 gegen sechs Stimmen (Ostblock und Israel) bei sechs Enthaltungen einen Beschluß des Politischen Ausschusses vom Vortage über die Einsetzung einer Untersuchungskommission für Deutschland.

1952

14. Februar Die Deutschland-Kommission der Vereinten Nationen hält in Paris ihre erste Sitzung ab.

Mitglieder: Antonio Mendes Viana, Brasilien; Kristjan Albertson, Island; Ali Haider Abbasi, Pakistan; Max Kohnstomm, Niederlande.

Sekretär der Kommission: T. G. Narayanan von der Abteilung für Angelegenheiten des Sicherheitsrates.

Polen, das Mitglied der Kommission sein sollte, lehnte seine Teilnahme ab.

21. März Die Kommission der Vereinten Nationen verhandelt mit dem Regierenden Bürgermeister Ernst Reuter. Der Senat von Berlin überreicht ein Memorandum und eine vom Büro für Gesamtberliner Fragen sowie vom Abgeordnetenhaus zusammengestellte Dokumentation.

Der Vorsitzende der Kommission, Albertson, erklärt, daß die Kommission keine Einreise in die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands erhalten habe. Sie werde nach Genf zurückkehren und von dort aus die Sowjetische Hohe Kommission noch einmal um Einreiseerlaubnis bitten. Wenn auch dieser

Berlin und die Mauer: Sinnbild der geteilten Welt, Sinnbild der Unterdrückung, Mahnmal der Freiheit.

Versuch fehlschlage, werde die Kommission dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitteilen, daß sie nicht in der Lage gewesen sei, ihren Auftrag auszuführen.

1958

6. Juni Der Regierende Bürgermeister Willy Brandt richtet ein ausführliches Schreiben an die Menschenrechts-Kommission der Vereinten Nationen, in dem er mit zahlreichen Beispielen die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere des Grundrechtes auf Freizügigkeit, durch die Behörden der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands darlegt.

21. November Der Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Charles Malik, erklärt in New York, die Berlin- und Deutschlandfrage könnten ohne eine Änderung der Charta der Vereinten Nationen oder ein überwältigendes Verlangen der Weltöffentlichkeit nicht vor die Vereinten Nationen gebracht werden. Ohne gerechte Lösung der Deutschlandfrage — und das schließe die Wiedervereinigung ein — gäbe es keinen Frieden in der Welt.

1959

31. März Der Berliner Senator für Wirtschaft und Kredit, Dr. Paul Hertz, gibt eine Erklärung ab, daß Berlin bereit ist, den kürzlich ins Leben gerufenen Sonderfonds der Vereinten Nationen für die Entwicklungsländer zu unterstützen. Auf diese Weise wolle die Stadt zugleich ihren Dank für die amerikanische Hilfe nach dem Kriege abstatten.

9. April Zehn demokratische Abgeordnete des Repräsentantenhauses der USA und sechs britische Labour-Abgeordnete veröffentlichen eine zwei Wochen zuvor bei einem Parlamentariertreffen in London ausgearbeitete Erklärung, in der vorgeschlagen wird, die Besatzungstruppen in Berlin durch eine Polizeitruppe der Vereinten Nationen abzulösen.

11. April Der demokratische Senator Wayne Morse (USA) fordert in einer außenpolitischen Rede, bei den bevorstehenden Ost-West-Verhandlungen über Berlin vorzuschlagen, die ganze Stadt unter Aufsicht der Vereinten Nationen zu stellen.

Ein Sprecher des amerikanischen Außenministeriums erklärt, die USA lehnten jede isolierte Berlin-Lösung einschließlich einer Einschaltung der Vereinten Nationen in Berlin ab.

23. September Der irische Außenminister Frank Aiken nimmt vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Berlin-Frage Stellung und erklärt nachdrücklich, die einzige friedliche Berlin-Lösung sei, „daß es Hauptstadt eines wiedervereinigten Deutschland wird".

30. September Der französische Außenminister Couve de Murville lehnt vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen Neutralisierungspläne für Berlin entschieden ab und erklärt, die einzige Lösung des Problems sei ein Friedensvertrag mit einem durch freie Wahlen wiedervereinigten Deutschland.

Auch der schwedische Außenminister Undén gibt vor der Generalversammlung eine Erklärung zugunsten Westberlins ab.

1960

23. März Der amerikanische Senator Mansfield schlägt in der Deutschland-Debatte des Senats der USA einen Interimsstatus für Berlin und garantierte Zufahrtswege — möglicherweise unter Kontrolle der Vereinten Nationen — vor.

29. September Der britische Premierminister Macmillan fordert in einer bedeutenden Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht für die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands. Zur Berlin-Frage sagt er, sie könne nicht durch den Bruch internationaler Vereinbarungen, sondern nur durch Verhandlungen gelöst werden. Der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow wird wegen wilder Störungen während der Rede vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.

6. Oktober Der norwegische Außenminister Lange appelliert vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen an die Sowjetunion, die Berliner Bevölkerung vom ständigen Druck zu befreien.

1961

1. September Der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow erklärt sich im Gespräch mit dem britischen Labour-Abgeordneten Zilliacus mit der Verlegung des Sitzes der Vereinten Nationen nach Westberlin einverstanden.

8. September Der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow schlägt auf einem sowjetisch-indischen Freundschaftstreffen im Kreml die Aufnahme „beider deutscher Staaten" in die Vereinten Nationen vor.

18. September Der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow spricht sich in einer Unterhaltung mit dem ehemaligen französischen Ministerpräsidenten Paul Reynaud erneut für die Verlegung des Sitzes der Vereinten Nationen nach Westberlin aus.

25. September Der amerikanische Präsident Kennedy bekräftigt in einer Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Entschlossenheit der USA, ihre Rechte in Westberlin mit allen Mitteln zu verteidigen.

26. September 23 deutsche Schriftsteller (u. a. Böll, Eggebrecht, Gollwitzer, Grass, Schnurre, Weihschedel) bitten den Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen um die Einschaltung der Vereinten Nationen in den Berlin-Konflikt.

26. September Der sowjetische Außenminister Gromyko wiederholt vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen die sowjetischen Berlin-Forderungen.

27. September Der britische Außenminister Lord Home erklärt vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, daß Großbritannien nicht nachlassen werde, eine Verhandlungsbasis in der Berlin-Frage zu suchen.

28. September Der dänische Außenminister Krag fordert vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Verlegung einer ihrer Behörden nach Berlin.

30. September In einem Memorandum an alle Mitglieder der Vereinten Nationen fordert der Internationale Bund freier Gewerkschaften die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Berlin-Status.

2. Oktober Die Delegationschefs der Missionen von Guinea, Äthiopien und dem Libanon fordern vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen Verhandlungen der Großmächte über Berlin.

3. Oktober Der kanadische Außenminister Green schlägt vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine internationale Verwaltungsbehörde für ganz Berlin unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vor.

9. November Der indische Ministerpräsident Nehru spricht sich bei seinem Besuch in den USA für eine Verlegung von Behörden der Vereinten Nationen nach Berlin aus.

6. Dezember 90 britische Parlamentarier legen dem britischen Außenminister Lord Home einen Plan zur Lösung der Berlin-Frage vor, der die Errichtung einer besonderen Behörde der Vereinten Nationen für Berlin vorsieht.

Die Abrüstung - wirtschaftlich gesehen | Ein Sachverständigenbericht der Vereinten Nationen

I

Die XV. Generalversammlung der Vereinten Nationen beauftragte im Dezember 1960 den inzwischen verstorbenen Generalsekretär Dag Hammarskjoeld, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer weltweiten Abrüstung mit Hilfe einer Sachverständigenkommission eingehend zu prüfen. Hammarskjoeld berief zehn anerkannte Wirtschaftsexperten aus folgenden Ländern in die Kommission: USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Indien, Pakistan, Sudan, Venezuela. Es ist bemerkenswert, daß es der Kommission trotz ihrer heterogenen Zusammensetzung gelang, einen völlig übereinstimmenden Bericht zu erstellen, den Generalsekretär U Thant Anfang März veröffentlichte. Der Bericht (Doc. E/3593) wird auf der Sommersitzung des Wirtschafts- und Sozialrates im Juli dieses Jahres in Genf beraten und anschließend der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden, die im September 1962 beginnt.

Bei der Abfassung des Berichts konnten sich die Sachverständigen unter anderem auf regierungsamtliche Äußerungen fast aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stützen, die der Generalsekretär im Hinblick auf die Arbeit der Kommission um Stellungnahme gebeten hatte.

Die Sachverständigen gehen in ihrem Bericht von der Annahme aus, daß die Abrüstung, wenn sie erst einmal beschlossen sein sollte, in *militärischer* Hinsicht umfassend und vor allen Dingen schnell durchgeführt werden würde. Die freiwerdenden Potenzen schaffen im gleichen Augenblick eine *wirtschaftliche* und *soziale* Problematik, die in ihrer positiven und negativen Auswirkung beizeiten studiert werden muß. Angesichts der Besorgnis gewisser amerikanischer Wirtschaftskreise und der auch im Lager der Entwicklungsländer nicht zu überhörenden Stimmen, eine weltweite Abrüstung sei mit einer internationalen Wirtschaftskrise größten Ausmaßes gleichzusetzen, ist das überzeugend positive Urteil der Sachverständigen, die in der Abrüstung ohne jede Einschränkung eine Wohltat für die gesamte Menschheit erblicken, von großer politischer Bedeutung. Falls der Wirtschafts- und Sozialrat und die nächste Generalversammlung den Bericht billigen, so ist möglicherweise ein nicht zu unterschätzendes Hindernis auf dem steinigen Wege zur Abrüstung beseitigt.

Im einzelnen befaßt sich der Bericht mit dem Volumen der ökonomischen Kräfte, die laufend militärischen Zwecken zugeführt werden, und mit der Frage, welche friedlichen Verwendungsmöglichkeiten sich im Falle einer Abrüstung dafür bieten; sodann mit den Überleitungs- und Umstellungsproblemen, die sich sowohl für die nationalen Volkswirtschaften und den Arbeitsmarkt insgesamt als auch in einzelnen Wirtschaftszweigen ergeben würden. Außerdem werden die Einwirkungen der Abrüstung auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen und die Entwicklungshilfe geprüft. Schließlich nimmt der Bericht zu den sozialen Folgen einer etwaigen Abrüstung Stellung.

II

Die Erkenntnisse des Berichts können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Die Volkswirtschaft und die Rüstung

Nach übereinstimmenden Schätzungen werden im gegenwärtigen Zeitpunkt in der Welt etwa 120 Milliarden Dollar pro Jahr für militärische Zwecke verausgabt. Dieser Betrag entspricht mindestens zwei Dritteln, nach Ansicht einiger Sachverständiger sogar der Gesamtsumme der Volkseinkommen aller Entwicklungsländer; er beläuft sich auf 8—9 vH der Weltjahresproduktion an Gütern und Dienstleistungen und erreicht fast den Wert aller Konsumgüterexporte eines Jahres. Rund 20 Millionen Menschen dienen in den Streitkräften der verschiedenen Länder, und die Zahl der mittelbar mit militärischen Aufgaben betrauten Personen beläuft sich auf 50 Millionen Menschen.

Allerdings konzentrieren sich 85 vH aller militärischen Ausgaben in den sieben Ländern Vereinigte Staaten, Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Kanada und Volksrepublik China. Das heißt, die Masse der bei einer Abrüstung freiwerdenden ökonomischen Kräfte und Werte befindet sich in sehr wenigen Ländern, und hier wiederum ist die Produktion militärischer Güter in wenigen Industriezweigen zusammengeballt, die ihrerseits regional eng beieinander liegen. Dieses Modell der Konzentration von Produktion und Arbeitskraft im militärischen Bereich gilt durchweg für die militärisch bedeutenderen Staaten. In den übrigen Ländern, besonders in den Entwicklungsländern, liegen die Dinge anders. Hier bestehen die Aufwendungen für militärische Zwecke im wesentlichen in der Gestellung von Personal und der Ausgabe von Devisen für Importe von Waffen und Gerät.

Die friedliche Verwendung freiwerdender Mittel und Menschen

Der Katalog der Verwendungsmöglichkeiten für die Mittel und Menschen, die im Falle einer Abrüstung freiwerden, ist so umfangreich, daß das erste Problem darin besteht, zunächst eine Prioritätsliste aufzustellen. Die dringendsten Projekte würden schon längst in Angriff genommen worden sein, wenn der Rüstungswettlauf nicht wäre.

Die wirtschaftlichen Aspekte der Abrüstung sind keineswegs ein neuartiges oder einzigartiges Phänomen. Es handelt sich um eine kurzfristige Umstellung von Angebot und Nachfrage, wie sie in allen Volkswirtschaften in der gleichen Größenordnung oder in noch größerem Maße auch bei anderen Anlässen vorkommt, z. B. bei Geschmackswandlungen, epochalen Erfindungen oder bei der Umstellung einer Friedenswirtschaft auf Kriegsproduktion und umgekehrt bei der Demobilisierung nach Kriegsende. Es wird geschätzt, daß eine weltweite Abrüstung nur etwa ein Fünftel der Umstellungen erfordern würde, die sich am Ende des Zweiten Weltkrieges ergaben. Für die freiwerdenden Mittel und Menschen bieten sich folgende Verwendungsmöglichkeiten:

Anhebung des persönlichen Verbrauchs an Gütern und Dienstleistungen,

Ausweitung und Modernisierung der Produktionskapazitäten durch Investitionen in Betrieben und Maschinen,

Förderung des Wohnungsbaues, der Städteplanung einschließlich der Beseitigung von Elendsvierteln, sowie die Entwicklung ländlicher Gebiete,

Verbesserung des Erziehungs- und Gesundheitswesens, der Sozialversorgung, der wissenschaftlichen Forschung und des Kulturlebens,

Verminderung der Arbeitszeit bei gleichbleibendem Realeinkommen und Ausdehnung des bezahlten Urlaubs.

Einfluß der Abrüstung auf Produktion und Arbeitsmarkt

Es stellt sich die allgemeine Aufgabe, das Wirtschaftsleben vor größeren Störungen zu bewahren, und gleichzeitig das besondere Problem, militärische Produktionsstätten auf friedliche Erzeugung umzustellen und die entlassenen Soldaten in zivilen Berufen unterzubringen.

Die erheblich umfangreichere Umstellung nach dem Zweiten Weltkrieg, die sich zum Vergleich anbietet, vollzog sich ohne einen merklichen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die industrielle Produktion erholte sich in beeindruckendem Tempo. Allerdings bestand das wirtschaftliche Hauptanliegen eher darin, die Nachfrage zu drosseln als sie zu stimulieren. Darauf aber wird es bei einer Abrüstung ohne vorangegangene Kriegszerstörungen ankommen. In Ländern mit marktwirtschaftlichen Systemen müssen geld- und steuerpolitische Maßnahmen den möglichen Rückgang in der Gesamtnachfrage auffangen, der sich aus den verminderten Militärausgaben ergibt, ohne daß sogleich im zivilen Staatshaushalt Ausgaben gleicher Höhe erscheinen. Es sollte indessen nicht schwierig sein, einem solchen Kaufkraftschwund zu begegnen. Für die Entwicklungsländer werden sich vermehrte Absatzmöglichkeiten in Rohstoffen bieten, während die Aufrechterhaltung der Kaufkraft in Ländern mit dirigistischen Wirtschaftssystemen lediglich eine planungstechnische Angelegenheit ist.

Strukturelle Probleme der Umstellung

Auch wenn es gelingt, die Kaufkraft in ihrer Gesamtheit im Gleichgewicht zu halten, so ergeben sich doch spezielle Anpassungsprobleme in bestimmten Wirtschaftszweigen. Produktionsstätten, die auf den militärischen Bedarf zugeschnitten sind, können zum Teil *innerbetrieblich* umgestellt werden, besonders in den Fällen, wo schon immer für den militärischen *und* zivilen Sektor gearbeitet wurde. So dürfte die Umstellung der Produktion von Panzern auf Traktoren, von Militärmaschinen auf Verkehrsflugzeuge, von Kriegsschiffen auf Handelsschiffe, von elektronischem Gerät auf Fernsehapparate keinen beträchtlichen Schwierigkeiten begegnen. In anderen Fällen wird es jedoch notwendig sein, einen *zwischenindustriellen* Austausch vorzunehmen; so werden z. B. die meisten Geschützfabriken ihre Produktion einstellen müssen, während möglicherweise ein erheblicher Mehrbedarf in der Bauindustrie entsteht. Eine solche Umstellung erfordert nicht unerhebliche Neuinvestitionen und die Ausbildung von Facharbeitern.

Theoretische Einzeluntersuchungen haben ergeben, daß bei einer vollständigen Abrüstung in den Vereinigten Staaten 6—7 vH und in Großbritannien 3,5 bis 4 vH der Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz wechseln müßten. Diese Wanderbewegung ist als gering anzusehen, wenn sie sich über mehrere Jahre erstreckt. Je höher die Wachstumsrate einer Volkswirtschaft, desto einfacher der Anpassungsprozeß.

Entsprechende Feststellungen in den Entwicklungsländern führten zu dem erfreulichen Ergebnis, daß dort in erster Linie Devisen frei würden, während die in zivile Berufe überwechselnden Soldaten als Facharbeiter willkommen wären. Bekanntlich sind in den Entwicklungsländern im Gegensatz zu den alten Industrieländern die meisten Facharbeiter in den Streitkräften beschäftigt.

In den halbindustrialisierten Ländern werden die verhältnismäßig jungen Produktionsstätten überall für zivile *und* militärische Zwecke genutzt. Die Umstellung wäre daher innerbetrieblich zu bewerkstelligen.

Die Regierungen der Länder mit zentraler Planwirtschaft haben mitgeteilt, daß die Umstellung bei ihnen schnell und ohne große Schwierigkeiten durchgeführt werden könnte. Die Sowjetunion weist z. B. darauf hin, daß die Erschließung ihrer asiatischen Gebiete an Arbeitskräftemangel leide und daß sie jeden entlassenen Soldaten als Zivilarbeiter begrüße.

Einfluß der Abrüstung auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Die Abrüstung wird sich durch die damit verbundene politische Entspannung zwangsläufig auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen günstig auswirken. Das oftmals als Vorwand benutzte Argument, die Landesverteidigung erfordere eine diskriminierende oder protektionistische Handelspolitik, entfällt. Insbesondere wird der Handel zwischen den Ländern mit zentraler Planwirtschaft und den marktwirtschaftlich orientierten Ländern, der unter einem tiefen Mißtrauen leidet, von der Abrüstung profitieren.

Allerdings muß Vorsorge getroffen werden, daß die Weltmarktpreise der Rohstoffe nicht stürzen, denn das könnte die Volkswirtschaften in den Entwicklungsländern empfindlich schädigen. So würde z. B. schon ein 6-prozentiger Rückgang der Exportpreise für die in Betracht kommenden Länder einen Ausfall an Deviseneinnahmen nach sich ziehen, der sich auf die Hälfte der ihnen vom Ausland gewährten Wirtschaftshilfe beliefe!

Einfluß der Abrüstung auf die Entwicklungshilfe

Weder die bilaterale noch die multilaterale Entwicklungshilfe haben bisher zu der erwünschten Ankurbelung des Wirtschaftslebens und dem erhofften Wachstum der Volkswirtschaften in den Empfängerländern geführt. Für die Hilfsmittel, die nach einer Abrüstung frei würden, ergeben sich in den Entwicklungsländern besonders segensreiche Anwendungsmöglichkeiten. Hierzu nehmen die Sachverständigen auf eine Entschließung der VIII. Generalversammlung aus dem Jahre 1953 Bezug, in der gefordert wird, daß die Ersparnisse nach einer weltweiten Abrüstung zu einem wesentlichen Teil im Rahmen der Vereinten Nationen, d. h. multilateral, erfaßt werden und den Entwicklungsländern zugute kommen.

Es wird erneut betont, daß die ausländische Hilfe, so groß sie auch sein mag, immer nur eine ergänzende Rolle spielen und die Verantwortung der jeweiligen Regierung für das Schicksal ihres Landes nicht ersetzen kann.

Soziale Folgen der Abrüstung

Die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen der Abrüstung sind aufs engste miteinander verknüpft. Es kann erwartet werden, daß sich der Lebensstandard der unteren Einkommensgruppen, die auch in den hochindustrialisierten Ländern meist am Rande des Wohlstands leben, dann endlich verbessert. Die Regierungen würden sich mehr oder weniger selbstverständlich sozialen Zielen zuwenden. Die psychologischen und moralischen Schäden des Militärdienstes hörten auf, militärische Wertmaßstäbe bestimmten nicht mehr die Lebensanschauung der Gemeinschaft. Die Familienmoral würde günstig beeinflußt werden. Das gesamte Weltbild würde sich aufhellen und der Zuwachs an Vertrauen würde eine der glücklichsten Folgen der Abrüstung sein.

Schlußfolgerung

Die Sachverständigenkommission kommt zu der übereinstimmenden Ansicht, daß alle Probleme und Übergangsschwierigkeiten, die sich aus der Abrüstung ergeben, durch nationale und internationale Maßnahmen bewältigt werden können. Es sei daher nicht zu bezweifeln, daß die militärisch genutzten volkswirtschaftlichen Kräfte zum Wohle aller Völker friedlichen Zwecken zugeführt werden können, und daß sie zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Welt beitragen würden.

Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen | Dokumente und Nachrichten

In dieser Sparte werden künftig Dokumente und Nachrichten über die Beziehungen der Bundesrepublik zu den Vereinten Nationen — im wesentlichen in zeitlicher Reihenfolge und mit dem Jahr 1962 beginnend — gebracht.

Der Präsident der Weltbank in Bonn

Der Präsident der Weltbank, Eugene Black, erwiderte am 17. Januar 1962 den Besuch, den ihm kurz zuvor der Bundesminister für Wirtschaft, Prof. Dr. Erhard, in Washington abgestattet hatte. Der Bundeswirtschaftsminister gab zu Ehren von Black ein Frühstück, zu dem auch maßgebende Vertreter anderer Ressorts eingeladen waren. Anschließend fand eine Besprechung statt, in der aktuelle Fragen der Weltbank behandelt wurden. Präsident Black hielt sich noch einige Tage in der Bundesrepublik auf. In Frankfurt hatte er u. a. eine Unterredung mit Bundesbankpräsident Blessing.

Die „Mauer" vor den Vereinten Nationen

Der Unterausschuß der Vereinten Nationen zur Verhinderung von Diskriminierungen und zum Schutz von Minderheiten befaßte sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 1962 mit dem in Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Recht jedes Einzelnen, ein Land — einschließlich des eigenen — zu verlassen und nach dort zurückzukehren. Im Laufe der Debatte, bei der es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem Vertreter der USA, Halpern, und dem der Sowjetunion, Ostrowsky, kam, schilderte Halpern in einem eindrucksvollen Diskussionsbeitrag die von den Pankower Machthabern errichtete Mauer in Berlin und bezeichnete sie als ein „Symbol des Rückschritts in unserer Zeit". Die „Mauer" verletze die fundamentalen Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen enthalten seien. Der US-Vertreter schilderte eingehend, wie durch diese Unrechtsmaßnahmen Familien und Freunde auseinandergerissen werden und ganzen Bevölkerungsgruppen der letzte Ausweg, der ihnen in ihrer Verzweiflung noch offen bleibe, nämlich der Flucht, versperrt werde.

Dem Unterausschuß lagen Berichte von 26 Regierungen, darunter auch der Bundesregierung, die auf Anforderung des UN-Sekretariats eingegangen waren, als Dokumentationsmaterial vor. Unter diesen Berichten ist der des philippinischen Botschafters in Bonn, Ingles, besonders bemerkenswert. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, daß der Einzelne, falls dieses Recht beschränkt werde, besonderen Härten unterworfen sei, so der Trennung von der Familie, der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens u. a. Solche Diskriminierungen bei der Ausübung des in der Menschenrechtserklärung erwähnten Rechts seien daher eine sehr ernste Angelegenheit. Während früher die Regierungen Mauern errichteten, um die Ausländer am Betreten eines Landes zu hindern, führte Botschafter Ingles aus, würden heute Mauern im bildlichen und wörtlichen Sinne errichtet, um die eigenen Staatsangehörigen am Verlassen des Landes zu hindern. Dafür gäbe es verschiedene Gründe. Als wichtigsten nannte Ingles die Absicht, zu verhindern, daß die eigenen Staatsangehörigen mit anderen Ländern und anderen Ideologien in Berührung kämen.

Die Bundesrepublik gegen Machenschaften der SBZ

Aufgrund eines Ersuchens des Ständigen Vertreters der Tschechoslowakei bei den Vereinten Nationen brachte das Sekretariat der UN am 30. Januar 1962 ein Schreiben des Regimes der Sowjetischen Besatzungszone in Umlauf, das sich auf den Gegenstand 27 der Tagesordnung der 16. Tagung der Generalversammlung, „Die Situation in Angola", bezieht und in einem Anhang die Bundesrepublik kolonialistischer Machenschaften beschuldigt. Der Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen ließ daraufhin allen Delegationen bei den Vereinten Nationen folgende Note zukommen:

„Zu dem vom UN-Sekretariat am 30. Januar 1962 als Dok. A/5089 den UN-Mitgliedstaaten übermittelten Schriftstück des Regimes der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, um dessen Zirkulation das Sekretariat von der Delegation der Tschechoslowakei gebeten worden war, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen:

Das Schriftstück ist nichts anderes als ein weiteres Glied in der Kette der Bestrebungen des Ostblocks, die Bundesrepublik Deutschland in den Augen der jungen Völker als einen neokolonialistischen Staat hinzustellen, ein durchsichtiges Manöver, um die Weltöffentlichkeit von den unmenschlichen Maßnahmen des Regimes der Sowjetischen Besatzungszone abzulenken. Es enthält unhaltbare Beschuldigungen.

Die Bundesregierung hat bereits wiederholt derartige Behauptungen sachlich widerlegt. Sie hält es für unter ihrer Würde, erneut auf solche Verleumdungen einzugehen, so wie sie seinerzeit davon abgesehen hat, auf die grotesken Behauptungen zu antworten, die der weißrussische Vertreter am 21. November 1961 in der Generalversammlung erhoben hat.

Es ist allgemein in der Weltöffentlichkeit und insbesondere in den afrikanischen Staaten bekannt, mit welcher Sympathie die Bundesrepublik Deutschland den Weg zur Unabhängigkeit ehemals kolonialer Gebiete verfolgt. Sie hat zu allen unabhängig gewordenen Staaten alsbald nach der Erklärung ihrer Unabhängigkeit diplomatische Beziehungen aufgenommen und unterhält freundschaftliche Beziehungen mit ihnen. Sie leistet darüber hinaus durch umfangreiche Entwicklungshilfe alles in ihrer Macht Stehende zur Förderung der afrikanischen Staaten. Die Grundlinie dieser Politik ist zusammengefaßt in den Worten, die der Präsident der Bundesrepublik Deutschland bei seinem Staatsbesuch in Guinea im Januar 1962 gesprochen hat: ‚Die Bundesrepublik Deutschland ist der Ansicht, daß der afrikanische Kontinent seine neue politische Gestalt selbst finden muß und auch finden wird, nachdem das Zeitalter des Kolonialismus der Vergangenheit angehört. Wir haben mit Aufmerksamkeit und Anteilnahme die Entwicklung zur Unabhängigkeit beobachtet. Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt diesen Vorgang, weil er die Grundlage zu einer neuen und besseren Zusammenarbeit und Solidarität zwischen alten und jungen Staaten schafft.' "

New York, 6. Februar 1962

Der Bundespräsident will die Vereinten Nationen über die Zone informieren

Bundespräsident Lübke regte am 9. Februar 1962 vor dem Forschungsbeirat des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen an, alles verfügbare Material über die Zustände in der sowjetisch besetzten Zone zu sammeln, um es zu einem gegebenen Zeitpunkt für eine Klage bei den Vereinten Nationen verwerten zu können.

Dag-Hammarskjoeld-Fonds

Aus der Bundesrepublik sind dem Fonds 14 000 DM zur Verfügung gestellt worden. Hiervon spendete Die Stiftung Die Welt einen Betrag von 10 000 DM, um einem jungen Studenten aus Afrika, Asien oder Südamerika ein einjähriges Studium der Journalistik in New York zu ermöglichen. Den Rest von 4 000 DM gab die Bundesregierung.

Am 12. Februar 1962 wurde von der Leitung des Fonds in New York bekanntgegeben, daß der Zeitungsverleger Axel Springer die Mitgliedschaft im Ehrenausschuß des Fonds angenommen hat.

Der Fonds wurde unmittelbar nach dem Tode des UN-Generalsekretärs Dag Hammarskjoeld von den bei den Vereinten Nationen akkreditierten Journalisten gegründet, um Nachwuchsjournalisten mit den Vereinten Nationen in Verbindung zu bringen.

Die Bundesregierung kauft UN-Bonds

Der Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Botschafter Karl Heinrich Knappstein, unterrichtete am 14. März den amtierenden Generalsekretär U Thant davon, daß die deutsche Regierung entschieden habe, für 10 000 000 Dollar UN-Bonds zu kaufen. In diesem Zusammenhang gab die Regierung der Bundesrepublik folgendes bekannt:

„Entsprechend einem durch den amtierenden Generalsekretär U Thant übermittelten Ersuchen der Vereinten Nationen wird sich die Bundesregierung, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestags, mit 10 Millionen Dollar an der Anleihe der Vereinten Nationen beteiligen, die durch Entschließung der Generalversammlung am 20. Dezember 1961 beschlossen worden ist. Mit diesem Beitrag bekennt die Bundesregierung sich erneut zu den in der Charta festgelegten Zielen der Vereinten Nationen."

Der Beobachter erinnerte bei dieser Gelegenheit an die wohlbekannten Gründe, die Deutschland an einer Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen hindern; im Hinblick aber auf die große Bedeutung der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für den Grundsatz der Selbstbestimmung für alle Völker sei die Regierung der Bundesrepublik dem Appell der Generalversammlung, UN-Bonds zu kaufen, bereitwillig gefolgt.

Die Bundesregierung erkennt die Ziele der Vereinten Nationen an. In einer Erklärung vom 3. Oktober 1954 verkündete sie, daß sie ihre Außenpolitik in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta führe und die in dem Kapitel II der Charta für alle Mitgliedstaaten niedergelegten Verpflichtungen übernommen habe.

Aus diesen Gründen sei die Bundesrepublik Mitglied aller Sonderorganisationen der Vereinten Nationen geworden. Die Bundesregierung habe seit Jahren steigend freiwillige Zuwendungen an Organe der Vereinten Nationen gezahlt. So an das Erweiterte Programm für Technische Hilfe, den Sonderfonds, das Weltkinderhilfswerk, den Flüchtlingsfonds und an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge. Für 1962 belaufen sich diese deutschen Zuwendungen auf insgesamt 9,72 Millionen Dollar. Um die friedliche wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, hat die Bundesrepublik im vergangenen Jahr dem Kongofonds der Vereinten Nationen 3 Millionen Dollar zur Verfügung gestellt. New York, 14. März 1962

Der Chefdelegierte der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen, Adlai Stevenson, hat auf die Nachricht hin, daß sich die Bundesregierung an der Anleihe der Vereinten Nationen beteiligen werde, folgende Erklärung abgegeben:

„Wir sind sehr erfreut darüber, daß die Bundesrepublik Deutschland sich mit 10 Millionen Dollar an der Anleihe der Vereinten Nationen beteiligen will. Mit dieser Ankündigung hat die westdeutsche Regierung die Aussichten der 200-Millionen-Dollar-Anleihe vorangetrieben, von der die gesunde Finanzlage der Vereinten Nationen in so großem Ausmaße abhängt. Diese Beteiligung an der Anleihe wird dem Band des gemeinsamen Interesses, welches die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen verbindet, eine neue Faser hinzufügen. Aus diesem Grunde begrüßen wir sie daher um so mehr."

Deutsche Sachverständige bei den UN

Zwischen dem stellvertretenden Leiter des Europäischen Büros der Vereinten Nationen für Technische Hilfe, José F. R. Barbosa, und deutschen Interessenten an einem Sachverständigen-Einsatz fanden Mitte März im Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) Besprechungen statt. Es handelte sich hierbei um Projekte auf den Gebieten der Wirtschaftsplanung, des Bergbaus, der Statistik, des Wohnungsbaus sowie der Planung gemeinnütziger Einrichtungen. Diese Vorhaben im Hilfsprogramm der Vereinten Nationen betreffen die Länder Afghanistan, Kolumbien, Kenia, Griechenland, Philippinen, Iran und Irak.

Neuer Vertreter des UN-Kommissars für das Flüchtlingswesen

Der Hohe Kommissar für das Flüchtlingswesen der Vereinten Nationen, Felix Schnyder, besuchte am 19. März 1962 gemeinsam mit seinem bisherigen Bonner Vertreter, Terrillon, und dessen Nachfolger, Dr. Kadosa, Bundesminister Mischnick. Mit der Verabschiedung des bisherigen Delegierten bei der Bundesrepublik, Terrillon, und Begrüßung seines Nachfolgers, Dr. Kadosa, war eine Aussprache über die aktuellen Fragen der heimatlosen Ausländer in der Bundesrepublik verbunden.

Protest der Bundesregierung bei den Vereinten Nationen — Notenwechsel mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

Das Auswärtige Amt gab am 7. April 1962 bekannt: „Die Bundesregierung bedauert die Tatsache, daß in einen Bericht des Generalsekretariats der Vereinten Nationen vom 2. April 1962 an die Mitglieder des UN-Abrüstungsausschusses eine von den Vereinten Nationen nicht erbetene Mitteilung der Behörden der SBZ aufgenommen worden ist.

Dieses Verfahren steht im Widerspruch zu der Praxis der Vereinten Nationen. Es steht ebenfalls im Widerspruch zu dem Verfahren, das das UN-Generalsekretariat in dieser Angelegenheit selbst eingeschlagen hat, indem es eine durch die Entschließung der UN-Generalversammlung 1664 (XVI) geforderte Umfrage lediglich an die Mitgliederregierungen der Vereinten Nationen gerichtet hatte.

Die Bundesregierung muß feststellen, daß das UN-Generalsekretariat dadurch den Bemühungen der Pankower Machthaber um internationale Aufwertung ihres Regimes unbeabsichtigt Vorschub geleistet hat.

Dies ist um so bedauerlicher, als das Verfahren des Generalsekretariats nicht der Haltung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen entspricht, die das Regime der SBZ völkerrechtlich nicht anerkennen.

Der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Botschafter Karl Heinrich Knappstein, hat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. April wegen dieses Vorfalls unverzüglich scharfen Protest eingelegt."

Die Bundesrepublik in der Rauschgift-Kommission

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen wählte auf seiner Sitzung am 17. April 1962 die Bundesrepublik Deutschland mit 13 gegen 5 Stimmen für drei Jahre in die Rauschgift-Kommission der Vereinten Nationen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1963. Die Bundesrepublik wird den Sitz übernehmen, den in der vergangenen Wahlperiode die Niederlande innegehabt haben.

---

10 Jahre Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Aus Anlaß des 10jährigen Bestehens der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, die am 10. Mai 1952 in Heidelberg gegründet wurde, findet am 1. und 2. Juni 1962 in Berlin eine Tagung statt. Mit ihr verbunden ist eine öffentliche Veranstaltung in der Kongreßhalle, am 1. Juni, 19.30 Uhr.

Entschließungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung

Palästinafrage

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Palästinafrage. — Entschließung vom 9. April 1962 (Doc. S/5111)

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Juli 1948 und 18. Mai 1951,

— nach Prüfung des Berichts des Chefs des Stabes des Organs der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands über die militärischen Aktionen im Gebiet des Sees Tiberias und in der Entmilitarisierten Zone,

— nach Anhörung der Berichte der Vertreter der Syrischen Arabischen Republik und Israels,

— in ernster Sorge über die in diesem Gebiet in Verletzung der Charta und des Waffenstillstandsabkommens entstandene Entwicklung,

— unter Hinweis im besonderen auf die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 der Charta und auf Artikel 1 des Allgemeinen Syrisch-Israelischen Waffenstillstandsabkommens,

— mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß eine Feuereinstellung erreicht wurde,

1. bedauert die am 8. März 1962 zwischen der Syrischen Arabischen Republik und Israel begonnenen gegenseitigen feindseligen Aktionen und ersucht die beiden betroffenen Regierungen, ihren Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 4 der Charta durch Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt nachzukommen;

2. bestätigt die Entschließung des Sicherheitsrats vom 19. Januar 1956, welche die israelischen militärischen Aktionen, unternommen in Bruch des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens, gleichgültig, ob in Vergeltung oder nicht, verurteilt;

3. stellt fest, daß der israelische Angriff vom 16. und 17. März 1962 eine offenkundige Verletzung jener Entschließung ist, und fordert Israel auf, sich solcher Aktionen zukünftig gewissenhaft zu enthalten;

4. bekräftigt die Maßnahmen, die von dem Chef des Stabes zur Stärkung des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands in Erfüllung seiner Aufgabe, nämlich der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Friedens sowie der Aufklärung und Unterbindung zukünftiger Zwischenfälle, empfohlen werden, und fordert die israelischen und syrischen Behörden auf, den Chef des Stabes bei ihrer baldigen Durchführung zu unterstützen;

5. fordert beide Parteien auf, bei der vom Chef des Stabes am 17. März 1962 herbeigeführten Waffenruhe peinlich genau zu bleiben;

6. verlangt strikte Beachtung des Artikels 5 des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens, welcher den Ausschluß von Streitkräften aus der Entmilitarisierten Zone vorsieht, sowie des Anhangs 4 dieses Abkommens, der die Streitkräfte in der Defensivzone beschränkt, und fordert die Regierungen Israels und der Syrischen Arabischen Republik auf, mit dem Chef des Stabes zusammenzuarbeiten, um jede Verletzung dieser Bestimmungen auszuschließen;

7. fordert die Regierungen Israels und der Syrischen Arabischen Republik auf, mit dem Chef des Stabes des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands bei der Durchführung seiner Verantwortlichkeiten auf Grund des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens und der einschlägigen Entschließungen des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten, und drängt darauf, daß alle erforderlichen Schritte sofort unternommen werden, um die Gemischte Waffenstillstandskommission wieder zu beleben und von ihren Möglichkeiten vollen Gebrauch zu machen;

8. ersucht den Chef des Stabes des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands um angemessene Berichterstattung über die Lage.

(Abstimmungsergebnis: + 10: Chile, China, Ghana, Großbritannien, Irland, Rumänien, Sowjetunion, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten; = 1: Frankreich.)

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Palästinafrage. — Entschließung vom 19. Januar 1956 (Doc. S/3538)

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 15. Juli 1948, 11. August 1949, 18. Mai 1951, 24. November 1953 und 29. März 1955,

— unter Berücksichtigung der Darlegungen der Vertreter Syriens und Israels sowie der Berichte des Chefs des Stabes des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands über die syrische Klage, derzufolge ein Angriff von regulären israelischen Streitkräften gegen reguläre syrische Streitkräfte auf syrischem Hoheitsgebiet am 11. Dezember 1955 verübt wurde,

— in Kenntnis des Berichts des Chefs des Stabes, wonach diese israelische Aktion eine vorsätzliche Verletzung der Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens ist, einschließlich der Bestimmungen über die Entmilitarisierte Zone, die von den israelischen Streitkräften bei ihrem Eindringen in Syrien durchzogen wurde,

— in Anbetracht ferner, und zwar unbeschadet letzter Rechte, Ansprüche und Standpunkte der Parteien, daß sich nach den Berichten des Chefs des Stabes syrische Behörden in Verletzung der Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und Syrien in israelische Tätigkeiten am See Tiberias eingemischt haben,

1. ist der Auffassung, daß diese Einmischung die israelische Aktion in keiner Weise rechtfertigt;

2. erinnert die israelische Regierung daran, daß der Rat in Bruch der Allgemeinen Waffenstillstandsabkommen, gleichgültig, ob in Vergeltung oder nicht, unternommene militärische Aktionen bereits verurteilt und Israel aufgefordert hat, wirkungsvolle Maßnahmen zur Unterbindung solcher Aktionen zu ergreifen;

3. verurteilt den Angriff vom 11. Dezember als eine offenkundige Verletzung der Vorschriften über Waffenruhe gemäß seiner Entschließung vom 15. Juli 1948, der Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und Syrien und der israelischen Pflichten entsprechend der Charta;

4. drückt seine tiefe Besorgnis darüber aus, daß die israelische Regierung es daran fehlen läßt, ihren Verpflichtungen nachzukommen;

5. fordert die israelische Regierung auf, letzteres zukünftig zu tun, andernfalls der Rat erwägen muß, welche weiteren Maßnahmen gemäß der Charta erforderlich sind, um den Frieden zu erhalten oder wiederherzustellen;

6. fordert die Streitparteien auf, ihren Verpflichtungen aus Artikel 5 des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens über die Beachtung der Demarkationslinie und der Entmilitarisierten Zone nachzukommen;

7. ersucht den Chef des Stabes, seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Lage im Gebiet des Sees Tiberias — unbeschadet letzter Rechte, Ansprüche und Standpunkte der Parteien — nachzugehen und dem Rat in geeigneter Weise über den Erfolg seiner Bemühungen zu berichten;

8. fordert die Parteien auf, mit dem Chef des Stabes für den sofortigen Austausch aller Kriegsgefangenen Vorkehrungen zu treffen;

9. fordert beide Parteien auf, mit dem Chef des Stabes in dieser und jeder sonstigen Hinsicht zusammenzuarbeiten, damit die Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens in gutem Glauben erfüllt werden und im besonderen von den Möglichkeiten der Gemischten Waffenstillstandskommission bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen voller Gebrauch gemacht wird.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch: Australien, Belgien, China, Frankreich, Großbritannien, Iran, Jugoslawien, Kuba, Peru, Sowjetunion, Vereinigte Staaten.)

Selbstbestimmungsrecht

Generalversammlung — Gegenstand: Faktoren, die bei der Entscheidung darüber berücksichtigt werden müssen, ob ein Hoheitsgebiet ein Gebiet ist, dessen Bevölkerung die volle Selbstregierung erlangt hat. — Entschließung 742 (VIII) vom 27. November 1953

Die Generalversammlung,

— im Bewußtsein der in der Erklärung über die Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung niedergelegten Grundsätze und der in Kapitel XI der Charta dargelegten Ziele,

— unter Hinweis auf die Bestimmungen der von der Generalversammlung am 18. Januar beziehungsweise am 10. Dezember 1952 angenommenen Entschließungen 567 (VI) und 648 (VII), in denen festgestellt wurde, wie wertvoll eine Liste der Faktoren sein würde, welche bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebiet die volle Selbstregierung besitzt, zu berücksichtigen sind,

— unter Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Generalversammlung, die Grundsätze, von welchen sich die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten bei der Ausführung der aus Kapitel XI der Charta erwachsenden Verpflichtungen leiten lassen müssen, zu beachten und im Zusammenhang mit ihnen Empfehlungen zu machen,

— nach Prüfung des Berichts (Doc. A/2428) des durch Entschließung 648 (VII) eingesetzten Ad Hoc-Ausschusses für Faktorenermittlung (bezüglich der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung),

1. nimmt die Schlußfolgerungen des Berichts des Ad Hoc-Ausschusses für Faktorenermittlung (bezüglich der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung) zur Kenntnis;

2. billigt die Faktorenliste, wie sie vom Vierten Ausschuß angenommen worden ist;

3. empfiehlt, daß die Generalversammlung und die abhängige Gebiete verwaltenden Mitgliedstaaten die beigefügte Faktorenliste als Leitfaden bei der Bestimmung benutzen, ob ein Hoheitsgebiet infolge Änderung seiner verfassungsrechtlichen Stellung weiterhin in den Rahmen von Kapitel XI der Charta fällt, damit die Generalversammlung angesichts der gemäß Entschließung 222 (III) vom 3. November 1948[1] vorgesehenen Unterlagen entscheiden kann, ob die in Kapitel XI der Charta geforderte Übermittlung von Auskünften fortzuführen oder einzustellen ist;

4. wiederholt, daß jeder einzelne Fall nach seinen besonderen Umständen und unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker erwogen und entschieden werden muß;

5. ist der Auffassung, daß die Gültigkeit jeder Form von Assoziierung zwischen einem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und einem Hauptstaat oder einem anderen Land wesentlich davon abhängt, ob seine Bewohner zu der Zeit, in der die Entscheidung getroffen wurde, ihren Willen frei zum Ausdruck bringen konnten;

6. ist der Auffassung, daß die Hoheitsgebiete gemäß Kapitel XI der Charta die volle Selbstregierung vor allem durch Erlangung der Unabhängigkeit erreichen, wobei jedoch anerkannt wird, daß die Selbstregierung auch durch Assoziierung mit einem anderen Staat oder einer Staatengruppe erlangt werden kann, falls sie sich in freier Weise und auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung vollzieht;
7. betont erneut, daß die Faktoren wohl als Leitfaden bei der Entscheidung darüber dienen sollen, ob die in Kapitel XI der Charta enthaltenen Verpflichtungen fortbestehen, in keiner Weise aber so ausgelegt werden dürfen, daß sie ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung daran hindern, die volle Selbstregierung zu erlangen;
8. betont ferner erneut, daß bei einem Hoheitsgebiet von Selbstregierung im Bereich der Wirtschaft, des Sozial- und des Bildungswesens nur dann gesprochen werden kann, wenn seine Bewohner auch die volle [politische] Selbstregierung erhalten haben;
9. weist den Ausschuß für Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung an, alle Unterlagen, die ihm künftig gemäß der Entschließung 222 (III) übermittelt werden, im Lichte der mit vorliegender Entschließung gebilligten Faktorenliste und sonstiger einschlägiger Erwägungen, die sich aus künftigen konkreten Fällen von eingestellter Auskunftserteilung ergeben, zu prüfen;
10. empfiehlt dem Ausschuß für Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung, jederzeit die Initiative zu ergreifen, um zwecks Verbesserung der Faktorenliste Abänderungen, die im Hinblick auf die jeweiligen Umstände nötig erscheinen, vorzuschlagen.

(Abstimmungsergebnis: + 32; — 19; = 6)

Anmerkung des Übersetzers:

1 Die Entschließung 222 (III) vom 3. November 1948 begrüßte zwar jede Entwicklung zur Selbstregierung, forderte aber, daß die Vereinten Nationen über alle verfassungsrechtlichen Änderungen unterrichtet würden, aufgrund derer ein Mitgliedstaat sich berechtigt glaubt, die Auskunftserteilung einzustellen. Einige Mitgliedstaaten hatten, da in Artikel 73 (e) der Charta nur Wirtschaft, Sozial- und Bildungswesen als Berichtsthemen genannt werden, in den ersten Jahren keine Angaben über die verfassungs- und staatsrechtlichen Verhältnisse in den von ihnen verwalteten abhängigen Gebieten gemacht.

Generalversammlung — Gegenstand: Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht. — Entschließung 1541 (XV) vom 21. Dezember 1960

Die Generalversammlung,

— in Anbetracht der in Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele,

— im Hinblick auf die Faktoren-Liste, die der Entschließung 742 (VIII) der Generalversammlung vom 27. November 1953 anhängt,

— nach Prüfung des Berichts des aufgrund der Entschließung 1467 (XIV) der Generalversammlung vom 12. Dezember 1959 eingesetzten Sechser-Sonderausschusses für die Übermittlung von Auskünften, der die Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht, untersuchen und der Versammlung über das Ergebnis der Untersuchung auf ihrer fünfzehnten Tagung berichten sollte,

1. spricht dem Sechser-Sonderausschuß für die Übermittlung von Auskünften für die geleistete Arbeit seine Anerkennung aus;
2. billigt die in Abteilung V Teil B des Ausschußberichts enthaltenen und in veränderter Form dieser Entschließung anhängenden Grundsätze;
3. beschließt, daß diese Grundsätze im Hinblick auf die Gegebenheiten und Umstände eines jeden Falles für die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) besteht, Geltung haben sollen.

ANHANG

Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht

Grundsatz I

Die Schöpfer der Charta der Vereinten Nationen dachten bei Kapitel XI an Gebiete, die man damals als Kolonien ansah. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht für Gebiete, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben.

Grundsatz II

Kapitel XI faßt den Begriff der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung im Sinne einer dynamischen Entwicklung und eines Fortschreitens auf die „volle Selbstregierung" hin auf. Sobald ein Gebiet und seine Völker die volle Selbstregierung erreichen, endet die Verpflichtung. Bis dahin besteht die Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) fort.

Grundsatz III

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta ist eine internationale Verpflichtung; sie ist mit der gebührenden Achtung vor den Pflichten des Völkerrechts zu erfüllen.

Grundsatz IV

Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften besteht für ein Gebiet dem ersten Anschein nach dann, wenn es von dem verwaltenden Land geographisch getrennt sowie volklich und / oder kulturell verschieden ist.

Grundsatz V

Ist für ein Gebiet dem ersten Anschein nach festgestellt worden, daß ein Fall geographischer, volklicher oder kultureller Verschiedenheit vorliegt, dann können weitere Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden. Diese Gesichtspunkte können sich neben anderem auf Verwaltung, Politik, Rechtswesen, Wirtschaft oder Geschichte beziehen. Wenn sie das Verhältnis zwischen dem Hauptstaat und dem betreffenden Gebiet derart beeinflussen, daß hierdurch das Gebiet willkürlich in eine tatsächliche oder rechtliche Abhängigkeit gerät, so stützen sie die Vermutung, daß eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht.

Grundsatz VI

Die volle Selbstregierung kann bei einem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung angenommen werden, wenn es

a) ein souveräner, unabhängiger Staat geworden ist;
b) sich frei mit einem unabhängigen Staat verbunden hat (association);
c) sich mit einem unabhängigen Staat verschmolzen hat (integration).

Grundsatz VII

a) Die freie Assoziierung muß das durch offenkundige und demokratische Vorgänge zustandegekommene Ergebnis einer freien und freiwilligen Entscheidung der Völker des betreffenden Gebietes sein. Sie muß ferner so beschaffen sein, daß sie die Eigenart und die kulturellen Besonderheiten von Land und Leuten achtet sowie den Völkern des Gebietes, das mit einem unabhängigen Staat verbunden ist, die Freiheit läßt, den Status ihres Gebietes dadurch zu ändern, daß sie ihren Willen mit demokratischen Mitteln und durch verfassungsmäßige Verfahren bekunden.
b) Das assoziierte Gebiet hat das Recht, in Übereinstimmung mit den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren und dem frei geäußerten Volkswillen seine innere Verfassung ohne äußere Einmischung zu bestimmen. Dies schließt gemeinsame Beratungen, wie sie nach den Bestimmungen des Assoziierungsabkommens geeignet oder erforderlich sein mögen, nicht aus.

Grundsatz VIII

Die Integrierung mit einem unabhängigen Staat muß auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung zwischen den Völkern des bisherigen Hoheitsgebietes ohne Selbstregierung und denen des unabhängigen Staates, mit dem es sich integriert, erfolgen. Die Völker beider Gebiete müssen den gleichen Status und die gleichen Bürgerrechte haben sowie die gleichen Garantien hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten genießen, ohne jeden Unterschied und ohne Diskriminierung; auch müssen sie gleiche Rechte und Möglichkeiten für eine Vertretung und wirksame Beteiligung auf allen Stufen der vollziehenden, gesetzgebenden und rechtsprechenden staatlichen Organe haben.

Grundsatz IX

Eine Integrierung muß unter den folgenden Umständen zustandegekommen sein:

a) Das sich integrierende Gebiet muß einen hohen Stand an Selbstregierung mit freien politischen Einrichtungen erreicht haben, so daß seine Völker in der Lage sind, auf unterrichtete und demokratische Weise eine verantwortliche Wahl zu treffen.
b) Die Integrierung muß das Ergebnis einer freien Willensbekundung der Völker des Gebietes sein, die sich dabei über den Wechsel im Status des Gebietes völlig im klaren sind und die ihren Willen durch unterrichtete und demokratische, unparteiisch angewandte und auf dem allgemeinen Erwachsenenstimmrecht beruhende Weise ausdrücken. Die Vereinten Nationen können, wenn sie es für nötig halten, diese Verfahren überwachen.

Grundsatz X

Die Übermittlung von Auskünften über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 (e) unterliegt solchen Beschränkungen, die die Rücksicht auf die Sicherheit und die Verfassung des Landes erfordern. Das bedeutet, daß das Ausmaß der Auskünfte unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden darf; hingegen kann diese in Artikel 73 (e) gegebene Einschränkung den Mitgliedstaat nicht der Verpflichtungen aus Kapitel XI entheben. Die „Einschränkung" kann sich nur auf den Umfang der zu übermittelnden Auskünfte wirtschaftlichen, sozialen und volksbildungsmäßigen Inhalts beziehen.

Grundsatz XI

Die einzigen verfassungsrechtlichen Gründe, auf die Artikel 73 (e) Bezug hat, sind solche, die sich aus den verfassungsmäßigen Beziehungen des Gebietes zu dem es verwaltenden Mitgliedstaate ergeben. Sie beziehen sich auf eine Situation, in der ihm die Verfassung des Gebietes Selbstregierung im wirtschaftlichen, sozialen und Volksbildungsbereich durch frei gewählte Organe gestattet. Nichtsdestoweniger besteht die Verpflichtung zu den gemäß Artikel 73 (e) zu übermittelnden Auskünften fort, es sei denn, daß diese verfassungsmäßigen Beziehungen es der Regierung oder dem Parlament des das Gebiet verwaltenden Mitgliedstaates verwehren, statistische und sonstige fachliche Auskünfte über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Zustände in dem Gebiete einzuholen.

Grundsatz XII

Auf Erwägungen der nationalen Sicherheit hat man sich bisher noch nie bezogen. Nur unter ganz ungewöhnlichen Voraussetzungen können Auskünfte über wirtschaftliche, soziale und volksbildungsmäßige Gegebenheiten Bedeutung für die Sicherheit eines Landes haben. In allen sonstigen Fällen sollte es daher unnötig sein, die Übermittlung von Auskünften aus Gründen der Sicherheit zu beschränken.

Geschäftsordnung der Generalversammlung (Forts.)

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN: PLENARSITZUNGEN; SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE

Allgemeine Grundsätze

Regel 62

Die Sitzungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nicht beschließt, daß außergewöhnliche Umstände eine nichtöffentliche Sitzung erforderlich machen. Die Sitzungen anderer Ausschüsse und der Unterausschüsse sind ebenfalls öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt.

Nichtöffentliche Sitzungen

Regel 63

Alle in einer nichtöffentlichen Sitzung der Generalversammung gefaßten Beschlüsse werden in einer ihrer nächsten öffentlichen Sitzungen bekanntgegeben. Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung eines Hauptausschusses, sonstigen Ausschusses oder Unterausschusses kann der Vorsitzende durch den Generalsekretär eine Verlautbarung veröffentlichen lassen.

XI. MINUTE STILLEN GEBETS ODER INNERER SAMMLUNG

Aufforderung zu stillem Gebet oder innerer Sammlung

Regel 64

Unmittelbar nach Eröffnung der ersten und unmittelbar vor Schluß der letzten Plenarsitzung jeder Tagung der Generalversammlung fordert der Präsident die Vertreter auf, eine Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung zu beobachten.

XII. PLENARSITZUNGEN

Führung der Geschäfte

Außerordentliche Notstandstagungen

Regel 65

Ungeachtet anderer Regeln tritt die Generalversammlung, falls sie selbst nichts anderes beschließt, bei einer außerordentlichen Notstandstagung nur als Plenartagung zusammen und beginnt unmittelbar mit der Beratung über den in dem Antrag auf Anberaumung der Tagung vorgeschlagenen Gegenstand, ohne ihn vorher an den Präsidialausschuß oder einen anderen Ausschuß zu überweisen; Präsident und Vizepräsidenten der außerordentlichen Notstandstagung sind die Vorsitzenden der Delegation, aus denen der Präsident und die Vizepräsidenten der vorangegangenen Tagung gewählt wurden.

Bericht des Generalsekretärs

Regel 66

Über Vorschläge, einen Teil des Berichts des Generalsekretärs ohne Aussprache an einen der Hauptausschüsse zu überweisen, beschließt die Generalversammlung ohne vorherige Überweisung an den Präsidialausschuß.

Überweisung an Ausschüsse

Regel 67

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, faßt sie einen endgültigen Beschluß über einen Gegenstand der Tagesordnung erst dann, wenn sie den diesbezüglichen Bericht eines Ausschusses erhalten hat.

Beratung über Ausschußberichte

Regel 68

Die Generalversammlung berät über den Bericht eines Hauptausschusses in einer Plenarsitzung, wenn mindestens ein Drittel der in dieser Sitzung anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Beratung für erforderlich hält. Über einen diesbezüglichen Vorschlag wird nicht beraten; er wird unmittelbar zur Abstimmung gestellt.

Verhandlungsfähigkeit

Regel 69

Die Generalversammlung ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder vertreten ist.

Reden

Regel 70

Ein Vertreter darf in der Generalversammlung nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Der Präsident ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Vorrang

Regel 71

Dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter eines Ausschusses kann zur Erläuterung der von ihrem Ausschuß erzielten Arbeitsergebnisse das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Erklärungen des Sekretariats

Regel 72

Der Generalsekretär oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Sekretariats kann der Generalversammlung jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einer Frage abgeben, die in der Generalversammlung zur Beratung steht.

Zur Geschäftsordnung

Regel 73

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Entscheidung des Präsidenten widerspricht, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Rededauer

Regel 74

Die Generalversammlung kann bei der Beratung einer Frage die Redezeit der einzelnen Redner und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter beschränken. Spricht bei beschränkter Rededauer ein Vertreter über seine Redezeit hinaus, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Abschluß der Rednerliste

Regel 75

Während der Beratung kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Generalversammlung für abgeschlossen erklären. Er kann jedoch jedem Mitglied das Recht auf Antwort gewähren, wenn er dies bei einer nach der Abschlußerklärung gehaltenen Rede für angebracht hält.

Vertagung der Beratung

Regel 76

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter die Vertagung der Beratung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller können zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Der Präsident kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken.

Schluß der Beratung

Regel 77

Ein Vertreter kann jederzeit den Schluß der Beratung über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zum Wort gemeldet hat. Zu einem Antrag auf Schluß der Beratung wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt. Stimmt die Generalversammlung für den Antrag, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Er kann die Redezeit der aufgrund dieser Regel sprechenden Redner beschränken. (Wird fortgesetzt)

Beilagenhinweis:

Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot, Berlin-Lichterfelde, bei, den wir freundlichst zu beachten bitten.

Veranlagungsschlüssel für die Ausgaben der Vereinten Nationen[1]

Mitgliedstaat	Prozent
Vereinigte Staaten	32,02
Sowjetunion	14,97[2]
Großbritannien	7,58
Frankreich	5,94
China	4,57
Kanada	3,12
Japan	2,27
Italien	2,24
Indien	2,03
Ukraine	1,98[2]
Australien	1,66
Schweden	1,30
Polen	1,28
Belgien	1,20
Tschechoslowakei	1,17[2]
Brasilien	1,03
Argentinien	1,01
Niederlande	1,01
Spanien	0,86
Mexiko	0,74
Dänemark	0,58
Ungarn	0,56[2]
Südafrika	0,53
Venezuela	0,52
Weißrußland	0,52[2]
Indonesien	0,45
Norwegen	0,45
Österreich	0,45
Pakistan	0,42
Neuseeland	0,41
Philippinen	0,40
Türkei	0,40
Jugoslawien	0,38
Finnland	0,37
Rumänien	0,32
Vereinigte Arabische Republik	0,30[3]
Chile	0,26
Kolumbien	0,26
Griechenland	0,23
Kuba	0,22
Nigeria	0,21
Bulgarien	0,20[2]
Iran	0,20
Portugal	0,16
Thailand	0,16
Israel	0,15
Irland	0,14
Marokko	0,14
Malaiischer Bund	0,13
Uruguay	0,11
Peru	0,10
Ceylon	0,09
Ghana	0,09
Irak	0,09
Birma	0,07
Kongo (Léopoldville)	0,07
Saudi-Arabien	0,07
Sudan	0,07
Ecuador	0,06
Afghanistan	0,05
Äthiopien	0,05
Dominikanische Republik	0,05
Guatemala	0,05
Libanon	0,05
Luxemburg	0,05
Senegal	0,05
Tunesien	0,05
Albanien	0,04
Bolivien	0,04
Costa Rica	0,04
Dahome	0,04
Elfenbeinküste	0,04
El Salvador	0,04
Gabun	0,04
Guinea	0,04
Haiti	0,04
Honduras	0,04
Island	0,04
Jemen	0,04
Jordanien	0,04
Kambodscha	0,04
Kamerun	0,04
Kongo (Brazzaville)	0,04
Laos	0,04
Liberia	0,04
Libyen	0,04
Madagaskar	0,04
Mali	0,04
Nepal	0,04
Nicaragua	0,04
Niger	0,04
Obervolta	0,04
Panama	0,04
Paraguay	0,04
Somalia	0,04
Togo	0,04
Tschad	0,04
Zentralafrikanische Republik	0,04
Zypern	0,04
	100,00

Anmerkungen:

1 Am 20. Dezember 1961 nahm die Generalversammlung mit 76 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen den Voranschlag zum ordentlichen Haushalt des Jahres 1962 in Höhe von 82 144 740 US-Dollar an. Mit der Entschließung vom 18. Dezember 1961 hatte die Generalversammlung für die Rechnungsjahre 1962, 1963 und 1964 den Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten am jeweiligen Haushalt festgelegt. Die Veranlagung erfolgt in Prozenten am Gesamtaufkommen. Somit entspricht die niedrigste Veranlagung eines Mitgliedstaates für das Finanzjahr 1962 dem Dollar-Gegenwert von 131 431 DM. Der Generalsekretär kann unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der Beiträge von Mitgliedstaaten für die Rechnungsjahre 1962 bis 1964 auch in anderer als US-Dollarwährung entgegennehmen.

In der Tabelle sind die während der 16. Tagung neu aufgenommenen Mitgliedstaaten Mauretanien, Mongolische Volksrepublik, Sierra Leone und Tanganjika nicht enthalten. Der Beitragsausschuß wird für diese Staaten den Beitragsschlüssel noch bestimmen.

Auch für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen hat die Generalversammlung für die Jahre 1962 bis 1964 eine Veranlagung in Prozenten festgelegt. Sie gilt für solche Staaten, die, ohne Mitglieder der UN zu sein, einzelnen Organen der UN angehören oder an einzelnen Tätigkeiten der UN mitwirken:

Bundesrepublik Deutschland	5,70
Schweiz	0,95
Republik Korea	0,19
Republik Vietnam	0,16
Liechtenstein	0,04
Monaco	0,04
San Marino	0,04

Die Bundesrepublik wird hiervon berührt bei ihrer Mitwirkung an der internationalen Rauschgiftbekämpfung, ihrer Zugehörigkeit zum Internationalen Büro für Todeserklärungen verschollener Personen und zur Wirtschaftskommission für Europa. Die Beteiligung der Bundesrepublik am Weltkinderhilfswerk (UNICEF) sowie an der Technischen Hilfe der UN fällt nicht unter den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen.

2 Die Sowjetunion hat den Veranlagungsschlüssel beanstandet. Ihr Soll liege nach ihren Berechnungen für sie selbst einschließlich der Ukraine und Weißrußland unter 14,5 vH und betrage für die Tschechoslowakei und Ungarn 0,99 vH bzw. 0,54 vH, sofern man bei der Festsetzung nach den von der Generalversammlung bisher angewandten Methoden vorgehe. Der Einspruch wurde von der Generalversammlung insoweit berücksichtigt, als nach § 5 der Entschließung 1691 (XVI) vom 18. Dezember 1961 der Beitragsausschuß auf seiner Tagung im Jahre 1962 die Veranlagung für 1962 bis 1964 im Hinblick auf die Erörterungen im Finanzausschuß und auf etwa noch vorzulegende neue Unterlagen überprüfen und über das Ergebnis der 17. Tagung der Generalversammlung berichten wird. Sollte die Versammlung den jetzt beschlossenen Veranlagungsschlüssel daraufhin ändern, so werden auch die für 1962 geleisteten Beiträge entsprechend berücksichtigt.

3 Die Aufteilung des Prozentsatzes auf die Vereinigte Arabische Republik (Ägypten) und das am 13. 10. 1961 wieder selbständiges Mitglied der Vereinten Nationen gewordene Syrien wird noch festgesetzt.

Dag Hammarskjoeld

Ein Leben für die Menschheit und den Frieden

Dem Gedenken an den im Dienste des Friedens im Kongo verstorbenen Generalsekretär der Vereinten Nationen

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

(Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Heft 13)
58 Seiten, 6 Kunstdrucktafeln, brosch., DIN A 5, 3,90 DM

Im Dienste der Menschheit und des Friedens ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjoeld, in die Geschichte eingegangen. Er war, wie kein anderer vor ihm, die Verkörperung der Vereinten Nationen selbst. Ihm verdanken sie ihre große Weltgeltung in einer Zeit der internationalen Verwirrung.

Unsere kleine Schrift will den großen Staatsmann würdigen.

Im Mittelpunkt steht die berühmt gewordene Oxforder Rede Dag Hammarskjoelds und seine Einleitung zum Tätigkeitsbericht der Vereinten Nationen für das Jahr 1961. In dieser hat er gewissermaßen sein Arbeits-Testament niedergelegt. Der jetzige deutsche Vertreter bei den Vereinten Nationen, Botschafter Knappstein, sagt von ihr: „Seine Ausführungen sind . . . vorzüglich formuliert und stehen auf hohem wissenschaftlichen Niveau . . . Seine diesjährige Einleitung dürfte als eine ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeit angesehen werden . . ."

Die Gedenkschrift enthält außer den oben genannten Beiträgen einleitende Worte des bekannten Völkerrechtlers und Präsidenten des Weltverbandes aller Gesellschaften für die Vereinten Nationen, Prof. Dr. Paul Guggenheim, Genf, sowie eine Würdigung durch den Sonderkorrespondenten der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Dr. Max Beer, New York. Eine Kurzbiographie rundet die Broschüre sinnvoll ab.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

VERLAG AUGUST LUTZEYER · BADEN-BADEN · BONN

Dahinter steckt immer ein kluger Kopf

Warum?
Wer die Frankfurter Allgemeine Zeitung liest, beweist, daß er kritisch denkt. Zur Kritik gehört Geist. Ja-sagen kann jeder. Wer Nein sagt, muß es besser wissen. Wie aber könnte man sich täglich besser und gründlicher informieren als durch eine gute Zeitung?

Frankfurter Allgemeine
ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE

ÖFFENTLICHES RECHT UND VERFASSUNGSGESCHICHTE

Herausgegeben von

Prof. Dr. Gerhard Oestreich, Hamburg

Prof. Dr. Werner Weber, Göttingen

Prof. Dr. Hans J. Wolff, Münster i. W.

Redaktion:

Dr. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Priv.-Doz. Dr. Roman Schnur

Die Zeitschrift ‚Der Staat' erscheint viermal jährlich im Umfang von 128 Seiten.

Bezugspreis halbjährlich DM 32,—. Heft 1 erscheint im Frühjahr 1962.

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN — MÜNCHEN

In dieser Zeitschrift sollen die Grundfragen der Staatslehre sowie Recht und Wirklichkeit staatlicher Verfassungen und öffentlicher Verwaltung in Geschichte und Gegenwart behandelt werden.

Herausgeber und Verlag wollen mit dieser Zeitschrift ein Organ schaffen, in dem sich Vertreter der verschiedenen Disziplinen und Richtungen mit den Problemen der gesamten Staatswissenschaften kritisch auseinandersetzen. Die Aussprache wird international auf breiter Basis darstellend, erörternd und vergleichend geführt werden. Die Zeitschrift wendet sich an Juristen, Vertreter der politischen Wissenschaften, Soziologen, Historiker, Philosophen und Theologen.

Die Ergebnisse der Erörterungen werden auch das Ausland mit einbeziehen. Sie sind als Fundament gedacht, von dem aus die aktuellen Probleme der Gestaltung staatlichen Lebens behandelt werden können. Die Zeitschrift verdient deshalb auch das Interesse der Politiker, der Regierungen und Volksvertreter aller Länder.

Aus dem Inhalt der ersten Hefte

Der Wandel des Begriffs der Verfassung. Von Prof. Dr. *Georges Burdeau*, Paris

Gneist und Bähr — heute. Von Prof. Dr. iur. *Fritz Werner*, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Berlin

Zur Gegenwartslage des deutschen Föderalismus. Von Prof. Dr. iur. *Werner Weber*, Universität Göttingen

Enteignung zugunsten Privater? Von Priv.-Doz. Dr. iur. *Martin Bullinger*, Universität Heidelberg

Rechtsgleichheit und Ermessensfreiheit. Von Prof. Dr. iur. *K. A. Bettermann*, Freie Universität Berlin

Probleme der Verfassungsinterpretation. Von Priv.-Doz. Dr. iur. *Klaus Stern*, Universität München

Typologie politischer Theorien. Von Priv.-Doz. Dr. phil. *Hermann Lübbe*, Universität Münster

Die Demokratie und das Politische. Von *Julien Freund*, Straßburg

Über das Recht auf Widerstand. Von Botschafter Prof. Dr. iur. *Themistokles Tsatsos*, Athen-Bonn

Das Verfassungsproblem in den Entwicklungsländern. Von Prof. Dr. iur. *Franz Ronneberger*, Pädagogische Akademie Bielefeld

Staat und christliche Religion in der politischen Theorie Hegels. Von Priv.-Doz. Dr. phil. *Günter Rohrmoser*, Universität Köln

Staat und Kirchenhoheit. Von Dr. iur. *Helmut Quaritsch*, Universität Hamburg

Kritische Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip. Von Priv.-Doz. Dr. theol. *Fritz Rendtorff*, Universität Münster

Über einige Aspekte neuer englischer Hobbes-Literatur. Von *Bernhard Willms*, Münster

Der ‚Nomos'-Begriff bei Carl Schmitt. Von Priv.-Doz. Dr. phil. *Hermann Schmidt*, Universität München

Lorenz von Stein und die preußische Verfassungsfrage. Von Dr. phil. *Reinhart Koselleck*, Heidelberg

Die ‚Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789' von *E. R. Huber*. Von Priv.-Doz. Dr. phil. *Rudolf Vierhaus*, Universität Münster

Über Hayeks „Constitution of Liberty". Von Dr. rer. pol. *Friedrich Jonas*, Speyer, und Priv.-Doz. Dr. iur. *Roman Schnur*, Universität Heidelberg

Die Grundrechte

Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte

In Verbindung mit

Otto Bachof, Kurt Ballerstedt, Paolo Barile, Erich Becker, Günther Beitzke, Gustav Boehmer, Piero Calamandrei †, Robert K. Carr, Johannes Denecke, Hermann Dersch †, Rolf Dietz, Günter Dürig, Maurice Duverger, Godehard Josef Ebers †, Felix Ermacora, Rudolf Werner Füßlein, Heinrich Grützner, Walter Hamel, John N. Hazard, Wilhelm Herschel, Friedrich August Freiherr v. d. Heydte, Hans Huber, Heinrich Hubmann, Hans Peter Ipsen, Eduard Kern, Arnold Köttgen, Herbert Krüger, Hildegard Krüger, Hans Lechner, Peter Lerche, W. J. M. Mackenzie, Karl-Heinz Mattern, Myres S. McDougal, Christian Friedrich Menger, Paul Mikat, Horst Neumann-Duesberg, Dietrich Oehler, Karl J. Partsch, Hans Peters, Wilhelm Reuß, Helmut K. J. Ridder, Walter Sax, Walter Schätzel †, Erna Scheffler, Harry Street, Carl Hermann Ule, Werner Weber, Josef Wintrich †

herausgegeben von

K. A. Bettermann, Berlin und H. C. Nipperdey, Köln.

Band I: **Die Grundrechte in der Welt.** In Vorbereitung.

Band II: **Die Freiheitsrechte in Deutschland.** (Redaktion: Dr. Ulrich Scheuner, Prof. des öffentlichen Rechts an der Universität Bonn). XVI, 639 Seiten. 1954. Leinen DM 48,—.

Band III/1: **Die Wirtschafts- und Arbeitsverfassung.** (Redaktion: Dr. Karl August Bettermann, Prof. des Staats- und Verwaltungsrechts an der Freien Universität Berlin). XXI, 521 Seiten. 1958. Leinen DM 45,60.

Band III/2: **Rechtspflege und Grundrechtsschutz.** (Redaktion: Dr. Karl August Bettermann, Prof. des Staats- und Verwaltungsrechts an der Freien Universität Berlin). XVII, 492 Seiten. 1959. Leinen DM 44,—.

Band IV: **Grundrechte und institutionelle Garantien.** (Redaktion: Dr. Karl August Bettermann, Prof. des Staats- und Verwaltungsrechts an der Freien Universität Berlin). 1. Halbband: XX, 535 Seiten. 1960. Leinen DM 52,60. 2. Halbband: In Vorbereitung.

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN-MÜNCHEN